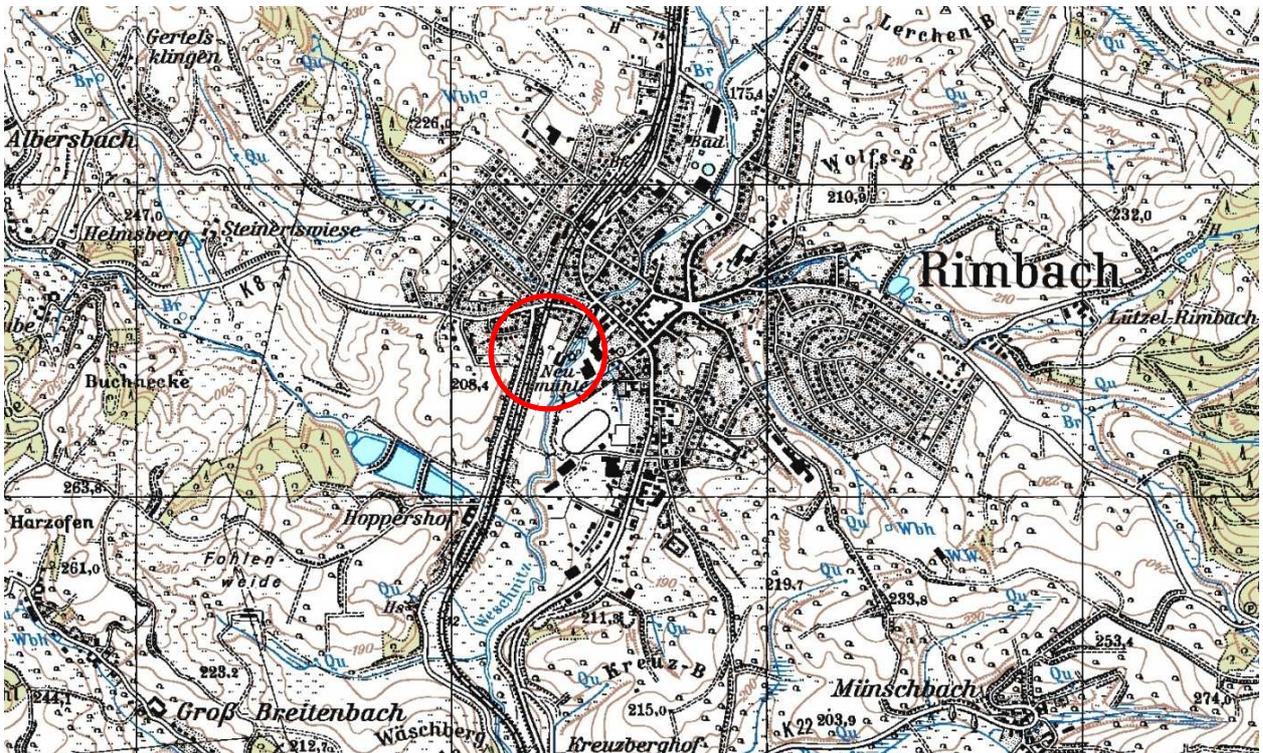




## Gemeinde Rimbach

### Bebauungsplan „Neumühlweg“ in der Kerngemeinde Rimbach



### Textliche Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen

Juni 2017

SCHWEIGER + SCHOLZ

Ingenieurpartnerschaft mbB

Beratende Ingenieure

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen sind hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neumühlweg“ in der Kerngemeinde Rimbach. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die folgenden textlichen Festsetzungen ergänzt.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Neumühlweg“ in der Kerngemeinde Rimbach wird der am 26.07.1991 in Kraft getretene Bebauungsplan „Sportzentrum“ in dem entsprechenden Teilbereich überplant und ersetzt.

## **A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO**

### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 4 und 5 BauNVO)**

- 1.1. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass im Allgemeinen Wohngebiet (WA) die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden und damit unzulässig sind.
- 1.2. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass im Dorfgebiet (MD) die Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 BauNVO nicht zulässig sind.
- 1.3. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass im Dorfgebiet (MD) die nach § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden und damit unzulässig sind.

### **2. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

- 2.1. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig.

### **3. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

- 3.1. Innerhalb des in den Öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grünanlage“ festgesetzten Baufensters ist die Errichtung einer Bike+Ride-Anlage zulässig.
- 3.2. Im Bereich zwischen den Bahnanlagen und den öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist zusätzlich die Errichtung von Zuwegungen zum Bahnsteig zulässig.

### **4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

#### **4.1. Artenschutzrechtlich relevante Maßnahmen**

##### **4.1.1. Fledermausschonender Gebäudeabriss und -umbau (Vermeidungsmaßnahme V 01):**

Lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen sind vor Beginn von Gebäudeabriss- oder -umbaumaßnahmen von Hand zu entfernen. Gebäuderisse und -öffnungen sowie der Dachstuhl von Gebäuden sind vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Für diesen Fall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße zu beantragen. Die Ausführungsplanung und Überwachung zur Durchführung dieser Maßnahme hat durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfol-

gen. Der Eingriff in die Bestandsgebäude ist außerhalb der Setzzeiten und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere bzw. nach deren Verlassen durchzuführen. Als gesicherter Winterruhezeitraum ist für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 1. Dezember bis 31. Januar anzunehmen.

Als Ausnahme kann eine rechtzeitige Zerstörung der potenziellen Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben zugelassen werden, sofern diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten ist. Dies muss im Oktober durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. In der Jahresphase zwischen Anfang Dezember und Ende Januar darf diese Methode nicht angewendet werden. Kann der Oktobertermin nicht realisiert werden, so kann als zeitliche Alternative die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der „Wochenstubenphase“ gewählt werden (Februar bis April); als weitere, unkritische Phase gilt der September. Bei Durchführung der Quartiersverschlüsse zwischen Februar und April oder September sind die zu verschließenden Quartieröffnungen im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person zu markieren. Der tatsächliche Verschluss muss dann zwischen 0:00 Uhr und 3:00 Uhr durchgeführt werden. Der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße ist in diesem Fall ein Ergebnisbericht vorzulegen.

#### 4.1.2. Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume (Vermeidungsmaßnahme V 02):

Die Rodung von Höhlenbäumen hat grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit zu erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, hat die Fällung erst während deren Winterruhephase zu erfolgen - als gesicherter Winterruhezeitraum ist für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 1. Dezember bis 31. Januar anzunehmen. Der betroffene Baumbestand ist vor der Rodung durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen zu überprüfen; festgestellte Höhlenbäume sind zu markieren (vgl. sonstige Maßnahme S 01).

Als Ausnahme kann die Rodung eines Höhlenbaumes außerhalb der vorgenannten Rodungszeit, jedoch gemäß § 39 BNatSchG ausschließlich außerhalb der Brutzeit (März bis September) zugelassen werden, sofern diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten ist. Hierzu ist jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.Ä.) zu überprüfen. Werden keine Fledermäuse angetroffen, ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße ist in diesem Fall ein Ergebnisbericht vorzulegen. Werden Fledermäuse angetroffen, sind diese in geeignete Quartiere umzusetzen. In diesem Fall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße zu beantragen.

#### 4.1.3. Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten (Vermeidungsmaßnahme V 03):

Veränderungen an der Bausubstanz der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit - also zwischen 1. Oktober und 28. Februar - durchzuführen. Ein Gebäudeabriss ist nur im Oktober zulässig. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher in Abstimmung mit einer fachlich qualifizierten Person möglich.

Als Ausnahme können Abriss-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an den Bestandsgebäuden zugelassen werden, sofern diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten ist. Hierzu müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten von einer fachlich qualifizierten Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße ist in jedem Fall ein Ergebnisbericht vorzulegen.

4.1.4. Beschränkung der Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze (Vermeidungsmaßnahme V 04):

Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 1. Oktober und 28. Februar - erfolgen. Diese Vermeidungsmaßnahme gilt auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände.

4.1.5. Gehölzschutz (Vermeidungsmaßnahme V 06):

Die als zu erhalten festgesetzten Gehölzbestände sind bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.Ä.) zu schützen.

4.1.6. Beschränkung der Ausführungszeit (Vermeidungsmaßnahme V 07):

Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 1. Oktober und 28. Februar - erfolgen.

Als Ausnahme können die Erdarbeiten und die Baustellenvorbereitung außerhalb des vorgenannten Zeitraumes zugelassen werden, sofern diese zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sind. In diesem Fall ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch eine fachlich geeignete Person auf vorhandene Bodennester abgesucht werden. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten. Die Einrichtung bzw. der Baubeginn ist bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

4.1.7. Fang und Umsiedlung betroffener Individuen (Vermeidungsmaßnahme V 08):

(Anmerkung: Diese Maßnahme ist nur beim Bau des 2. Haltepunktes der Weschnitztalbahn oder für begleitende Nebenanlagen umzusetzen.)

Vor Beginn der Erdarbeiten bzw. vor dem Abschieben des Oberbodens im Bereich des geplanten 2. Haltepunktes der Weschnitztalbahn und begleitender Nebenanlagen sind die vorkommenden Zauneidechsen zu fangen und in den Bereich der eigentlichen Gleisanlagen zurückzusetzen. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfordert eine artenschutzrechtliche Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde und hat durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfolgen. Sie ist den Eingriffen im Rahmen der Baumaßnahmen für den 2. Haltepunkt der Weschnitztalbahn oder für begleitende Nebenanlagen voranzustellen. Grundsätzlich sind jährlich zwei Fangperioden realisierbar (April/Mai und August/September).

4.1.8. Zuwanderungsbarriere im Bereich von Baufeldern (Vermeidungsmaßnahme V 09):

(Anmerkung: Diese Maßnahme ist nur beim Bau des 2. Haltepunktes der Weschnitztalbahn oder für begleitende Nebenanlagen sowie für den Bau des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Abschnittes der Erschließungsstraße umzusetzen.)

Die betroffenen Baufelder im Bereich des geplanten 2. Haltepunktes der Weschnitztalbahn und begleitender Nebenanlagen sowie im Bereich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Abschnittes der Erschließungsstraße sind für die Dauer der dortigen Baumaßnahmen mittels eines mobilen „Amphibienzaunes“ (Folienwand) zwischen der Baustelle und zu dem angrenzenden Habitatpotenzial (besonderer Saumstreifen, Weg- bzw. Wiesenrain) hin abzusichern. Die Maßnahme ist nach Umsetzung der baulichen Nutzung wieder zu entfernen (keine dauerhafte Unterhaltungspflicht).

4.1.9. Bauzeitenbeschränkung für den Straßenbau (Vermeidungsmaßnahme V 10):

Der Bau der Erschließungsstraße ist zwingend zwischen 15. September und 15. Juni durchzuführen (Ausschlusszeit: 16. Juni bis 14. September).

#### 4.1.10. Habitatschutz (Vermeidungsmaßnahme V 11):

Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen dürfen nur in Bereichen eingerichtet werden, in denen nachweislich keine Bestände des Großen-Wiesenknoxfes vorhanden sind. Dies gilt auch für den bei der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. dem Straßenbau anfallenden Erdaushub. Der bekannte Wiesenknoxf-Bestand ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten von einer fachlich qualifizierten Person durch einen Bauzaun oder eine vergleichbare Maßnahme wirksam gegenüber einer versehentlichen Inanspruchnahme gegenüber dem Eingriffsbereich abzugrenzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße als Ergebnisbericht vorzulegen.

#### 4.1.11. Installation von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme C 01):

(Hinweis: Alle nachfolgenden Typbezeichnungen für Fledermaus- oder Nistkästen, Quartier- oder Niststeine etc. sind beispielhaft der Produktpalette der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH in Schorndorf entlehnt. Qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar.)

Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen (Obstbäume mit Höhlen und Spalten - vgl. dazu die Standortkarte auf Seite 8 der Artenschutzprüfung) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld, d.h. im Plangebiet oder im näheren Umfeld des Plangebietes, zu installieren, dauerhaft zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Vorzusehen sind jeweils zwei Fledermauskästen (ein Flachkasten Typ 1FF und eine Fledermaushöhle Typ 2FN) pro entfallenden Höhlenbaum. Die Umsetzung dieser Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person, d.h. die Anbringung der Hilfsgeräte, ist den Eingriffen voranzustellen. Die konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung ist vorab durch eine fachlich qualifizierte Person mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße abzustimmen und im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

#### 4.1.12. Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme C 02):

(Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.)

Im funktionalen Umfeld, d.h. im Plangebiet oder im Randbereich des Plangebietes, sind pro betroffenem Bestandsgebäude bauzeitlich zwei Fledermauskästen (jeweils ein Flachkasten Typ 1FF und eine Fledermaushöhle Typ 2FN) aufzuhängen, für die Dauer der Baumaßnahmen zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig. Die Umsetzung dieser Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person, d.h. die Anbringung der Hilfsgeräte, ist den Eingriffen im Rahmen von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden voranzustellen. Die konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung ist vorab durch eine fachlich qualifizierte Person mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße abzustimmen und im Rahmen eines Ergebnisberichtes als Vollzugsdokumentation nachzuweisen. Die Vollzugsdokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße vor Durchführung der entsprechenden Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden vorzulegen.

#### 4.1.13. Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen (CEF-Maßnahme C 03):

(Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.)

Im funktionalen Umfeld, d.h. im Plangebiet oder im Randbereich des Plangebietes, sind pro betroffenem Bestandsgebäude bauzeitlich zwei Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und eine Nisthöhle Typ 2MR) aufzuhängen, für die Dauer der Baumaßnahmen zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig. Die Umsetzung dieser Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person, d.h. die Anbringung der Hilfsgeräte,

ist den Eingriffen im Rahmen von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden voranzustellen. Die konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung ist vorab durch eine fachlich qualifizierte Person mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße abzustimmen und im Rahmen eines Ergebnisberichtes als Vollzugsdokumentation nachzuweisen. Die Vollzugsdokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße vor Durchführung der entsprechenden Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden vorzulegen.

#### 4.1.14. Installation von Nistgeräten (CEF-Maßnahme C 04):

Als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen (potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld, d.h. im Plangebiet oder im näheren Umfeld des Plangebietes, zu installieren, dauerhaft zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Es sind zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und eine Nisthöhle Typ 1M) pro entfallenden Höhlenbaum aufzuhängen. Die Umsetzung dieser Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person, d.h. die Anbringung der Hilfsgeräte, ist den Eingriffen voranzustellen. Die konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung ist vorab durch eine fachlich qualifizierte Person mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße abzustimmen und im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

#### 4.1.15. Förderung und Optimierung eines bestehenden Siedlungsraumes (FCS-Maßnahme F 01):

Innerhalb der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Maßnahmenfläche „F01“ ist ein artspezifisch ausgerichtetes Entwicklungskonzept zugunsten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) zu realisieren. Hierzu wird folgende Flächenbewirtschaftung festgesetzt:

Zweischürige Mahd (1. Mahd bis Mitte Juni, 2. Mahd erst ab Mitte September/Anfang Oktober - keine Mahd zwischen 15. Juni und 15. September). Bei der ersten Mahd sind zudem kleine Brache-Inseln (mit Wiesenknopf-Pflanzen) zu belassen, die dann erst im Rahmen der 2. Mahd mit zu entfernen sind. Ein Herbizid-Einsatz und eine Stickstoffdüngung sind unzulässig. Eine Beweidung ist zulässig, sofern diese erst als Nachbeweidung ab Mitte September erfolgt. Auf das Walzen der Flächen ist zu verzichten. Ein Abschleppen mit leichtem Gerät (umgedrehte Eggen o.Ä.) im zeitigen Frühjahr (zur Beseitigung von Maulwurfshügeln u.Ä.) ist zulässig. Die konkrete Standortfestlegung des artspezifisch ausgerichtetes Entwicklungskonzeptes und die Sicherung der Umsetzung ist vorab durch eine fachlich qualifizierte Person mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße abzustimmen und im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

#### 4.1.16. Einbau von Quartiersteinen (Kompensationsmaßnahme K 01):

(Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.)

Als Ersatz für potenzielle, gebäudegebundene Quartierverluste durch Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren, dauerhaft zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27. Als Ersatz für die genannten Quartiersteine sind auch entsprechend konzipierte Dachziegel zulässig. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist zulässig und sinnvoll, um einen Konzentrationseffekt zu erzielen. Die Umsetzung der Maßnahme hat zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme zu erfolgen.

#### 4.1.17. Einbau von Niststeinen (Kompensationsmaßnahme K 02):

(Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.)

Als Ersatz für Bruthabitatverluste von Gebäudebrütern durch Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude, sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren, dauerhaft zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Niststeine in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten ist jeweils ein Stein des Typs 24 (Zielart: Haussperling) und ein Stein des Typs 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze) einzusetzen. Als Ersatz für die genannten Niststeine sind auch entsprechend konzipierte Dachziegel zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme hat zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme zu erfolgen.

#### 4.1.18. Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen (Sonstige Maßnahme S 01):

Unmittelbar vor der Rodung von Baumgehölzen ist in jedem Fall eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik). Festgestellte Höhlenbäume sind zu markieren. Im Nachweisfall gilt die textliche Festsetzung A.4.1.2. (Vermeidungsmaßnahme V 02).

#### 4.1.19. Verschluss von Bohrlöchern (Sonstige Maßnahme S 02):

Alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen, sind unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

#### 4.1.20. Sicherung von Austauschfunktionen (Maßnahme E 01):

Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten.

### **4.2. Maßnahmen zum Schutz des FFH-Gebietes sowie zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Maßnahmen**

#### 4.2.1. Vermeidung von Stoffeinträgen während der Bauphase:

Der Eintrag von Baustoffen in das unmittelbar angrenzende Gewässer ist durch übliche Maßnahmen bauzeitlich auszuschließen.

#### 4.2.2. Ökologische Baubegleitung:

Bei allen Baumaßnahmen im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Zu ihrem definierten Aufgabenfeld gehört u.a. die Durchsetzung und Überwachung der Maßnahmenrealisierung - insbesondere bei der Festlegung und Abgrenzung der Baufeldgrenzen und der bauzeitlichen Verhinderung von Stoffeinträgen sowie die fachgerechte Berücksichtigung der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen unter A.4.1.

### **4.3. Sonstige Maßnahmen zum Schutz von Flora, Fauna und Landschaft**

4.3.1. Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich LED-Leuchten zulässig.

4.3.2. Das Anpflanzen von Nadelgehölzen und Hybridpappeln ist unzulässig.

4.3.3. Alle öffentlichen Grünflächen sind extensiv zu unterhalten und zu pflegen (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Abgestorbene Gehölze sind gemäß den Mindestpflanzqualitäten der nachfolgenden Pflanzlisten nachzupflanzen.

### **4.4. Maßnahmen zum Grundwasserschutz**

4.4.1. Auf privaten befestigten Flächen anfallendes, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern, sofern es nicht

für die Brauchwassernutzung und/oder die Gartenbewässerung aufgefangen und genutzt wird. Ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn die Versickerung aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse nach den anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen nicht möglich ist.

- 4.4.2. Sämtliches anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist auf den angrenzenden öffentlichen Grünflächen zur Versickerung zu bringen.
- 4.4.3. Die Regelungen der RiStWag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) in der aktuellen Fassung sind einzuhalten. Die Hinweise der BeStWag (Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten) in der aktuellen Fassung sind zu beachten.

## **5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

- 5.1. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sowie im Bereich der Bahnflächen sind ausschließlich Gehölze der folgenden Pflanzlisten zu verwenden:
  - 5.1.1. Laubbäume (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14 - 16 cm):  
Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Alnus glutinosa (Schwarzerle), Betula pendula (Hängebirke), Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus excelsior (Esche), Juglans regia (Walnuss), Prunus avium (Vogelkirsche), Prunus padus (Traubenkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Salix alba (Silberweide), Salix fragilis (Bruchweide), Salix viminalis (Korbweide), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde), Obstbäume heimischer Arten und Sorten.
  - 5.1.2. Sträucher (Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzt, 4 Triebe, 60 - 100 cm):  
Carpinus betulus (Hainbuche), Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball).
- 5.2. In der Nähe der Bahnanlagen muss der Pflanzabstand von Gehölzen zu den Betriebsanlagen der Bahn mindestens der Endwuchshöhe der anzupflanzenden Gehölze entsprechen.

## **B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Abs. 1 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB**

### **1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO)**

- 1.1. Für die Dacheindeckung sind ausschließlich kleinformatige, nicht spiegelnde Werkstoffe (z.B. Tonziegel oder Betondachsteine) in ziegelroten bis dunkelbraunen oder grauen bis schwarzen Farbtönen zulässig. Außer den vorgenannten Dachmaterialien und Dachfarben sind zudem auch begrünte Dächer zulässig.
- 1.2. Für Garagen sind auch begrünte Flachdächer zulässig.

## **2. Gestaltung der Standflächen für Abfallbehältnisse, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen sowie Gestaltung von Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5 HBO)**

- 2.1. Die Standflächen für Abfallbehältnisse sind einzuhausen, zu umpflanzen oder mit einem sonstigen geeigneten Sichtschutz (z.B. Steinstehlen, Rankgitter etc.) zu umgeben.
- 2.2. Straßenseitig sind Einfriedungen nur in einer Gesamthöhe bis 1,2 m über Straßenhöhe zulässig. Höhere Einfriedungen dürfen straßenseitig nur als in Laubhecken verlaufende Drahtgitterzäune errichtet werden. Die Wuchshöhe der Hecke muss hierbei mindestens der Höhe des Zaunes entsprechen.
- 2.3. Im Sinne der erforderlichen Gewässerunterhaltung sind innerhalb eines Abstandes von 5,0 m zur Böschungsoberkante der Weschnitz-Uferböschung mit Ausnahme der festgesetzten Fuß- und Radwegebrücke keine baulichen Anlagen und insbesondere auch keine Einzäunungen oder sonstige Einfriedungen zulässig.
- 2.4. Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (siehe nachrichtliche Übernahme innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes) sind Strauch- und Baumpflanzungen sowie das Errichten von baulichen Anlagen unzulässig, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Gewässerunterhaltung handelt.

## **C. Hinweise und Empfehlungen**

### **1. Denkmalschutz**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich ein Kulturdenkmal („Neumühle“), welches im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB als Einzelanlage (unbewegliches Kulturdenkmal), das dem Denkmalschutz unterliegt, nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen wurde.

Nach § 16 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon

1. zerstören oder beseitigen,
2. an einen anderen Ort verbringen,
3. umgestalten oder instandsetzen,
4. mit Werbeanlagen versehen will.

Darüber hinaus bedarf nach § 16 Abs. 2 HDSchG der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ferner, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann.

Es wird daher empfohlen, bei geplanten Vorhaben an oder in Kulturdenkmälern oder Gesamtanlagen rechtzeitig Kontakt mit der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bergstraße aufzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste), entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bergstraße anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 Satz 1 HDSchG).

## **2. Pflanzabstände zu Ver- und Entsorgungsleitungen**

Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswechslungen oder Reparaturen dieser Anlagen vorgenommen werden können.

Im Hinblick auf Baumpflanzungen im Bereich von Leitungstrassen sind u.a. das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Ausgabe 2013“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), die DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen; Richtlinien für die Planung“, die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die kommunale Koordinierungsrichtlinie und die Richtlinie zum Schutz von Bäumen (GW 125) etc. zu beachten.

Darüber hinaus ist bei Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich von Leitungstrassen zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume einen Mindestabstand zu den Ver- und Entsorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich von Betriebsmitteln sind deshalb vorher mit den entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Bei der Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen durch Ver- und Entsorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Ver- und Entsorgungsträger zu errichten.

## **3. Löschwasserversorgung und Rettungswege**

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 HBO und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 BauNVO.

Zur Brandbekämpfung muss gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden aus der öffentlichen Trinkwasserleitung zur Verfügung stehen. Der Fließüberdruck in Löschwasseranlagen darf einen Wert von 1,5 bar nicht unterschreiten.

Im Zuge des Planvollzuges, d.h. bei der Bearbeitung der Bauvorlagen sowie im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren, ist insbesondere der Havarie- bzw. Brandfall im Bereich der Weschnitz zu beachten. Ein Einfließen von Löschwasser und Löschschaum in die Weschnitz ist wirksam auszuschließen. Ggf. sind seitens der zuständigen Stellen z.B. Brandschutzgutachten, Gutachten zur Umweltgefährdung, Gefahrgutachten etc. einzufordern.

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten und anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur schnelleren Erreichbarkeit für Feuerwehr und Rettungsdienst straßenseitig Hausnummern gut sichtbar und dauerhaft anzubringen sind.

## **4. Baugrund, Grundwasser und Bodenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde Rimbach keine Baugrunderkundung durchgeführt wurde. Es wird daher empfohlen, vor Planungs- bzw. Baubeginn eine objektbezogene Erkundung auch in Bezug auf mögliche Grundwasserstände oder Schichtenwasser zu beauftragen.

Die Flächen des Plangebietes befinden sich in unmittelbarer Nähe der Weschnitz bzw. umfassen Teile dieses Gewässers. Die zu erwartenden Grundwasserhöhen sowie eventuelles Schichtenwasser können mit dem Wasserstand der Weschnitz korrespondieren bzw. werden durch diesen beeinflusst. Von schwankenden und hohen Grundwasserständen ist daher auszugehen. Dies ist bei der Planung von Gebäuden insbesondere bei einer Unterkellerung zu berücksichtigen. Eine wasserdichte Ausführung von Kellern wird empfohlen.

Es liegen der Gemeinde Rimbach keine Informationen über Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden vor.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten (z.B. außergewöhnliche Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Zur Gewährleistung des Bodenschutzes (§ 202 BauGB) sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens - vor Vernichtung oder Vergeudung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.

Bei eventuell erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial zu verwenden.

Soweit im Rahmen der Ausführung von Baumaßnahmen das Gelände aufgefüllt oder Boden ausgetauscht wird gilt hierfür:

- Unterhalb des 1-m-Grundwasser-Abstandes darf ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser oder alternativ die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M 20 (LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ bzw. Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien) bzw. der LAGA TR Boden (LAGA-Regelwerk „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung - 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)“) unterschreitet.
- Oberhalb dieser Marke im nicht überbauten, d.h. unterhalb wasserundurchlässiger Bereiche darf ausschließlich Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA M 20 bzw. die Zuordnungswerte Z 0\* der LAGA TR Boden unterschreitet.
- Oberhalb des 1-m-Grundwasser-Abstandes im überbauten Bereich, d.h. unterhalb der wasserundurchlässigen Bereiche kann auch Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.2 der LAGA M 20 unterschreitet.
- In den Bereichen der Versickerungsanlagen darf über die gesamte Mächtigkeit der Bodenschicht ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser oder alternativ die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M 20 bzw. Z 0 der LAGA TR Boden unterschreitet.

- Der Oberboden im nicht überbauten Bereich (z.B. Grünflächen) muss die Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch einhalten.

Eine wasserrechtliche oder bodenschutzrechtliche Erlaubnis zum Einbau von Recyclingmaterial oder anderer Baustoffe erfolgt nicht. Es liegt in der Verantwortung des Bauherren bzw. der durch ihn beauftragten Sachverständigen, die geltenden Gesetze, Regelwerke und Richtlinien einzuhalten.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen.

Es wird empfohlen, den anfallenden Erdaushub möglichst weitgehend auf den Baugrundstücken wiederzuverwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen.

Der Plangeltungsbereich befindet sich in der Zone III des geplanten Wasserschutzgebietes der Gemeinde Rimbach „Im Hopper“. Es wird empfohlen, dies zu berücksichtigen und bereits jetzt im gesamten Planungsbereich die für die nach der aktuellen Fassung der Musterschutzgebietsverordnung für die Schutzzone III geltenden Verbote einzuhalten.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöllagerung), die ein Gefährdungspotenzial höher als Stufe A haben, sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht nur anzeige-, sondern auch prüfpflichtig durch eine anerkannte sachverständige Stelle. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet der Zone III ergibt sich hier ein häufigerer Prüfturnus (oberirdische Anlagen: 5-jährlich; unterirdische Anlagen: 2½-jährlich) als dies außerhalb von Wasserschutzgebieten der Fall wäre.

## **5. Stellplatzsatzung**

Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen ist gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Rimbach zu ermitteln und auf den privaten Baugrundstücken nachzuweisen. Bei Grenzgaragen und Stellplätzen an Nachbargrenzen sind die jeweils gültigen Vorschriften der HBO zu beachten.

## **6. Wasserrechtliche Verfahren, Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser**

Der Bau der geplanten Fußgängerbrücke erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis. Im Zuge des entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist ein ggf. baubedingt eintretender Retentionsraumverlust auszugleichen. Entsprechende Nachweise sind im Genehmigungsverfahren zu führen. Ebenso nachzuweisen ist die Durchlässigkeit der Brücke mit entsprechendem Freibord bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>).

Um Trinkwasser einzusparen, wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und für die Brauchwassernutzung und/oder die Grünflächenbewässerung zu verwenden.

Sofern das auf privaten Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser versickert werden soll, sollten Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ angelegt werden. Auf das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ wird hingewiesen. Auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße wird ebenfalls hingewiesen.

## **7. Empfehlung für die Errichtung von Passivhäusern bzw. Verwendung bestimmter Brennstoffe als Heizenergieträger Solarenergienutzung**

Die Nutzung der Solarenergie zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen werden empfohlen. Die Optimierung der Dachausrichtung zur Nutzung solarer Energie wird empfohlen.

Zur Minimierung schädlicher Umweltbelastungen (Reduzierung klimarelevanter Emissionen) sowie zur rationellen Verwendung von Energie wird empfohlen, Wohngebäude als sogenannte Passivhäuser zu errichten. Soweit diese Bauweise nicht gewählt werden sollte, wird empfohlen, regenerative Energieformen (z.B. Holzpellets etc.) zu nutzen.

Erdwärmebohrungen sind innerhalb des Plangebietes aus Gründen des Grundwasserschutzes (Wasserschutzgebiet der Zone III) nicht zulässig. Weitergehende diesbezügliche Informationen erteilt die zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße auf Anfrage.

## **8. Artenschutz**

Es obliegt den Bauherren bzw. Grundstücksnutzern, für die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Sorge zu tragen (auch im Hinblick auf die zukünftige Ansiedlung von Arten). Im Zweifel sollte vor der Durchführung von Baumaßnahmen eine fachlich qualifizierte Person hinzugezogen werden.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes oder auch bei Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten sind die artenschutzrechtlichen Störungs- und Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (z.Zt. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) zu beachten - und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen baugenehmigungspflichtig sind oder nicht.

Werden geschützte Arten (z.B. Fledermäuse, europäische Vogelarten, Zauneidechsen) getötet bzw. erheblich gestört oder deren Lebensstätten beschädigt bzw. zerstört, kann es sich um einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote handeln. Die Details sind den gesetzlichen Regelungen zu entnehmen.

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote fallen unter die Bußgeld- bzw. Strafvorschriften (§§ 69, 71 und 71a BNatSchG).

Die Bauherrschaft ist daher verpflichtet, zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch ihr Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Wird ein Bauantrag im Herbst oder Winter gestellt oder es finden sich zu dieser Zeit keine Spuren von Tieren geschützter Arten, entbindet dies die Bauherrschaft nicht von der Pflicht, bei einem Baubeginn im Frühjahr oder Sommer erneut zu überprüfen, ob geschützte Arten von dem Bauvorhaben betroffen sein könnten. Eine örtliche Absuche durch eine fachlich qualifizierte Person wird daher empfohlen.

Sollten bei baulichen Maßnahmen in § 44 Abs. 5 BNatSchG genannte, europarechtlich relevante Arten (europäische Vogelarten sowie FFH-Anhang IV-Arten (z.B. Fledermäuse)) sowie Arten, die in einer diesbezüglichen (derzeit noch nicht existenten) Rechtsverordnung genannt werden, betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße erforderlich.

## **9. Freiflächenplan**

Zur Dokumentation und zum Nachweis der Berücksichtigung der grünordnerischen Festsetzungen und Maßnahmen in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft, zur Grüngestaltung von öffentlichen und privaten Freiflächen sowie zur Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen ist den Bauvorlagen in den bauaufsichtlichen Verfahren ein qualifizierter Freiflächenplan beizufügen, der alle innerhalb des Plangeltungsbereiches befindlichen Grundstücksflächen im Eigentum bzw. in der Nutzungsberechtigung

des jeweiligen Antragstellers umfasst. Bestandteil des Freiflächenplanes muss auch ein Zeitplan mit Angaben zu den vorgesehenen Realisierungszeiten insbesondere zu den Maßnahmen des Artenschutzes sein.

## **10. Belange der Bahn**

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Anspruch auf Immissionsschutzmaßnahmen können weder gegen die Deutsche Bahn noch die Gemeinde Rimbach geltend gemacht werden, da die Bahnanlagen planfestgestellt sind.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Die jederzeitige Erreichbarkeit der Betriebsanlagen der Bahn über die bestehenden Zufahrtswege ist auch während der Durchführung der Baumaßnahme sicherzustellen.

## **11. Hochwasserschutz/Oberflächengewässer**

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Weschnitz. Diese kann bei Hochwasserereignissen über ihre Ufer treten. Dabei können Hochwasserereignisse auch über die Grenzen des im Bebauungsplan dargestellten Überschwemmungsgebietes hinausgehen. Der jeweilige Vorhabenträger sollte daher bei der baulichen Gestaltung von Gebäuden ein eventuelles Überlaufen der Weschnitz bei Hochwasser berücksichtigen (z.B. Tiefbordstein um Kellerfenster oder Abgänge usw.).

## **12. DIN-Normen**

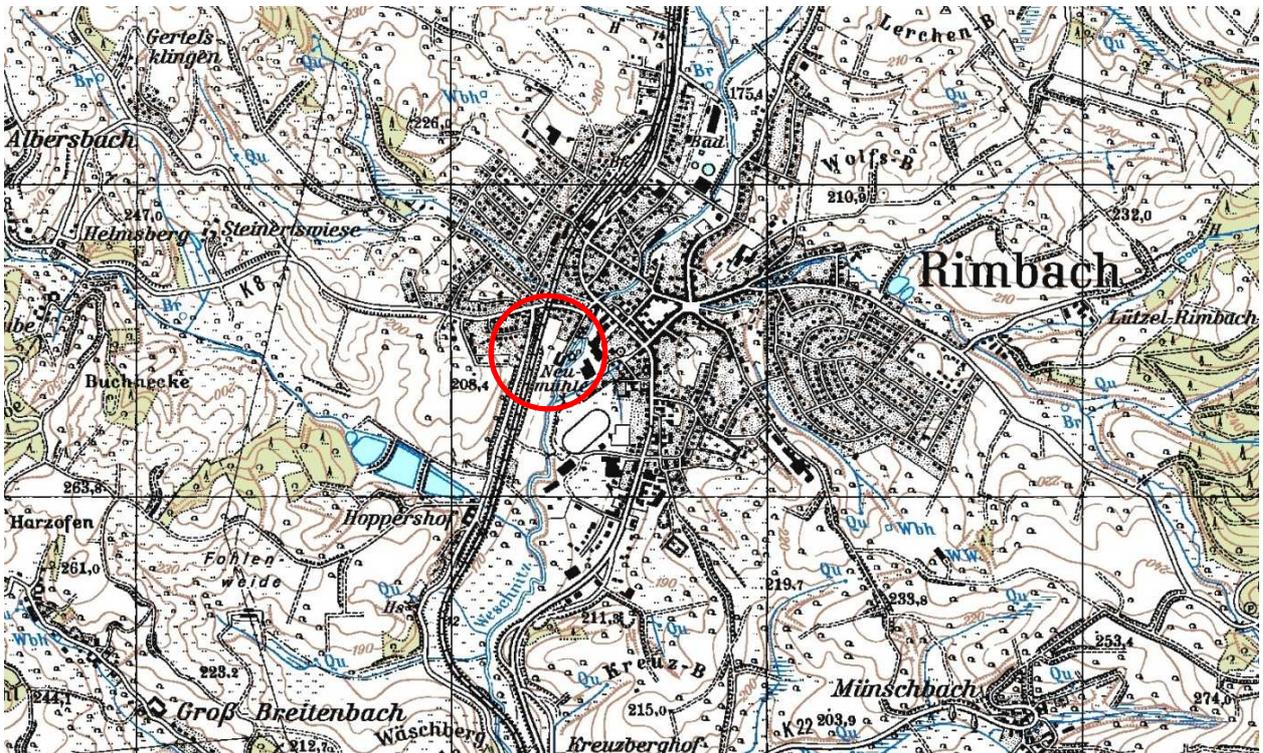
Folgende DIN-Norm, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, kann beim Bauamt der Gemeinde Rimbach eingesehen werden:

DIN 18920: Titel: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen; Derzeitiges Ausgabedatum: 2014-07



## Gemeinde Rimbach

### Bebauungsplan „Neumühlweg“ in der Kerngemeinde Rimbach



## Begründung

Juni 2017

SCHWEIGER + SCHOLZ

Ingenieurpartnerschaft mbB

Beratende Ingenieure

Bearbeitet durch:

SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB  
Beratende Ingenieure  
Goethestraße 11  
64625 Bensheim

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen .....</b>	<b>4</b>
<b>I.1</b>	<b>Situation und Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
I.1.1	Anlass der Planung .....	4
I.1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes .....	5
I.1.3	Planungsvorgaben .....	6
I.1.4	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung .....	10
I.1.5	Erschließungsanlagen.....	11
I.1.6	Belange der Bahn/Immissionsschutz .....	12
I.1.7	Wasserwirtschaftliche Belange .....	13
I.1.8	Bodenschutz .....	16
I.1.9	Kampfmittel.....	17
I.1.10	Denkmalschutz .....	17
I.1.11	Energiewende und Klimaschutz .....	19
I.1.12	Belange des Artenschutzes.....	19
I.1.13	Belange des FFH-Schutzgebietes.....	28
<b>I.2</b>	<b>Festsetzungen des Bebauungsplanes .....</b>	<b>31</b>
I.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	31
I.2.2	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Zahl der Wohnungen .....	32
I.2.3	Verkehrsflächen, Erschließungsanlagen .....	32
I.2.4	Grünflächen .....	33
I.2.5	Sonstige Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen.....	33
I.2.6	Örtliche Bauvorschriften und sonstige zu beachtende Regelungen.....	34
<b>I.3</b>	<b>Bodenordnende Maßnahmen.....</b>	<b>35</b>
<b>II.</b>	<b>Belange von Natur und Landschaft.....</b>	<b>35</b>
<b>II.1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>35</b>
<b>II.2</b>	<b>Bestand und Bewertung der Biotope .....</b>	<b>36</b>
<b>III.</b>	<b>Planverfahren und Abwägung .....</b>	<b>43</b>

## **Anlagen:**

- Anlage 1: Bestandsplan der Biotop- und Nutzungstypen
- Anlage 2: Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Anlage 3: Vorprüfung der Verträglichkeit im Hinblick auf Schutzgründe und Entwicklungsziele der NATURA 2000-Kulisse (FFH-Vorprüfung)

## **I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen**

### **I.1 Situation und Grundlagen**

#### **I.1.1 Anlass der Planung**

Die Gemeinde Rimbach beabsichtigt, eine Wegeverbindung zwischen einem geplanten neuen Bahnhofpunkt der Weschnitztalbahn und der Martin-Luther-Schule zu schaffen, um den Schulweg sicherer zu gestalten und die Attraktivität des Bahnverkehrs zu fördern. Mit der entsprechenden Wegeverbindung soll auch die Zufahrtsituation des zwischen Bahn und Weschnitz gelegenen Reitplatzes verbessert werden. Die Neuanlage der öffentlichen Verkehrsfläche soll durch eine maßvolle Wohnbebauung ergänzt werden.

Durch eine Studie wurden sowohl die Machbarkeit als auch der verkehrliche Nutzen eines zweiten Bahnhofpunktes in Rimbach belegt. Mit einem weiteren Haltepunkt in unmittelbarer Nähe zur Martin-Luther-Schule kann die Attraktivität der Bahn für die Schüler des Gymnasiums wesentlich verbessert werden, da der relativ lange Weg vom heutigen Bahnhof zur Schule entlang der stark befahrenen B 38 hierdurch vermieden werden kann. Durch den weiteren Haltepunkt erfolgt zudem eine allgemeine Verbesserung der ÖPNV-Erschließung im Gemeindegebiet. Durch flankierende Wohnbebauung kann entlang der geplanten Wegeverbindung zur Schule eine angemessene soziale Kontrolle gewährleistet werden. Mit dem neuen Haltepunkt ergeben sich auch Optionen für weitere Park+Ride-Parkplätze in der Kerngemeinde, um dadurch zusätzliche Fahrgäste zu gewinnen. In erster Linie dient der zweite Haltepunkt aber der Sicherheit der zahlreichen Schülerinnen und Schüler. Da diese als Bahnnutzer im Wesentlichen aus Mörlenbach, Fürth und anderen Nachbargemeinden stammen, profitieren insbesondere auch diese Kommunen von diesem Projekt. Im Ergebnis kann die derzeit laufende Sanierung der Martin-Luther-Schule durch dieses Projekt eine sinnvolle Abrundung erfahren. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach hat sich in ihrer Sitzung am 09.10.2012 nachdrücklich für einen zweiten Haltepunkt an der Weschnitztalbahn ausgesprochen.

Mit der zusätzlichen Verkehrsanbindung ergeben sich Möglichkeiten zur maßvollen Innenentwicklung der Kerngemeinde durch Bereitstellung von Wohnbauflächen. Die Wohnflächenausweisung an zentraler Stelle im Gemeindegebiet ist durch die umliegenden Infrastruktureinrichtungen und auch durch die optimale ÖPNV-Anbindung besonders attraktiv.

Die zur Wohnbebauung vorgesehene Teilfläche des Geltungsbereiches stellt eine sinnvolle maßvolle Nachverdichtung des Siedlungsbereiches dar. Die Gemeinde ist daran interessiert, entsprechende Potenziale innerorts zu nutzen, anstelle die Ortslagen im Gemeindegebiet in den Außenbereich wachsen zu lassen. Dieses gemeindliche Ziel entspricht auch den Zielen des Regionalplanes. Zudem bietet es sich an dieser Stelle an, die für die Anbindung des Bahnhofpunktes erforderliche Erschließung im Sinne des schonenden Umgangs mit Grund und Boden mit zu nutzen. Weiterhin wird durch eine entsprechende bauliche Nutzung ein gewisses Maß an „sozialer Kontrolle“ innerhalb des Plangebietes gewährleistet, wodurch auch die Sicherheit der Schüler auf dem Weg zwischen Haltepunkt und Schule verbessert wird.

Mit der neu geplanten Verkehrsfläche kann auch die Zufahrtsituation zu den zwischen Bahntrasse und Weschnitz „eingeklemmten“ Reitsportanlagen wesentlich verbessert werden. Die geplanten P+R-Parkplätze können hier eine wirtschaftliche Doppelnutzung durch den abendlichen und an Wochenenden stattfindenden Freizeitverkehr erfahren.

Die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu diesen Bauvorhaben sollen im Sinne der städtebaulichen Ordnung durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden.

Mit dem Bebauungsplan „Neumühlweg“ in der Kerngemeinde Rimbach wird der am 26.07.1991 in Kraft getretene Bebauungsplan „Sportzentrum“ in dem entsprechenden Teilbereich überplant und ersetzt.

### I.1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

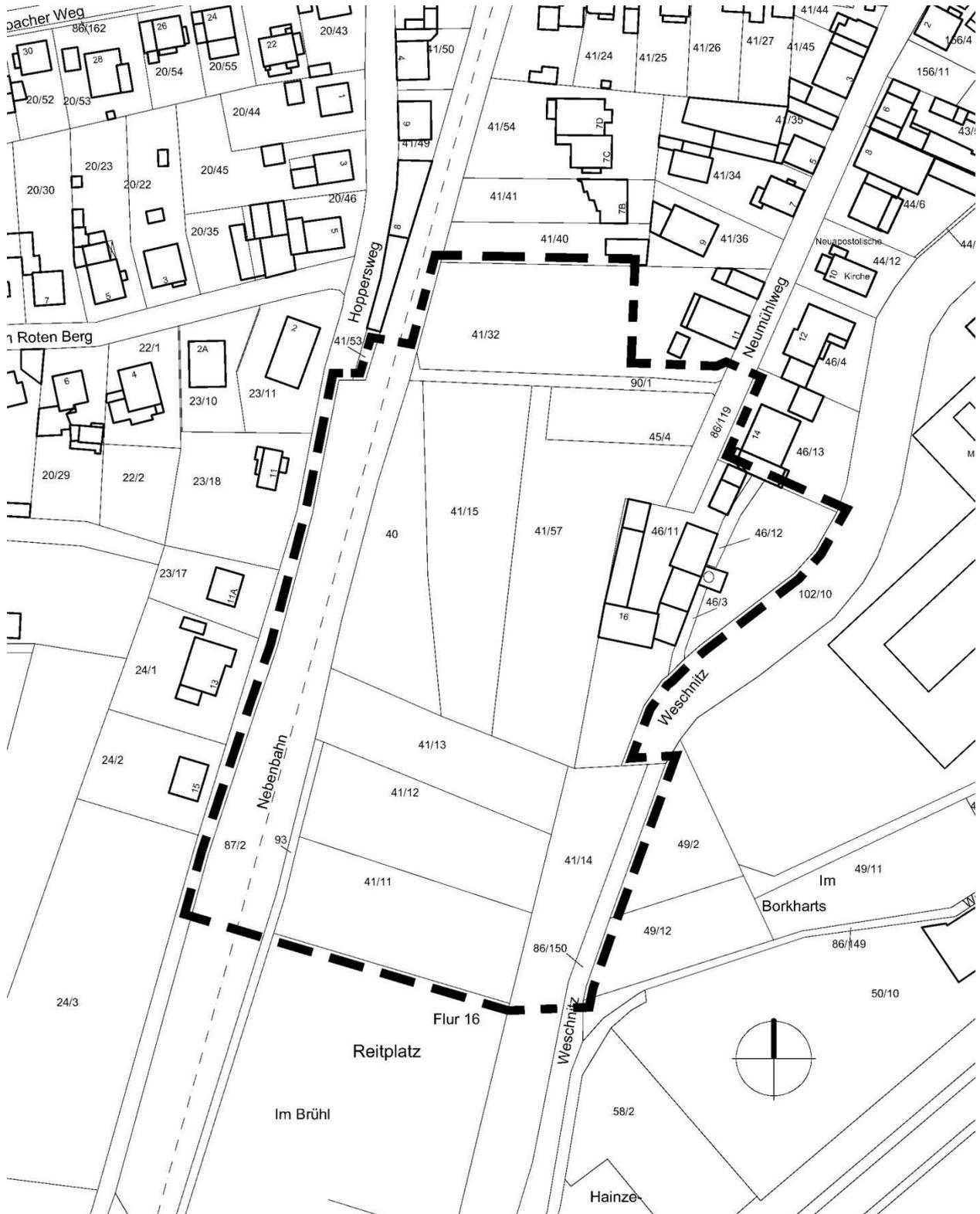


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neumühlweg“ in der Kerngemeinde Rimbach (unmaßstäblich)

Das Plangebiet befindet sich in südlicher Verlängerung des Neumühlweges, zwischen der Eisenbahntrasse der Weschnitzalbahn im Westen, der Weschnitz im Osten sowie den bestehenden Reitplätzen im Süden und liegt westlich der Martin-Luther-Schule.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst konkret folgende Grundstücke in der Flur 16 der Gemarkung Rimbach: Flurstücke Nr. 40, Nr. 41/11, Nr. 41/12, Nr. 41/13, Nr. 41/14 (teilweise), Nr. 41/15, Nr. 41/32 (teilweise), Nr. 41/57, Nr. 45/4, Nr. 46/3, Nr. 46/11, Nr. 46/12, Nr. 86/119 (teilweise), Nr. 86/150 (teilweise), Nr. 87/2 (teilweise), Nr. 90/1 und Nr. 93 (teilweise).

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 2,17 ha.

### I.1.3 Planungsvorgaben

Im Regionalplan Südhessen 2010, der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, ist der Planbereich als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ dargestellt. Die Trasse der Weschnitzalbahn ist als „Regional-, Nahverkehrs- bzw. S-Bahnstrecke“ bestimmt. Im östlichen Randbereich, in dem sich auch der Flusslauf der Weschnitz befindet, ist das Plangebiet vermutlich überlagert von einem „Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“, was aufgrund des Maßstabes aber nicht eindeutig zu erkennen ist. Das Regierungspräsidium Darmstadt als für die Belange der Regionalplanung zuständige Stelle hat sich im Planverfahren hierzu wie folgt geäußert:

*„Die überplante Fläche ist im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 als „Vorranggebiet Siedlung-Bestand“ dargestellt, im westlichen Bereich ist die Trasse der Weschnitzbahn als „Regional-, Nahverkehrs- bzw. S-Bahnstrecke“ dargestellt, im südöstlichen Bereich ein „Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“. Die vorliegende Planung kann aus Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** gem. § 1 Absatz 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten.“*

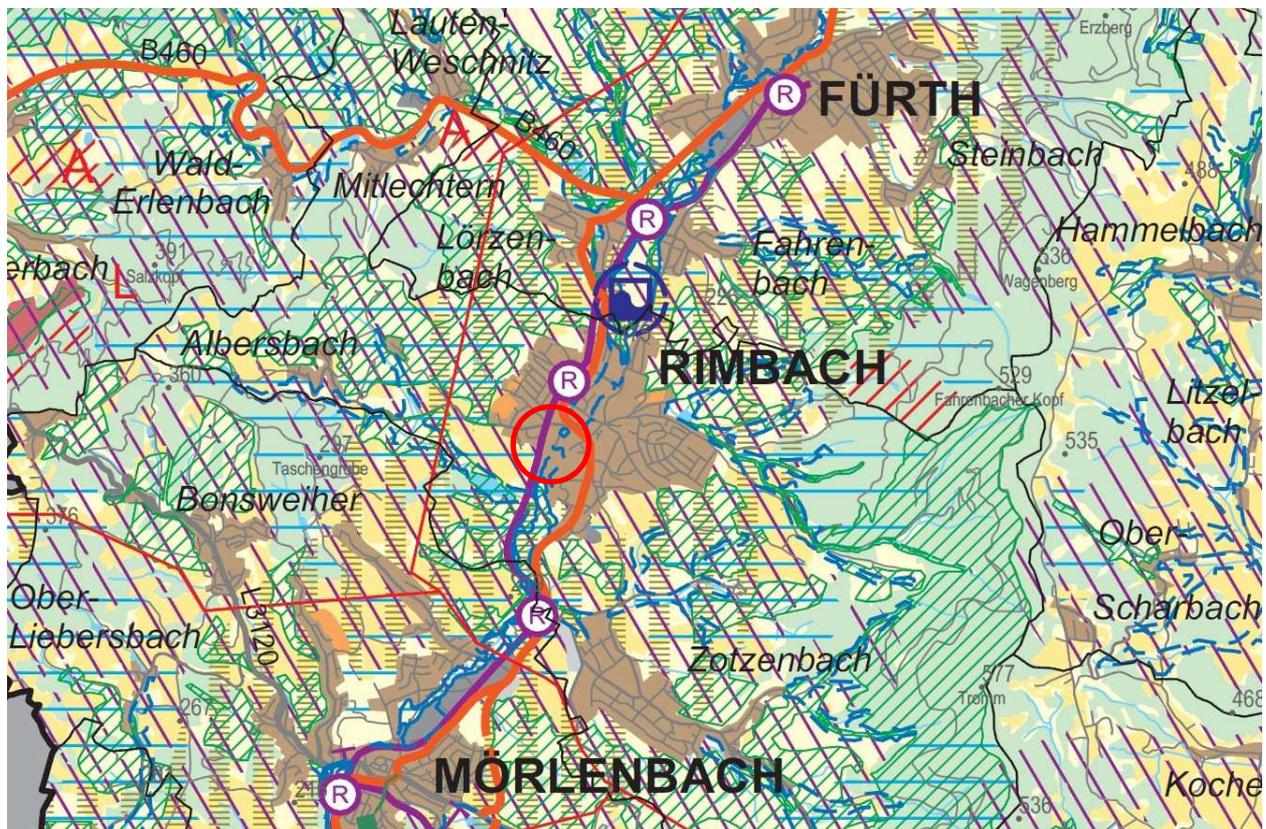


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010 (unmaßstäblich)

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rimbach ist der nordöstliche Teil des Plangebietes als „Gemischte Bauflächen“ und der südwestliche Bereich bis an die Bahntrasse

heran als „Grünfläche“ mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen (u.a. Reitsport) dargestellt. Die gewidmeten Flächen der Weschnitztalbahn am westlichen Rand des Geltungsbereiches sind mit der Kennzeichnung „Bahnanlagen“ versehen. Der Parzelle der Weschnitz am östlichen Gebietsrand ist eine Kennzeichnung für „Wasserflächen“ zugeschrieben. In diesem Bereich befindet sich auch eine „Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz: Überschwemmungsgebiet“. Der westliche Teil des Flurstückes Nr. 41/32 ist als „Gärten, innerörtliche Grünflächen“ dargestellt. Die Flächen östlich der Weschnitz, die im Flächennutzungsplan als gesetzlich geschützte Biotope dargestellt sind, befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die grüne Randsignatur, die außerhalb (südwestlich) des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft, stellt die ehemalige Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Bergstraße-Odenwald dar. Das Landschaftsschutzgebiet wurde im Zuge der letzten Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes aufgehoben. Trotz der Diskrepanzen zwischen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes formal nicht erforderlich, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird und gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auf dem Wege der Berichtigung zeitnah im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren angepasst werden kann.

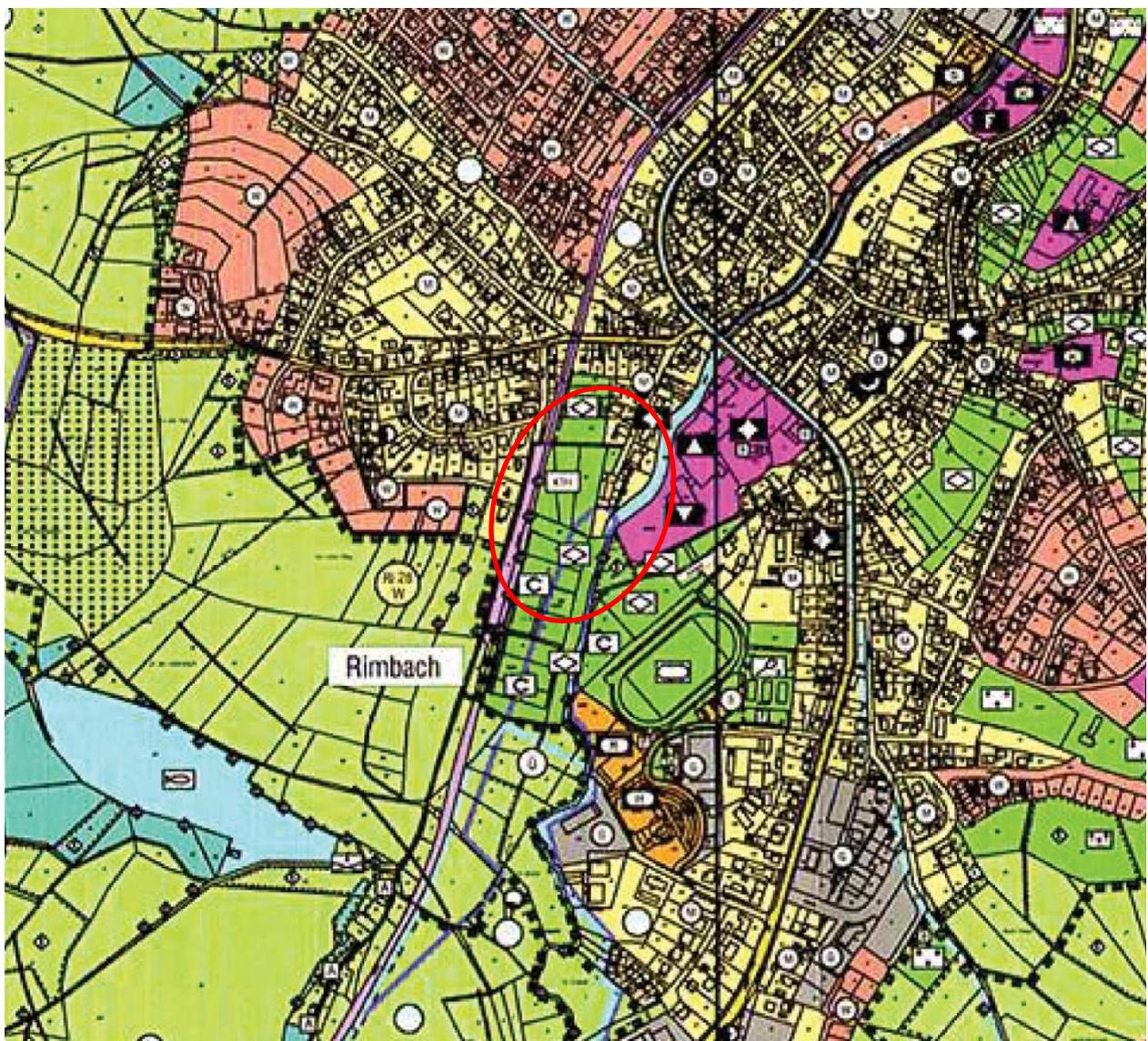


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rimbach (unmaßstäblich)

Das Plangebiet tangiert im Bereich des Flusslaufes der Weschnitz ein Gebiet der „Natura 2000-Verordnung“, und zwar das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“. Durch das Gebiet sollen die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion“, „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ sowie „Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)“ geschützt und erhalten werden. Weiterhin werden für die Anhang II-Arten Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*), Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) Erhaltungsziele formuliert. Um eine Beeinträchtigung dieses FFH-Gebietes durch das Planvorhaben auszuschließen, wurde von einem Fachgutachter eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, die dieser Begründung als Anlage beigefügt ist. Demzufolge ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die Planung nicht erkennbar, vor allem da mit Ausnahme einer Fußgängerbrücke für den Schülerverkehr keine Veränderungen der Weschnitzufer vorgesehen sind.

Nach Auskunft der Oberen Naturschutzbehörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind durch die Planung keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete betroffen.

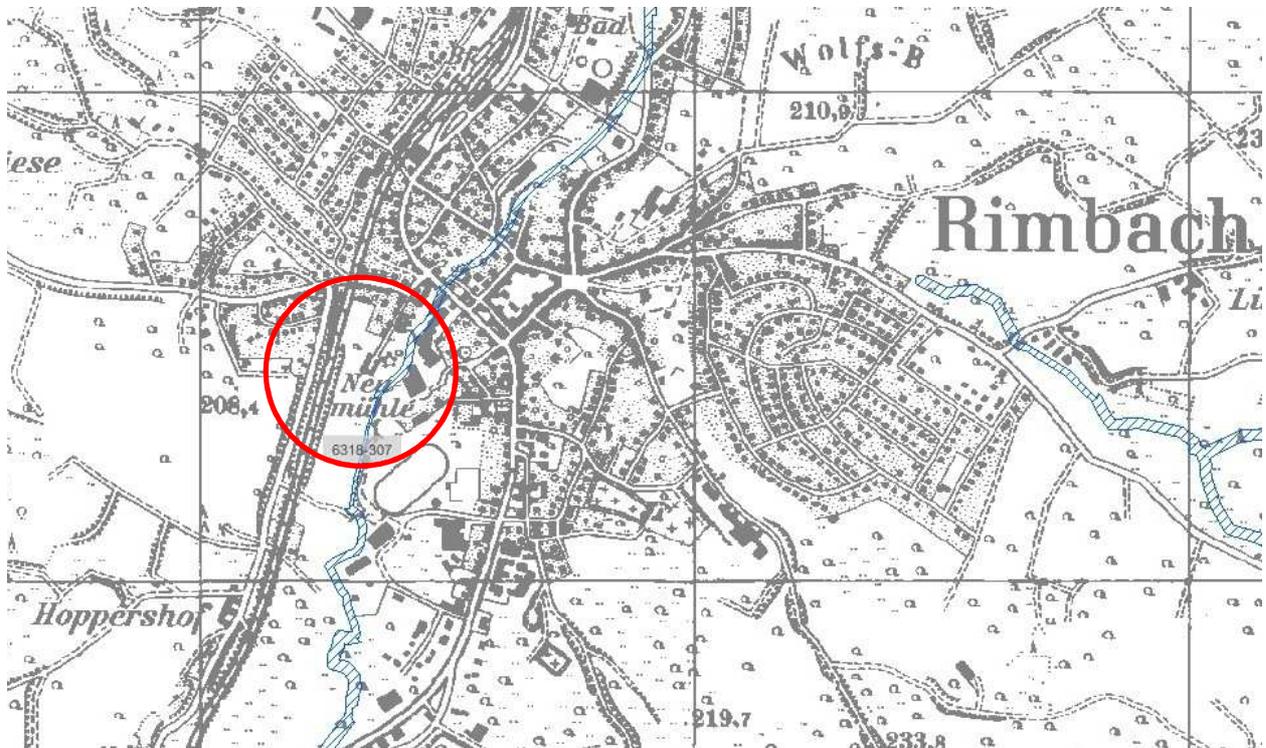


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Karte zur Natura 2000-Verordnung (unmaßstäblich)

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Internetseite „Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen“ des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) in Wiesbaden vollständig in einem Trinkwasserschutzgebiet der Zone III der Brunnengalerie „Im Hopper“ der Gemeinde Rimbach. Es wird empfohlen, dies zu berücksichtigen und bereits jetzt im gesamten Planungsbereich die für die nach der aktuellen Fassung der Musterschutzgebietsverordnung für die Schutzzone III geltenden Verbote einzuhalten.



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem „Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen“ (unmaßstäblich)

Der südöstliche Teil des Geltungsbereiches liegt gemäß der Internetseite „Hessenviewer“ des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation in Wiesbaden in dem nach Hessischem Wassergesetz (HWG) festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weschnitz sowie in deren Abflussgebiet.

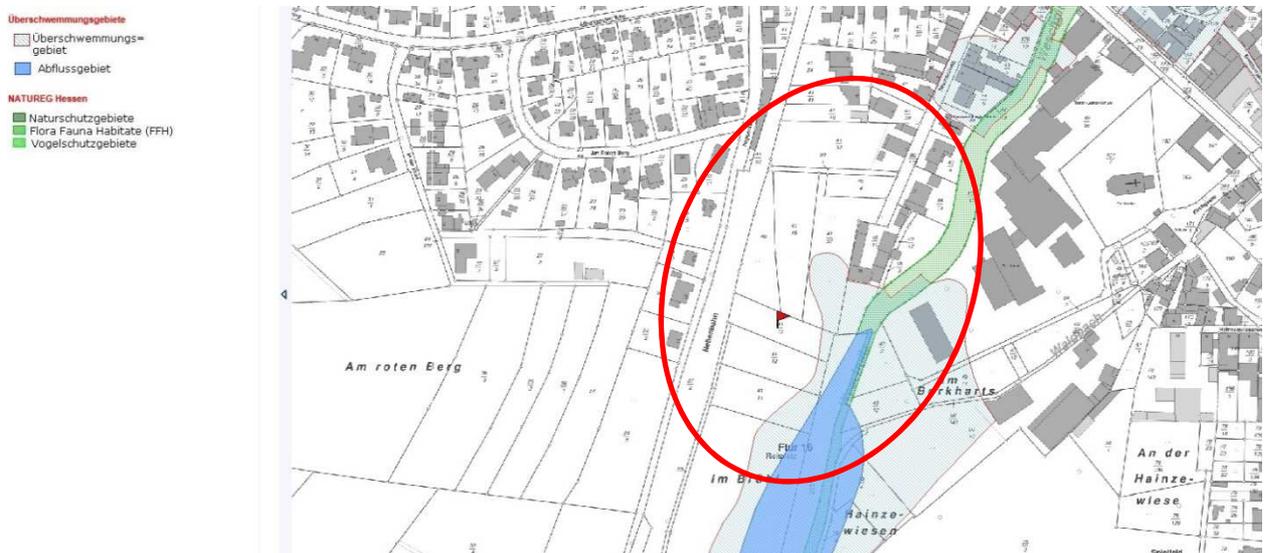


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem „Hessenviewer“ (unmaßstäblich)

Die zu erwartenden Grundwasserhöhen sowie eventuelles Schichtenwasser können mit dem Wasserstand der Weschnitz korrespondieren bzw. werden durch diesen beeinflusst. Von schwankenden und hohen Grundwasserständen ist daher auszugehen. Dies ist bei der Planung von Gebäuden insbesondere bei einer Unterkellerung zu berücksichtigen. Eine wasserdichte Ausführung von Kellern wird empfohlen. Nachdem bei heute üblichen Bauweisen z.B. mit betoniertem Keller eine Bebauung auch bei hohen und schwankenden Grundwasserständen möglich ist und objektbezogene Baugrunderkundungen auf Kosten der Bauherren sinnvoller und zielgerichteter sind als orientierende Untersuchungen, wird der im Rahmen der Behörden-

beteiligung abgegebenen Anregung zur Erkundung der Boden- und Grundwasserverhältnisse im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht gefolgt. In der Umgebung des Planvorhabens gibt es keine Grundwassermessstellen, die zur Angabe von zu erwartenden Grundwasserständen ausgewertet werden könnten. Aufgrund der unmittelbar benachbarten bebauten Grundstücke sind die Boden- und Grundwasserverhältnisse zumindest insoweit grundsätzlich bekannt, als dass die Flächen ohne weitere Prüfung gesichert als bebaubar zu beurteilen sind. Die grundsätzliche diesbezügliche Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes ist insofern gewährleistet.

Mit dem Bebauungsplan „Neumühlweg“ in der Kerngemeinde Rimbach wird der am 26.07.1991 in Kraft getretene Bebauungsplan „Sportzentrum“ in dem entsprechenden Teilbereich überplant und ersetzt.



Abbildung 7: Ausschnitt aus dem wirksamen Bebauungsplan „Sportzentrum“ (unmaßstäblich)

#### I.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Das Plangebiet liegt zwischen der Weschnitztal-Bahntrasse im Westen sowie der Weschnitz im Osten. Das Gebiet ist - bis auf die Hofstelle der früheren Rimbacher Neumühle (Kulturdenkmal) am Nordostrand - unbebaut. Etwa in der Mitte des Gebietes liegt eine größere Gartenparzelle. Östlich der Weschnitz grenzt die Martin-Luther-Schule an. Nördlich des Gebietes sowie westlich der Bahntrasse ist Wohnbebauung vorhanden, wobei am nördlichen Rand zwischen der Bebauung am Neumühlweg und der Bahntrasse größere private Gartenflächen mit Obstbaumbeständen liegen. Der Großteil des Gebietes wird als Grünland und Weide genutzt.



Abbildung 8: Luftbild des Plangebietes und der näheren Umgebung (unmaßstäblich)

### **I.1.5 Erschließungsanlagen**

Das Gebiet ist bislang nicht durch Wege erschlossen. Lediglich am Nordrand verläuft ein kleiner Feldweg, der jedoch an der Bahntrasse endet.

Für die verkehrliche Erschließung der neuen Haltestelle ist eine ca. 7,5 m breite Zufahrt vom Neumühlweg aus vorgesehen, welche im Bereich der Parkplätze eine Breite zwischen 6,0 m und 7,5 m hat. Insgesamt sind ca. 24 öffentliche Pkw-Stellplätze, ein überdachter Fahrradabstellplatz als Bike+Ride-Anlage sowie ca. 11 Stellplätze für Pferdegespanne vorgesehen.

Von der Haltestelle aus ist ein geradliniger Rad- und Fußweg zur Martin-Luther-Schule mit einer neuen Brücke über die Weschnitz geplant. Zusätzlich ist ein Wegeanschluss an das südlich gelegene Reitgelände in der Qualität eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges vorgesehen.

Der Bahnsteig soll über zwei Zugänge (einer davon barrierefrei) erschlossen werden. Die entsprechenden bahnseitigen Anlagen befinden sich innerhalb der dargestellten Bahnfläche und werden mit der vorliegenden Bauleitplanung noch nicht planungsrechtlich bestimmt. Dies erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch ein bahnrechtliches Planfeststellungsverfahren.

Im Rahmen der Objektplanung ist im Übrigen die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten und anzuwenden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur schnelleren Erreichbarkeit für Feuerwehr und Rettungsdienst straßenseitig Hausnummern gut sichtbar und dauerhaft anzubringen sind.



Abbildung 9: Wegeparzelle Nr. 90/1 am Nordrand des Gebietes

### **I.1.6 Belange der Bahn/Immissionsschutz**

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Anspruch auf Immissionsschutzmaßnahmen können weder gegen die Deutsche Bahn noch die Gemeinde Rimbach geltend gemacht werden, da die Bahnanlagen planfestgestellt sind. Die geplante Wohnbebauung liegt in einem Abstand von über 40 m zu den Bahngleisen und damit deutlich weiter entfernt als die Bebauung der Kerngemeinde im weiteren Verlauf der Bahnstrecke. Die Beeinträchtigungen durch den Bahnverkehr werden daher vorliegend als vertretbar beurteilt. Aufgrund der geringen Frequenz der Bahnstrecke und der Tatsache, dass hier keine (lauten, erschütterungsintensiven) Güterzüge fahren, werden aus Sicht der Gemeinde Rimbach keine besonderen Schutzmaßnahmen über üblichen baulichen Schallschutz hinaus erforderlich.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Im Nahbereich der Bahn sind seitens der Gemeinde keine Lichtzeichen oder Beleuchtungsanlagen vorgesehen. Die mit einer üblichen Straßenbeleuchtung zu beleuchtende Verkehrsfläche befindet sich in 10 m Abstand zum Grundstück der Bahn. Gegenseitige Beeinträchtigungen sind hierdurch nicht zu erwarten.

Die jederzeitige Erreichbarkeit der Betriebsanlagen der Bahn über die bestehenden Zufahrtswege ist auch während der Durchführung der Baumaßnahmen sicherzustellen.

In der Nähe der Bahnanlagen muss der Pflanzabstand von Gehölzen zu den Betriebsanlagen der Bahn mindestens der Endwuchshöhe der anzupflanzenden Gehölze entsprechen, damit die Bahnanlagen nicht durch Windbruch oder andere Schäden durch die Gehölze gefährdet werden.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendige Infrastruktur zur Einrichtung eines Bahnhalt punktes. Die Belange der Bahn und ihrer Kunden wird durch die Planung insofern positiv berührt. Mit dem neuen Bahnhalt punkt können insbesondere für den Schülerverkehr wesentliche Steigerungen der Attraktivität der Bahnnutzung erreicht und hierdurch ggf. auch neue Kunden erreicht werden. Durch einen Bahnhalt punkt entstehen allerdings durch das Abbremsen und Anfahren der Züge zusätzliche Lärmimmissionen. Bei den auf der Bahnstrecke ausschließlich verkehrenden kurzen Personenzügen ist diese Zunahme der Verkehrsgeräusche gegenüber der Fahrt auf freier Strecke nicht so gravierend, dass es zu unzumutbaren Beeinträchtigung käme. Die Einrichtung des Haltepunktes ist im Übrigen nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung, sondern wird zu gegebener Zeit erst im Rahmen einer bahnrechtlichen Planfeststellung vorbereitet. Im Zuge dieser Planfeststellung sind dann auch die Belange des Immissionsschutzes zu beurteilen und ggf. erforderliche Maßnahmen zum Immissionsschutz zu bestimmen. Die neu ausgewiesenen Baugebiete sind in dem zeitlich nachgelagerten bahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Die konkrete Ermittlung und Bewertung der Lärmbelange in Zusammenhang mit der Errichtung des Haltepunktes der Bahn erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit Hilfe entsprechender Fachgutachten.

Die bestehende Bebauung im Dorfgebiet sowie auch die neu geplante Wohnbebauung weist mit Abständen von mindestens 40 m zur Bahntrasse deutlich größere Abstände auf als die Bebauung im weiteren Verlauf der Bahntrasse. Es sind nach Einschätzung der Gemeinde Rimbach somit keine außergewöhnlichen Lärmimmissionen aufgrund der Bahntrasse und des neuen Haltepunktes zu erwarten. Die entsprechenden Immissionen sind im Rahmen der späteren Gebäudeplanung angemessen zu berücksichtigen.

Im Übrigen liegen die Bauflächen in größerem Abstand zur B 38, sodass keine weiteren Verkehrslärmbeeinträchtigungen für das Plangebiet festzustellen sind. Andere wesentliche Verkehrslärmquellen liegen nicht vor. Auch liegen in der näheren Umgebung des Plangebietes keine Gewerbebetriebe oder andere emittierende Anlagen, sodass weitergehende Untersuchungen der immissionsschutzrechtlichen Situation im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich erscheinen.

## **I.1.7 Wasserwirtschaftliche Belange**

### **I.1.7.1 Trinkwasser**

Die Versorgung der neuen Baugrundstücke mit Trinkwasser erfolgt über die vorhandenen Versorgungsleitungen im Neumühlweg. Die Neubebauung ist über eine Netzerweiterung und Hausanschlüsse an das Trinkwassernetz anzuschließen. Der Trinkwasserverbrauch wird durch den Bebauungsplan nur geringfügig zunehmen und ist durch die bestehenden Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Rimbach abgedeckt. Es ist von einem zusätzlichen Trinkwasserverbrauch von ca. 750 m<sup>3</sup>/a auszugehen (Annahmen: 3 Grundstücke mit je maximal 2 Wohnungen mit je 2,3 Einwohner x 0,15 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag x 365 Tage).

Der Aspekt des schonenden Umgangs mit Trinkwasser ist durch die einschlägige Gesetzgebung sowie Regelwerke und Verordnungen bereits umfassend bestimmt. Ein ergänzender Festsetzungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplanes für nur drei Neubaugrundstücke wird nicht gesehen.

Insgesamt ergeben sich aus Sicht der Gemeinde Rimbach aufgrund des geringen Umfangs der Siedlungserweiterung für die wasserwirtschaftlichen Belange keine planerisch zu bewältigenden Konflikte.

#### **I.1.7.2 Löschwasser**

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Zur Brandbekämpfung muss gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden aus der öffentlichen Trinkwasserleitung zur Verfügung stehen. Der Fließüberdruck in Löschwasseranlagen darf einen Wert von 1,5 bar nicht unterschreiten. Der Löschwasserbedarf entspricht damit dem im angrenzenden Siedlungsgebiet und kann im Rahmen der 300-m-Regel über das bestehende Wasserleitungsnetz sichergestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des Planvollzuges, d.h. bei der Bearbeitung der Bauvorlagen sowie im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren, insbesondere der Havarie- bzw. Brandfall im Bereich der Weschnitz zu beachten ist. Ein Einfließen von Löschwasser und Löschschaum in die Weschnitz ist wirksam auszuschließen, um die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht zu gefährden. Ggf. sind seitens der zuständigen Stellen z.B. Brandschutzgutachten, Gutachten zur Umweltgefährdung, Gefahrgutachten etc. einzufordern.

#### **I.1.7.3 Wasserqualität**

Die Wasserqualität des zur Verfügung stehenden Trinkwassers entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV).

#### **I.1.7.4 Schutz- und Sicherungsgebiete nach dem Hessischen Wassergesetz**

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Internetseite „Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen“ des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) in Wiesbaden vollständig in einem Trinkwasserschutzgebiet der Zone III der Brunnengalerie „Im Hopper“ der Gemeinde Rimbach. In diesem Zusammenhang sind die Schutzgebietsverordnung und die daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen zu beachten, welche der Planung aber grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöllagerung), die ein Gefährdungspotenzial höher als Stufe A haben, sind im Plangebiet nicht nur anzeige-, sondern auch prüfpflichtig durch eine anerkannte sachverständige Stelle. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet der Zone III ergibt sich hier ein häufigerer Prüfturnus (oberirdische Anlagen: 5-jährlich; unterirdische Anlagen: 2½-jährlich) als dies außerhalb von Wasserschutzgebieten der Fall wäre.

Die Regelungen der RiStWag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) in der aktuellen Fassung sind einzuhalten. Die Hinweise der BeStWag (Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten) in der aktuellen Fassung sind zu beachten.

Der südöstliche Teil des Geltungsbereiches liegt gemäß der Internetseite „Hessenviewer“ des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation in Wiesbaden in dem nach Hessischem Wassergesetz (HWG) festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weschnitz sowie in deren Abflussgebiet. Bis auf einen kurzen Fußwegeabschnitt sowie der neu geplanten Weschnitzbrücke liegen aber alle baulichen Anlagen außerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (siehe nachrichtliche Übernahme innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes) sind Strauch- und Baumpflanzungen sowie das Errichten von baulichen Anlagen unzulässig, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Gewässerunterhaltung handelt, denn durch entsprechende Gehölze könnte die Wirksamkeit der entsprechenden Flächen für die Hochwasserretention beeinträchtigt werden.

Der Bau der geplanten Fußgängerbrücke erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis. Im Zuge des entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist ein ggf. baubedingt eintretender Retentionsraumverlust auszugleichen. Entsprechende Nachweise sind im Genehmigungsverfahren zu führen. Ebenso nachzuweisen ist die Durchlässigkeit der Brücke mit entsprechendem Freibord bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>).

#### **I.1.7.5 Bodenversiegelung**

Die Bodenversiegelung wird infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes gegenüber dem tatsächlichen realen Zustand der Flächen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes erhöht. Zur Minimierung der Auswirkungen der zusätzlichen Bodenversiegelung wird daher die Versickerung des auf befestigten Flächen anfallenden, unbelasteten Niederschlagwassers festgesetzt.

Im Bebauungsplan sind umfangreiche Grünflächen festgesetzt, innerhalb derer das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen versickert werden kann. Durch eine Geländemodulation (z.B. flache Mulden) lässt sich das Risiko eines Eintrages von Verunreinigungen in die Weschnitz ausschließen.

Für die festgesetzten Wohnbauflächen ist die Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers auf den jeweiligen Grundstücken festgesetzt. Nur ausnahmsweise ist ein Kanalanschluss zulässig. Die Einleitung von Niederschlagwasser in die Weschnitz ist nicht vorgesehen, sodass sich deren Abflussmenge durch die Planung nicht verändert.

Das Plangebiet ist Teil des wirksamen Bebauungsplanes „Sportzentrum“. Auf den betreffenden Flächen war auch bislang bereits eine Bodenversiegelung durch Gebäude, Reitplatzflächen, Verkehrsflächen etc. zulässig, sodass es planungsrechtlich nicht zu einer wesentlichen Veränderung bzw. Zunahme der zulässigen Bodenversiegelung kommt. Durch die Festsetzung zur Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers, verbunden mit einer Reduzierung der insgesamt bebaubaren Flächen zugunsten von Grünflächen wirkt sich die vorliegende Planung gegenüber dem bisher geltenden Bebauungsplan eher positiv auf den Belang der Grundwasserneubildung aus.

#### **I.1.7.6 Abwasser**

Die neue Wohnbebauung ist durch Hausanschlüsse an die Kanalisation im Neumühlweg anzuschließen. Aufgrund der topographischen Verhältnisse im Gebiet ist der Anschluss unproblematisch. Die Zunahme des Abwasseranfalls durch die Planung ist vernachlässigbar und entspricht mit ca. 750 m<sup>3</sup>/a dem ermittelten zusätzlichen Trinkwasserbedarf des Plangebietes.

Das im Planbereich auf privaten Baugrundstücken anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, sofern es nicht für die Brauchwassernutzung und/oder die Gartenbewässerung - was ausdrücklich empfohlen wird - aufgefangen und genutzt wird. Die Grundstücke weisen hierfür ausreichende Freiflächen auf. Ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage kann nur als Ausnahme zugelassen werden, wenn die Versickerung aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse nach den anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen nicht möglich ist. Niederschlagwasser aus Bereichen, die starker Verschmutzung unterliegen, ist als Abwasser über die öffentliche Abwasseranlage abzuleiten.

Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist auf den angrenzenden öffentlichen Grünflächen zu versickern.

### **I.1.7.7 Oberirdische Gewässer**

Am Ostrand des Plangebietes verläuft die Weschnitz. Bis auf eine geplante Fußgängerbrücke erfolgt hier keine weitere Bebauung.

Die innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Flächen der Weschnitz werden zum Schutz dieses Gewässers als Wasserflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt.

Im Sinne der erforderlichen Gewässerunterhaltung sind innerhalb eines Abstandes von 5,0 m zur Böschungsoberkante der Weschnitz-Uferböschung mit Ausnahme der festgesetzten Fuß- und Radwegebrücke keine baulichen Anlagen und insbesondere auch keine Einzäunungen oder sonstige Einfriedungen zulässig.

### **I.1.8 Bodenschutz**

#### **I.1.8.1 Nachsorgender Bodenschutz**

Der Gemeinde Rimbach liegen derzeit keine Informationen über Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden im Plangebiet und dessen Umgebung vor. Nach Auskunft des Regierungspräsidiums Darmstadt ergeben sich auch aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (z.B. außergewöhnliche Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

#### **I.1.8.2 Vorsorgender Bodenschutz**

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung zur Verbesserung des ÖPNV. Im Vergleich zu den bisherigen Festsetzungen im Bebauungsplan „Sportzentrum“ erfolgt keine höhere Inanspruchnahme von Grund und Boden, sodass insgesamt im Rahmen der Planung im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden erfolgt. Zudem werden hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung sowie einer extensiven Nutzungsintensität der öffentlichen Grünflächen entsprechende Festsetzungen getroffen. Eine detailliertere Ausarbeitung der Begründung zum Thema Bodenschutz ginge über das Maß einer vorliegend angemessenen Detaillierung hinaus, zumal im Verfahren nach § 13a BauGB kein Umweltbericht (gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. Anlage 1 BauGB) gefordert ist. Die entsprechenden Belange werden als angemessen in der Planung berücksichtigt angesehen.

Auf Anregung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße wurden ergänzend folgende Hinweise zum Bodenschutz in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen:

*„Soweit im Rahmen der Ausführung von Baumaßnahmen das Gelände aufgefüllt oder Boden ausgetauscht wird gilt hierfür:*

- Unterhalb des 1-m-Grundwasser-Abstandes darf ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der BBodSchV<sup>1</sup> für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser oder alternativ die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M 20<sup>2</sup> bzw. der LAGA TR Boden unterschreitet.*
- Oberhalb dieser Marke im nicht überbauten, d.h. unterhalb wasserdurchlässiger Bereiche darf ausschließlich Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA M 20 bzw. die Zuordnungswerte Z 0\* der LAGA TR Boden<sup>3</sup> unterschreitet.*
- Oberhalb des 1-m-Grundwasser-Abstandes im überbauten Bereich, d.h. unterhalb der wasserundurchlässigen Bereiche kann auch Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.2 der LAGA M 20 unterschreitet.*
- In den Bereichen der Versickerungsanlagen darf über die gesamte Mächtigkeit der Bodenschicht ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser oder alternativ die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M 20 bzw. Z 0 der LAGA TR Boden unterschreitet.*
- Der Oberboden im nicht überbauten Bereich (z.B. Grünflächen) muss die Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch einhalten.*

*Eine wasserrechtliche oder bodenschutzrechtliche Erlaubnis zum Einbau von Recyclingmaterial oder anderer Baustoffe erfolgt nicht. Es liegt in der Verantwortung des Bauherren bzw. der durch ihn beauftragten Sachverständigen, die geltenden Gesetze, Regelwerke und Richtlinien einzuhalten.“*

### **I.1.9 Kampfmittel**

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde durch die zuständige Fachstelle im Regierungspräsidium Darmstadt geäußert, dass dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen über die im Lageplan bezeichnete Fläche aussagefähige Luftbilder vorliegen. Hierzu wurden folgende Hinweise gegeben:

*„Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.*

*Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.“*

### **I.1.10 Denkmalschutz**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich ein Kulturdenkmal („Neumühle“), welches im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB als Einzelanlage (unbewegliches

---

<sup>1</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999

<sup>2</sup> LAGA-Regelwerk „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ Mitteilung 20 vom 06.11.1997 mit den überarbeiteten Zuordnungswerten Stand 09/2002 bzw. Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien Stand 15.05.2009

<sup>3</sup> LAGA-Regelwerk „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, 1.2. Bodenmaterial (TR Boden) vom 05.11.2004

Kulturdenkmal), das dem Denkmalschutz unterliegt, nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen wurde.

In der vorläufigen Denkmalschutzliste der Gemeinde Rimbach ist das Kulturdenkmal „Neumühle“ wie folgt festgelegt:

*Dreiseitige Hofanlage der ehemaligen Rimbacher Neumühle, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Wirtschaftsgebäuden.*

*Das eingeschossige Wohnhaus erhebt sich über annähernd geschosshohem massivem Sockel. Soweit sichtbar, sind alle Wände verkleidet. Das Gebäude ist vollständig unterkellert. Unter den beiden äußeren Zonen zwei rundbogige Kellereingänge mit zweigeteilten Türen. In Verlängerung der Firstrichtung steht das ehemalige Mühlengebäude. Im massiven Erdgeschoss zentral gelegener Eingang in profiliertem Sandsteingewände. Links davon zwei halbrunde Fenster. Die im hinteren Bereich der Hofreite stehende Scheune soll an der Stelle einer vormaligen Ölmühle errichtet worden sein.*

*Die Neumühle wurde 1730 erstmals erwähnt.*

*Vermutlich bestand sie bereits 1705 als Schneidmühle. Bis 1750 verfügte sie über je einen Mahl, Öl- und Schneidgang. Seit 1828 gehört sie der Familie Schütz. Das Wohnhaus wurde erst nach 1840 der Hofreite hinzugefügt.*

*Der Mahlbetrieb wurde 1964 stillgelegt.*

Nach § 16 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon

1. zerstören oder beseitigen,
2. an einen anderen Ort verbringen,
3. umgestalten oder instandsetzen,
4. mit Werbeanlagen versehen will.

Darüber hinaus bedarf nach § 16 Abs. 2 HDSchG der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ferner, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmales Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmales auswirken kann.

Es wird daher empfohlen, bei geplanten Vorhaben an oder in Kulturdenkmälern oder Gesamtanlagen rechtzeitig Kontakt mit der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bergstraße aufzunehmen.

Da es sich im Bereich des Kulturdenkmales lediglich um eine Bestandsübernahme in den Bebauungsplan handelt, ist das Kulturdenkmal durch die Planung aus Sicht der Gemeinde Rimbach nicht nachteilig betroffen.

Im entsprechenden Anwesen besteht neben der bereits angesprochenen Wohnnutzung eine Pensionspferdehaltung, durch die auch Nebengebäude des Anwesens eine denkmalgerechte Nutzung erfahren. Diese Nutzung wird im Bebauungsplan durch Festsetzung eines Dorfgebietes (MD) berücksichtigt. Somit wäre auch eine Erweiterung der bestehenden Nutzung im Sinne einer landwirtschaftlichen Nutzung möglich.

Innerhalb des Planbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung sind der Gemeinde Rimbach keine Bodendenkmäler im Sinne des Hessischen Denkmalschutzgesetzes bekannt. Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste), entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bergstraße anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 Satz 1 HDSchG).

### I.1.11 Energiewende und Klimaschutz

Die Belange der Energiewende und des Klimaschutzes werden durch den vorliegenden Bebauungsplan im Vergleich zu anderen Bauleitplänen der Kommune nur unwesentlich betroffen. Der Umfang der Planung lässt verschiedene Maßnahmen (z.B. zur zentralen Wärmeversorgung des Plangebietes) ausscheiden.

Die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) sind seitens der Bundesregierung unter Abwägung klimatischer, wohnungswirtschaftlicher und wirtschaftlicher Belange beschlossen und befinden sich ständig in der Anpassung an sich verändernde Randbedingungen. Eine darüber hinausgehende Regelung auf kommunaler Ebene erscheint nicht erforderlich.

Daher werden im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens lediglich folgende Empfehlungen gegeben:

*Die Nutzung der Solarenergie zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen werden empfohlen. Die Optimierung der Dachausrichtung zur Nutzung solarer Energie wird empfohlen.*

*Zur Minimierung schädlicher Umweltbelastungen (Reduzierung klimarelevanter Emissionen) sowie zur rationellen Verwendung von Energie wird empfohlen, Wohngebäude als sogenannte Passivhäuser zu errichten. Soweit diese Bauweise nicht gewählt werden sollte, wird empfohlen, regenerative Energieformen (z.B. Holzpellets etc.) zu nutzen.*

*Erdwärm Bohrungen sind innerhalb des Plangebietes aus Gründen des Grundwasserschutzes (Wasserschutzgebiet der Zone III) nicht zulässig. Weitergehende diesbezügliche Informationen erteilt die zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße auf Anfrage.*

### I.1.12 Belange des Artenschutzes

In der Artenschutzprüfung (siehe Anlage) werden seitens des Gutachters verschiedene Maßnahmen und eine Empfehlung für die gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachteten Tiergruppen als Gesamtübersicht aufgeführt. Sowohl die Maßnahmen als auch die Empfehlung werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

Alle in den Maßnahmen genannten Typbezeichnungen sind seitens des Gutachters beispielhaft der Produktpalette der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH in Schorndorf entlehnt. Qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar.

Die seitens des Fachgutachters benannten Maßnahmen sowie die eine Empfehlung werden nachfolgend hinsichtlich der Berücksichtigung als Festsetzung erläutert.

#### I.1.12.1 Vermeidungsmaßnahmen

**V 01 Fledermausschonender Gebäudeabriss und -umbau:** *Etliche der im Landschaftsraum nachgewiesenen Fledermausarten nutzen - potenziell - die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben); auch eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen und in Gebäuderissen ist nicht auszuschließen; daher sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen; Gebäuderisse und -öffnungen sowie der Dachstuhl sind vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Der Eingriff in die Bestandsgebäude ist außerhalb der Setzzeiten und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere bzw. nach deren Verlassen durchzuführen, um Verbotstatbestände bei gebäudegebundenen Fledermausarten zu vermeiden - als gesicher-*

ter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben rechtzeitig zerstört werden, um die Strukturen ihrer Funktion zu berauben. Dies muss - für die potenziellen Überwinterungshabitate sinnvollerweise vor dem Einflug ins Winterquartier, also im Oktober, durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. In der Jahresphase zwischen Anfang Dezember und Ende Januar darf diese Methode nicht angewendet werden. Kann der Oktobertermin nicht realisiert werden, so kann als zeitliche Alternative die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der „Wochenstubenphase“ gewählt werden (Februar bis April); als weitere, unkritische Phase gilt der September. Bei Durchführung der Quartierverschlüsse zwischen Februar und April oder September sind im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person die zu verschließenden Quartieröffnungen zu markieren; der tatsächliche Verschluss muss dann zwischen 0.00 Uhr und 03.00 Uhr durchgeführt werden, da zu dieser Zeit die Quartiere verlassen sind. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zum fledermausschonenden Gebäudeabriss und -umbau ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt. Die „Maßnahmenalternative“ wird als Ausnahme formuliert und so als verbindliche textliche Festsetzung ebenfalls zum Bestandteil des Bebauungsplanes.

**V 02** Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Rodung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren Winterruhephase erfolgen - als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen; aufgrund der natürlichen Dynamik bei der Specht- und Baumhöhlenentwicklung ist der betroffene Baumbestand vor der Rodung durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen zu überprüfen; festgestellte Höhlenbäume sind zu markieren (vgl. S 01 in Kapitel 6 der Artenschutzprüfung).

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.Ä.) überprüft werden; werden keine Fledermäuse angetroffen, ist der Baum unverzüglich, zu fällen oder als Alternative die vorhandene Öffnung zu verschließen; die UNB erhält einen Ergebnisbericht. Werden Fledermäuse angetroffen, sind diese in geeignete Quartiere umzusetzen; im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zur Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt. Darüber hinaus werden vier der neun gemäß Bestandsplan vorgefundenen Höhlenbäume, die sich innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen befinden und damit die geplanten baulichen Maßnahmen nicht behindern, zeichnerisch als zu erhalten festgesetzt. Für die bestehenden Höhlenbäume, die im Zuge der vorgesehenen Baumaßnahmen sowie der Erschließungsmaßnahmen gerodet werden müssen, sowie für Höhlenbäume, die im Laufe der Zeit ggf. noch entstehen (vgl. Maßnahme S 01), gelten zwingend die textlichen Bestimmungen des Bebauungsplanes. Die „Maßnahmenalternative“ wird als Ausnahme formuliert und so als verbindliche textliche Festsetzung ebenfalls zum Bestandteil des Bebauungsplanes. Auch für diese Rodungen ist allerdings der Rodungszeitraum gemäß § 39 BNatSchG einzuhalten, d.h. Fällungen sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit (März bis September) zulässig.

**V 03** Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an der Bausubstanz der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung von überwinterten Fledermäusen auszuschließen, muss der Abriss im Oktober erfolgen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zur Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt. Die „Maßnahmenalternative“ wird als Ausnahme formuliert und so als verbindliche textliche Festsetzung ebenfalls zum Bestandteil des Bebauungsplanes.

**V 04** Beschränkung der Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Vorlaufend ist bei der UNB ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zur Beschränkung der Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt. Darüber hinaus wird ein großer Teil der gemäß Bestandsplan vorhandenen und wertgebenden Gehölze zeichnerisch als zu erhalten festgesetzt. Die „Maßnahmenalternative“ wird aufgrund einer entsprechenden Anregung der Unteren Naturschutzbehörde nicht in den Bebauungsplan übernommen, da durch entsprechende rechtzeitige Vorausplanung der Rodungen eine Einhaltung der entsprechenden Rodungszeitbeschränkung ohne wesentlichen Nachteil für die Bauherrschaft möglich erscheint.

**V 05** Weitestgehender Gehölzerhalt: Diese Maßnahme soll primär die gut entwickelten, böschungsständigen Gehölzzüge entlang der Weschnitz sowie zwei Einzelbäume im zentralen Bereich des Plangebietes als potenzielle Bruthabitatstrukturen sichern, da Gehölzneupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zum weitestgehenden Gehölzerhalt ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar. Da ein „weitestgehender“ Gehölzerhalt jedoch zu unbestimmt ist, werden die entsprechenden wertgebenden Gehölzzüge entlang der Weschnitz sowie mehrere Einzelbäume im zentralen Bereich des Plangebietes zeichnerisch als zu erhalten festgesetzt, wodurch dem Maßnahmenvorschlag angemessen Rechnung getragen wird.

- V 06** Gehölzschutz: Die als zu erhalten festgesetzten Gehölzbestände (vgl. dazu V 05) sind bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.Ä.) zu schützen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zum Gehölzschutz ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt.

- V 07** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten; die Einrichtung bzw. der Baubeginn ist bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zur Beschränkung der Ausführungszeit für Erdarbeiten und Baustellenvorbereitung ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt. Die „Maßnahmenalternative“ wird als Ausnahme formuliert und so als verbindliche textliche Festsetzung ebenfalls zum Bestandteil des Bebauungsplanes.

- V 08** Fang und Umsiedlung betroffener Individuen: Vor Baubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens im Bereich des geplanten 2. Haltepunktes der Weschnitztalbahn und Nebenanlagen) sind die vorkommenden Zauneidechsen zu fangen und in den Bereich der eigentlichen Gleisanlagen zurückzusetzen.

Anmerkung: Diese Maßnahme ist nur beim Bau des 2. Haltepunktes oder für begleitende Nebenanlagen umzusetzen, da nur diese Vorhaben in den dokumentierten Siedlungsbereich der Zauneidechse eingreifen!

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zum Fang und zur Umsiedlung betroffener Zauneidechsen-Individuen ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfordert eine artenschutzrechtliche Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde und ist durch eine fachlich qualifizierte Person vorzunehmen. Sie ist den Eingriffen im Rahmen der Baumaßnahmen für den 2. Haltepunkt der Weschnitztalbahn oder für begleitende Nebenanlagen voranzustellen.

Da die Umsiedlung der Zauneidechsen zwingend vor Beginn der Erdarbeiten durchzuführen ist, sollte der notwendige Zeitraum früh- und rechtzeitig in die Planung des Bauablaufes integriert werden, um Verzögerungen bei der Umsetzung zu vermeiden. Grundsätzlich sind jährlich zwei Fangperioden realisierbar (April/Mai und August/September). Laut Artenschutzprüfung wird das Vorhabengebiet aktuell nur kleinräumig und mit wenigen Individuen besiedelt. Vor diesem Hintergrund konnte die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße im Beteiligungsverfahren nachvollziehen, dass im Rahmen der Umsiedlung in die angrenzenden Gleisbereiche keine Ersatzlebensräume bzw. strukturverbessernde Maßnahmen geschaffen werden müssen, wie dies sonst zumeist notwendig ist. Im Rahmen des Antrages auf Umsiedlung soll eine aktualisierte Abschätzung über die Situation der Zauneidechsen (weiterhin nur kleinräumiger Teil eines größeren Siedlungsareals mit wenigen Individuen?) vorgenommen werden. Auf dieser Grundlage ist dann zu entscheiden, ob aufgrund veränderter Bedingungen ggf. doch Ersatzlebensräume bzw. strukturverbessernde Maßnahmen geschaffen werden müssen. Die Erteilung der erforderlichen Genehmigung stellte die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zur vorliegenden Planung unter Beachtung o.g. Maßgabe bereits in Aussicht.

**V 09** Zuwanderungsbarriere im Bereich von Baufeldern: Es ist nicht ausschließbar, dass Zauneidechsen aus dem westlichen Bereich des Plangebietes (Gleisanlage mit Umfeldstrukturen) im Zuge ihrer Migrationswanderung in die Rohbodenflächen eines zukünftigen Baustellenbereiches einwandern; dort wären sie der Gefahr der Tötung oder der Verletzung ausgesetzt (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände). Daher ist das betroffene Baufeld mittels eines mobilen „Amphibienzaunes“ (Folienwand) zwischen der Baustelle und zu dem angrenzenden Habitatpotenzial (besonderer Saumstreifen, Weg- bzw. Wiesenrain) hin abzusichern. Die Maßnahme kann nach Umsetzung der baulichen Nutzung wieder entfernt werden (keine dauerhafte Unterhaltungspflicht).

Anmerkung: Diese Maßnahme ist nur beim Bau des 2. Haltepunktes oder für begleitende Nebenanlagen sowie für den Bau des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Abschnittes der Erschließungsstraße umzusetzen. Alle anderen Baufelder werden aufgrund der räumlichen Distanz und den zwischenliegenden Strukturkomplexen als unproblematisch eingestuft.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zur Errichtung einer Zuwanderungsbarriere ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich für die Dauer der Baumaßnahmen zum 2. Haltepunkt der Weschnitzalbahn mit begleitenden Nebenanlagen sowie zu dem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Abschnitt der Erschließungsstraße textlich festgesetzt.

**V 10** Bauzeitenbeschränkung für den Straßenbau: Unter Berücksichtigung der artspezifischen Phänologie ist der Bau der Erschließungsstraße zwingend zwischen 15. September und 15. Juni durchzuführen (Ausschlusszeit: 16. Juni bis 14. September).

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitenbeschränkung für den Straßenbau ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt.

**V 11** Habitatschutz: Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen dürfen nur in Bereichen eingerichtet werden, in denen nachweislich keine Bestände des Großen-Wiesenknopfes vorhanden sind. Dies gilt auch für den bei der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. dem Straßenbau anfallenden Erdaushub. Der bekannte Wiesenknopf-Bestand ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten von einer fachlich qualifizierten Person durch einen Bauzaun oder eine vergleichbare Maßnahme wirksam gegenüber einer versehentlichen Inanspruchnahme gegenüber dem Eingriffsbereich abzugrenzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren und der UNB als Ergebnisbericht vorzulegen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zum Habitatschutz ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt. Die Umsetzung dieser Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person ist den Eingriffen im Umfeld von Beständen des Großen-Wiesenknopfes voranzustellen.

#### I.1.12.2 CEF-Maßnahmen<sup>4</sup>

**C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen (Obstbäume mit Höhlen und Spalten - vgl. dazu die Standortkarte auf Seite 8 der Artenschutzprüfung) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Fledermauskästen (ein Flachkasten Typ 1 FF und eine Fledermaushöhle 2FN) pro entfallenden Höhlenbaum; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

---

<sup>4</sup> CEF-Maßnahme = „measures to ensure continued ecological functionality“: Maßnahmen, die durch aktive, vorgezogene Maßnahmen eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen verhindern

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Installation von Fledermauskästen ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt. Ausgehend von einem im Rahmen des Planvollzuges anzunehmenden Verlust von zwei Höhlenbäumen im Bereich der geplanten Erschließungsstraße sind durch die Gemeinde insgesamt vier Fledermauskästen zu installieren, dauerhaft zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Hilfsgeräte sind im Plangebiet oder im näheren Umfeld des Plangebietes anzubringen. Innerhalb des Plangebietes bietet sich der Gehölzzug entlang der Weschnitz für die entsprechende Anbringung der Fledermauskästen an. Die Umsetzung dieser Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person, d.h. die Anbringung der Hilfsgeräte, ist den Eingriffen voranzustellen. Die konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung ist vorab durch eine fachlich qualifizierte Person mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße abzustimmen und nachzuweisen. Für die auf dem geplanten Bauplatz auf dem Flurstück Nr. 41/32 entfallenden Höhlenbäume können erforderliche Fledermauskästen an den im westlichen Teil des Grundstückes verbleibenden Bäumen angebracht werden. Entsprechende Maßnahmen können im Rahmen der späteren bauaufsichtlichen Verfahren bestimmt werden bzw. sind mit dem Freiflächenplan zu den Bauvorlagen nachzuweisen. Die entsprechende örtliche Festlegung hat im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

**C 02** Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: *Im funktionalen Umfeld sind pro betroffenem Bestandsgebäude bauzeitlich zwei Fledermauskästen (jeweils ein Flachkasten 1 FF und eine Fledermaushöhle 2FN) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.*

Anmerkung: *Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur bauzeitlichen Bereitstellung von Fledermauskästen ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt. Die Hilfsgeräte sind im Plangebiet oder im Randbereich des Plangebietes zu installieren, für die Dauer der Baumaßnahmen zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Umsetzung dieser Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person, d.h. die Anbringung der Hilfsgeräte, ist den Eingriffen im Rahmen von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden voranzustellen. Die konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung ist vorab durch eine fachlich qualifizierte Person mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße abzustimmen und nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Rimbach derzeit keine Kenntnis von geplanten Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden im Plangebiet hat.

Zu dieser wie auch der nachfolgenden Maßnahme C 03 hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße im Beteiligungsverfahren folgendes ausgeführt:

*„Da diese Maßnahmen nur im Falle baulicher Veränderungen der Bestandsgebäude erfolgen, was weder für die Umsetzung des B-Planes zwingend noch lt. Unterlagen derzeit absehbar ist, kann von einer Lokalisierung der Maßnahmen (wie bei C 01 und C 04) abgesehen werden. Da es sich um CEF-Maßnahmen handelt, die zwingend vorab durchzuführen sind, ist die Dokumentation über die Umsetzung der UNB vor Durchführung der baulichen Maßnahmen nachzuweisen.“* Die entsprechenden Festsetzungen wurden diesbezüglich angepasst.

**C 03** Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: *Im funktionalen Umfeld sind bauzeitlich pro betroffenem Bestandsgebäude bauzeitlich zwei Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle 1B und eine Nisthöhle 2MR) aufzuhängen; eine räumliche*

*Konzentration im Randbereich des Vorhabenbereiches ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.*

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur bauzeitlichen Bereitstellung von Nistkästen ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt. Die Hilfsgeräte sind im Plangebiet oder im Randbereich des Plangebietes zu installieren, für die Dauer der Baumaßnahmen zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Umsetzung dieser Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person, d.h. die Anbringung der Hilfsgeräte, ist den Eingriffen im Rahmen von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden voranzustellen. Die konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung ist vorab durch eine fachlich qualifizierte Person mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße abzustimmen und nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Rimbach derzeit keine Kenntnis von geplanten Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden im Plangebiet hat.

**C 04** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen (potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und Nisthöhle 1M) pro entfallenden Höhlenbaum aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Bereitstellung von Nistkästen ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt. Ausgehend von einem im Rahmen des Planvollzuges anzunehmenden Verlust von zwei Höhlenbäumen im Bereich der geplanten Erschließungsstraße sind durch die Gemeinde insgesamt vier Nistgeräte zu installieren, dauerhaft zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Hilfsgeräte sind im Plangebiet oder im näheren Umfeld des Plangebietes anzubringen. Innerhalb des Plangebietes bietet sich der Gehölzzug entlang der Weschnitz für die entsprechende Anbringung der Nistkästen an. Die Umsetzung dieser Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person, d.h. die Anbringung der Hilfsgeräte, ist den Eingriffen voranzustellen. Die konkrete Standortfestlegung und Sicherung der Umsetzung ist vorab durch eine fachlich qualifizierte Person mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße abzustimmen und nachzuweisen. Für die auf dem geplanten Bauplatz auf dem Flurstück Nr. 41/32 entfallenden Höhlenbäume können erforderliche Nistkästen an den im westlichen Teil des Grundstückes verbleibenden Bäumen angebracht werden. Entsprechende Maßnahmen können im Rahmen der späteren bauaufsichtlichen Verfahren bestimmt werden bzw. sind mit dem Freiflächenplan zu den Bauvorlagen nachzuweisen. Die entsprechende örtliche Festlegung hat im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

### I.1.12.3 FCS-Maßnahmen<sup>5</sup>

**F 01** Förderung und Optimierung eines bestehenden Siedlungsraumes: Im funktionalen Umfeld des Plangebietes ist auf einem Grünlandstandort mit einem Grund-Dargebot an Beständen des Großen Wiesenknopfes ein artspezifisch ausgerichtetes Entwicklungskonzept zu realisieren; bei diesem Entwicklungskonzept sind aufgrund der nachgewiesenen Populati-

---

<sup>5</sup> FCS-Maßnahme = „favourable conservation status“: Sicherungsmaßnahmen eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen

on die Belange des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) essentiell zu berücksichtigen und ggf. weiteren Entwicklungszielen überzuordnen; eine langfristige Sicherung der Population sowie ihre Förderung ist hier prioritär. Dementsprechend werden die nachfolgenden Bewirtschaftungsvorgaben festgesetzt: Zweischürige Mahd (1. Mahd bis Mitte Juni, 2. Mahd möglichst erst ab Mitte September/Anfang Oktober - **keine Mahd zwischen 15. Juni und 15. September**); bei der ersten Mahd sollen zudem kleine Brache-Inseln (möglichst mit Wiesenknopf-Pflanzen) belassen werden, die dann erst im Rahmen der 2. Mahd mit entfernt werden; Ausschluss von Herbizideinsatz und Stickstoffdüngung; eine Beweidung ist möglich, darf aber erst als Nachbeweidung ab Mitte September erfolgen; Verzicht auf das Walzen der Flächen, ein Abschleppen mit leichtem Gerät (umgedrehte Eggen o.Ä.) im zeitigen Frühjahr zur Beseitigung von Maulwurfshügeln u.Ä. ist zulässig. Idealerweise wäre die Maßnahmenumsetzung auf dem genannten Flurstück umzusetzen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme zur Förderung und Optimierung eines bestehenden Siedlungsraumes für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt. Die Maßnahme ist innerhalb der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Maßnahmenfläche „F01“ als artspezifisch ausgerichtetes Entwicklungskonzept zugunsten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) zu realisieren. Hierzu wird die entsprechend erforderliche Flächenbewirtschaftung festgesetzt.

#### I.1.12.4 Kompensationsmaßnahmen

**K 01 Einbau von Quartiersteinen:** Als Ersatz für potenzielle, gebäudegebundene Quartierverluste durch Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude, sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist sinnvoll, um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Quartiersteine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Kompensationsmaßnahme zum Einbau von Quartiersteinen für Fledermäuse ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt. Eine Umsetzung der Maßnahme ist jedoch nur im Falle von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Rimbach derzeit keine Kenntnis von geplanten Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden im Plangebiet hat.

**K 02 Einbau von Niststeinen:** Als Ersatz für Bruthabitatverluste von Gebäudebrütern durch Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude, sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Niststeine als entsprechende Hilfsgeräte in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten ist jeweils ein Stein des Typs 24 (Zielart: Haussperling) und ein Stein des Typs 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze) einzusetzen; die Maßnahmenumsetzung erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Niststeine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Kompensationsmaßnahme zum Einbau von Niststeinen für Vogelarten ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt. Eine Umsetzung der Maßnahme ist jedoch nur im Falle von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Rimbach derzeit keine Kenntnis von geplanten Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden im Plangebiet hat.

### I.1.12.5 Sonstige Maßnahmen

**S 01** Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für höhlenbrütende Vogelarten und Fledermausarten mit einer Bindung an Baumhöhlenquartiere, ist in jedem Fall unmittelbar vor der Rodung der Baumgehölze eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); festgestellte Höhlenbäume sind zu markieren; im Nachweisfall V 02.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme zur Nachsuche nach Baumhöhlen ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt.

**S 02** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme zum Verschluss von Bohrlöchern ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt.

**S 03** Ökologische Baubegleitung: Die Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die fachliche Beratung und Begleitung bei der Umsetzung und Dokumentation der artenschutzrechtlich festgelegten Maßnahmen ist durch eine qualifizierte Person aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen sicherzustellen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme zum Einsatz einer ökologischen Baubegleitung ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist auch die fachgerechte Berücksichtigung der Maßnahmen zum Schutz des FFH-Gebietes nachzuweisen (vgl. Maßnahmen mit Zielorientierung „LRT - FFH-Anhang I“ in Kapitel I.1.13.1 und Maßnahmen mit Zielorientierung „Leitarten - FFH-Anhang II“ in Kapitel I.1.13.2 dieser Begründung).

### I.1.12.6 Empfohlene Maßnahmen

**E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugeterfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme zur Sicherung von Austauschfunktionen ist zwar zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zwingend erforderlich, wird aber dennoch verbindlich textlich festgesetzt. Die Maßnahme ist ohne

großen Kosten- und Zeitaufwand umsetzbar, weshalb die Förderung der lokalen Kleinsäugerfauna in der Abwägung überwiegt.

### **I.1.12.7 Ergebnis der Artenschutzprüfung**

Mit den vorgenannten Festsetzungen werden die artenschutzrechtlichen Belange angemessen und städtebaulich begründet in der Planung berücksichtigt. Der Gutachter kommt im Rahmen der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu folgendem Ergebnis:

*Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für die Zauneidechse, die beiden Maculinea-Arten und die Gruppe der Fledermäuse sowie für 41 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Zauneidechse, den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, die Fledermäuse sowie für 15 Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand und einer Vogelart mit einem in Hessen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand erfolgt dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.*

#### **Notwendigkeit von Ausnahmen**

*Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.*

#### **Ausnahmeerfordernis**

*Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis; aus formalen Gründen ist allerdings für den Fang und die Umsiedlung der Zauneidechse eine Befreiung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.*

*Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Nutzungsänderung im Bereich Neumühlweg kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.*

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von bauaufsichtlichen Verfahren (auch evtl. Abbruchartrag) den Bauvorlagen ein Zeitplan für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen beizufügen ist. In den Zeitplan sind auch die bis dahin ggf. bereits vorlaufend ausgeführten Maßnahmen im Sinne einer Dokumentation aufzunehmen. Der Zeitplan ist durch eine fachlich qualifizierte Person aufzustellen.

### **I.1.13 Belange des FFH-Schutzgebietes**

In der FFH-Vorprüfung (siehe Anlage) werden seitens des Gutachters verschiedene Maßnahmen<sup>6</sup> zur Vermeidung und Minimierung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungswirkungen auf wertgebende Lebensraumtypen (LRT) und Arten des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“ aufgeführt. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

---

<sup>6</sup> Die Reihenfolge der Maßnahmen lässt keine Aussagen auf die Priorität der jeweiligen Maßnahme zu

### I.1.13.1 Maßnahmen mit Zielorientierung „LRT - FFH-Anhang I“

Zur Vermeidung und Minimierung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungswirkungen auf wertgebende Lebensraumtypen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Vermeidung von Stoffeinträgen während der Bauphase: *Um nachteilige Auswirkungen auf die wertgebenden Arten des Schutzgebietes zu vermeiden, ist durch übliche Maßnahmen bauzeitlich der Eintrag von Baustoffen in das unmittelbar angrenzende Gewässer auszuschließen.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme zur Vermeidung von Stoffeinträgen während der Bauphase ist zum Schutz des FFH-Gebietes unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt.

- Weitestgehender Erhalt der Ufergehölze: *Obwohl der vom Vorhaben betroffene Gehölz zug nicht dem prioritären LRT 91E0 zuzuordnen ist, muss eine weitestgehende Schonung der Gehölzbestände erfolgen, um die standortökologischen Bedingungen - hier vor allem die Beschattungswirkung - zu erhalten und somit die Vorkommensbedingungen für die wertgebenden Arten Groppe und Bachneunauge zu sichern. Dementsprechend sind für den Bau der Fußgängerbrücke vorhandene Bestandslücken im Gehölzsaum zwingend und vorrangig auszunutzen, die tatsächliche Gehölzrücknahme auf punktuelle Ergänzungen zu beschränken.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme zum weitestgehenden Erhalt der Ufergehölze entspricht überwiegend der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V 05 zum weitestgehenden Gehölzerhalt. Die Ufergehölze entlang der Weschnitz werden hierdurch bereits zeichnerisch als zu erhalten festgesetzt, wodurch dem Maßnahmenvorschlag angemessen Rechnung getragen wird. Zwischen den als zu erhalten festgesetzten Bäumen bestehen ausreichende Lücken, um die Fußgängerbrücke mit anschließendem Rad- und Fußweg zu realisieren.

- Schutz des Gehölzbestandes gegen mechanische Beschädigung: *Auch wenn der Ufergehölzbestand in seiner Ausbildung formal nicht einem wertgebenden LRT entspricht, ist das Baufeld entsprechend auszutrassieren und gegenüber den Ufergehölzen durch Bauzäune abzugrenzen; im Einzelfall können Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18 920 angeordnet werden.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme zum Schutz des Gehölzbestandes gegen mechanische Beschädigung entspricht der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V 06 zum Gehölzschutz. Die Maßnahme wird hierdurch bereits im Bebauungsplan berücksichtigt und verbindlich textlich festgesetzt.

- Ökologische Baubegleitung: *Zu ihrem definierten Aufgabenfeld gehört die Durchsetzung und Überwachung der Maßnahmenrealisierung - insbesondere bei der Festlegung und Abgrenzung der Baufeldgrenzen und der bauzeitlichen Verhinderung von Stoffeinträgen.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme zum Einsatz einer ökologischen Baubegleitung ist zum Schutz des FFH-Gebietes unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist auch die fachgerechte Berücksichtigung der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen nachzuweisen (vgl. Sonstige artenschutzrechtliche Maßnahme S 03 in Kapitel I.1.12.5 dieser Begründung).

### I.1.13.2 Maßnahmen mit Zielorientierung „Leitarten - FFH-Anhang II“

Zur Minimierung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungswirkungen auf Gewässerstrukturen und -funktionen, denen eine Relevanz für wertgebende Arten dieser Kategorie zukommt, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Weitestgehender Erhalt der Ufergehölze: *Obwohl der vom Vorhaben betroffene Gehölz zug nicht dem prioritären LRT 91E0 zuzuordnen ist, muss eine weitestgehende Schonung*

*der Gehölzbestände erfolgen, um die standortökologischen Bedingungen - hier vor allem die Beschattungswirkung - zu erhalten und somit die Vorkommensbedingungen für die wertgebenden Arten Groppe und Bachneunauge zu sichern. Dementsprechend sind für den Bau der Fußgängerbrücke vorhandene Bestandslücken im Gehölzsaum zwingend und vorrangig auszunutzen, die tatsächliche Gehölzrücknahme auf punktuelle Ergänzungen zu beschränken.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme zum weitestgehenden Erhalt der Ufergehölze entspricht überwiegend der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V 05 zum weitestgehenden Gehölzerhalt. Die Ufergehölze entlang der Weschnitz werden hierdurch bereits zeichnerisch als zu erhalten festgesetzt, wodurch dem Maßnahmenvorschlag angemessen Rechnung getragen wird (vgl. auch die entsprechende Maßnahme mit Zielorientierung „LRT - FFH-Anhang I“). Zwischen den als zu erhalten festgesetzten Bäumen bestehen ausreichende Lücken, um die Fußgängerbrücke mit anschließendem Rad- und Fußweg zu realisieren.

- Vermeidung von Stoffeinträgen während der Bauphase: *Um nachteilige Auswirkungen auf die wertgebenden Arten des Schutzgebietes zu vermeiden, ist durch übliche Maßnahmen bauzeitlich der Eintrag von Baustoffen in das unmittelbar angrenzende Gewässer auszuschließen.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme zur Vermeidung von Stoffeinträgen während der Bauphase ist zum Schutz des FFH-Gebietes unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt (vgl. auch die entsprechende Maßnahme mit Zielorientierung „LRT - FFH-Anhang I“).

- Ökologische Baubegleitung: *Zu ihrem definierten Aufgabenfeld gehört die Durchsetzung und Überwachung der Maßnahmenrealisierung - insbesondere bei der Festlegung und Abgrenzung der Baufeldgrenzen und der bauzeitlichen Verhinderung von Stoffeinträgen.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme zum Einsatz einer ökologischen Baubegleitung ist zum Schutz des FFH-Gebietes unabdingbar und wird verbindlich textlich festgesetzt (vgl. auch die entsprechende Maßnahme mit Zielorientierung „LRT - FFH-Anhang I“).

### **I.1.13.3 Maßnahmen mit Zielorientierung „Leitarten - VS-RL-Anhang I“**

Für das betroffene Schutzgebiet sind nach Feststellung des Gutachters keine wertgebenden Leitarten dieser Klassifizierung benannt. Daher müssen keine entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden.

### **I.1.13.4 Ergebnis der FFH-Vorprüfung**

Mit den vorgenannten Festsetzungen werden die Belange des FFH-Gebietes angemessen und städtebaulich begründet in der Planung berücksichtigt. Der Gutachter kommt im Rahmen der FFH-Vorprüfung zu folgendem Ergebnis:

*Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit auf die Erhaltungszielsetzungen des FFH-Gebietes 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ lässt sich wie folgt zusammenfassen:*

- *Durch das Vorhaben entstehen, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, in keiner Weise Beeinträchtigungen für den prioritären LRT \*9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion).*
- *Durch das Vorhaben entstehen, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, in keiner Weise Beeinträchtigungen für den prioritären LRT \*91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae).*
- *Durch das Vorhaben entstehen, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, in keiner Weise Beeinträchtigungen für den LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculo-fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*.*

- *Durch das Vorhaben entstehen in keiner Weise Beeinträchtigungen für die wertgebende Art Steinkrebs (Austropotamobius torrentinum).*
- *Durch das Vorhaben entstehen, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, in keiner Weise Beeinträchtigungen für die wertgebenden Arten Groppe (Cottus gobio) und Bachneunauge (Lampetra planeri).*
- *Summationseffekte mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.*

*Die als einer der Inhalte des Bebauungsplanes ‚Neumühlweg‘ geplante Fußgängerbrücke über die Weschnitz in Höhe der Martin-Luther-Schule verursacht - bei Beachtung der in Kapitel 6 der FFH-Vorprüfung formulierten Maßnahmen - weder für die Erhaltungszielsetzungen der im Schutzgebiet 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ vorkommenden wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Arten noch für die Erhaltungszielsetzungen der wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Lebensraumtypen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen.*

## **I.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Nachfolgend werden die wesentlichen zeichnerischen, tabellarischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erläutert und begründet, sofern sie nicht an anderer Stelle dieser Begründung dargestellt werden.

### **I.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Die Hofstelle der denkmalgeschützten früheren Rimbacher Neumühle mit Wohnhaus und Pensionspferdehaltung wird der derzeitigen Nutzung entsprechend sowie zur langfristigen Sicherung der Option für ein Wiederaufleben einer weitergehenden landwirtschaftlichen Nutzung als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung sowie der geplanten Wohnbebauung werden einige vor allem aufgrund des damit verbundenen Verkehrsauskommens störende Nutzungen (Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten) ausgeschlossen.

Die ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäude stehen teilweise unter Denkmalschutz, sodass eine mögliche Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung durchaus auch im Sinne des Erhalts der baulichen Substanz wünschenswert ist. Zudem wird das Anwesen bereits heute in einer mit einer landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Art als Betrieb der Pensionspferdehaltung genutzt. Die Zahl der Pferde ist allerdings nicht so groß, dass hier ein Privilegierungstatbestand entsprechend § 35 BauGB gegeben wäre. Es sind aber mehr als 2 Pferde vorhanden, sodass eine Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet oder Mischgebiet vorliegend mit einem Verlust der planungsrechtlichen Nutzungsmöglichkeit verbunden wäre, die aus Gemeindesicht, aber auch wegen der Nähe zu den Pferdesportanlagen und vor allem aus Gründen des Denkmalschutzes sinnvoll erscheint und planungsrechtlich zugelassen werden soll. Aufgrund der Anzahl der Pferde und der begrenzten räumlichen Möglichkeiten ist kein Konfliktpotenzial zur benachbart zugelassenen Wohnnutzung erkennbar, zumal Pferde gegenüber anderen Nutztieren (Hühner, Schweine, Rinder) nur sehr geringe Geruchsemissionen verursachen. Das Wohngebiet muss daher nicht in die Festsetzung des Dorfgebietes einbezogen werden. Die Bewirtschaftung der Pensionstierhaltung kann ggf. später einmal auf einen Landwirt umgestellt werden, wodurch dann auch die Festsetzung des Dorfgebietes in höherem Maße zutreffend wäre. Das Entwicklungsziel eines Dorfgebietes ist somit aus mehrererlei Gründen sinnvoll.

Die geplante Wohnbebauung wird der umgebenden Bebauung entsprechend als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt, wobei die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen)

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden, da diese Nutzungen nicht dem städtebaulichen Umfeld entsprechen.

Das Maß der baulichen Nutzung für die beiden Baugebiete wird über die in der Nutzungsschablone angegebenen Höchstwerte für die Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) sowie maximal zulässige Traufwandhöhe festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird im Sinne des schonenden Umgangs mit bislang baulich ungenutzten Flächen im Sinne einer komprimierten Nutzung gemäß den jeweiligen Obergrenzen für allgemeine Wohngebiete (0,4) bzw. Dorfgebiete (0,6) nach § 17 Abs. 1 BauNVO festgelegt. Im allgemeinen Wohngebiet werden entsprechend der Umgebungsbebauung zwei Vollgeschosse zugelassen. Hier erscheint eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,7 eine angemessene bauliche Dichte auch im Hinblick auf den schonenden Umgang mit Grund und Boden zu ermöglichen. Eine Festsetzung der zulässigen Vollgeschosse im Dorfgebiet, also im Bereich des bestehenden Betriebes mit Pensionspferdehaltung, ist hingegen aufgrund des baulichen, unter Denkmalschutz stehenden Bestandes nicht erforderlich. Die Geschossflächenzahl wird daher hier ebenfalls nach der Obergrenze des § 17 Abs. 1 BauNVO mit 1,2 begrenzt.

Aufgrund der Lage am Ortsrand werden die Höhen baulicher Anlagen zudem über die maximal zulässigen Traufwandhöhen begrenzt, wobei als unterer Bezugspunkt zwei zeichnerisch eindeutig bestimmte Punkte auf dem ausgebauten Neumühlweg mit jeweils 173,00 Meter über Normalhöhennull (müNHN) herangezogen werden. Unter Berücksichtigung des baulichen Bestandes wird im Dorfgebiet eine Traufwandhöhe von 6,00 m zugelassen. Im allgemeinen Wohngebiet wird diese Traufwandhöhe auf 6,50 m begrenzt, um bei einer Wohnbebauung mit zwei Vollgeschossen und ausgebautem Dachgeschoss die hierfür erforderliche Höhe auch unter Berücksichtigung heutiger Dämmstärken in der Dachkonstruktion zu berücksichtigen.

### **1.2.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Zahl der Wohnungen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgelegt.

Hinsichtlich der Bauweise erfolgt für das allgemeine Wohngebiet zudem die für Wohngebiete am Ortsrand typische Festlegung einer offenen Einzelhausbebauung, während für das Dorfgebiet keine Bauweise festgesetzt wird. Der bauliche Bestand im Dorfgebiet entspricht keinesfalls der offenen Bauweise, aber auch nicht eindeutig der geschlossenen Bauweise. Aufgrund des zu beachtenden Denkmalschutzes und des eng an die bestehenden Gebäude gelegten Baufensters wird hier auch kein weiterer Regelungsbedarf über die Festsetzung einer Bauweise gesehen.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird im allgemeinen Wohngebiet auf maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude festgelegt. Diese Festsetzung entspricht dem Charakter der umliegenden Bebauung und soll die Errichtung von Mehrfamilienhäusern und das von ihnen ausgehende erhöhte Verkehrsaufkommen ausschließen. Wiederum aufgrund der denkmalgeschützten Bestandsbebauung ist eine entsprechende Festsetzung im Dorfgebiet entbehrlich.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage“ entlang der Bahn wird eine überbaubare Fläche für die Errichtung einer Bike+Ride-Anlage festgesetzt, um die ÖPNV-Erschließung und -Attraktivität allgemein zu verbessern.

### **1.2.3 Verkehrsflächen, Erschließungsanlagen**

Die zur Erschließung des neuen Haltepunktes sowie der Parkplätze und Wegeverbindung erforderlichen Flächen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als öffentliche Straßenverkehrsflächen bzw. öffentliche Verkehrsflächen mit der jeweiligen besonderen Zweckbestimmung (Parkplatz, Fuß- und Radweg) festgesetzt.

Im Gegensatz zur heutigen Situation im Bereich des Neumühlweges, einer Sackgasse ohne Wendeanlage, wird durch die neu geplanten Verkehrsflächen im Bereich der öffentlichen

Parkplätze eine Wendeschleife vorgesehen, die auch den Pkws mit Pferdeanhänger ein Wenden erleichtern wird. Alle Einmündungen, Kurven etc. wurden mit den Schleppkurven des dreiachsigen Müllfahrzeuges überprüft und sind gemäß den entsprechenden Anforderungen der Müllentsorgungsunternehmen geplant.

Für Nutzer des neuen Bahnhofpunktes werden Park+Ride-Plätze angelegt und für Reitsportereignisse geeignete Abstellflächen für Zugfahrzeuge mit Pferdeanhängern festgesetzt.

Aufgrund einer Anregung einer Grundstückseigentümerin aus dem Plangebiet im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde die Flächeninanspruchnahme der geplante Straße gegenüber der ersten Entwurfsplanung reduziert und im Bereich des Neumühlweges etwas in der Lage verschoben, um die von der Ausweisung von Bauplätzen betroffenen Grundstückseigentümer gleichmäßiger am Flächenbeitrag für die Erschließung zu beteiligen. Durch eine Erweiterung der bestehenden Wirtschaftswegeparzelle um 2,0 m nach Norden kann durchgängig eine Straßenbreite von 7,50 m realisiert werden. Diese Straßenbreite ermöglicht eine Mischverkehrsfläche oder auch alternativ einen Straßenausbau mit separater Führung eines einseitigen Gehweges.

Die geplante Fußgängerbrücke über die Weschnitz (Brückenkörper und Fundamente/Auflage) muss baulich so gestaltet werden, dass der Abflussquerschnitt bis Oberkannte Böschung sowie einem „Sicherheitszuschlag“ gegen Treibgutprall von mindestens 50 cm hinaus ragt. Dies kann z.B. in Form einer gewölbten Brücke erfolgen. Die Planung der Fußgängerbrücke erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße und dem Gewässerverband Bergstraße. Die entsprechende Anforderung hinsichtlich des freien Abflussquerschnittes wird in diesem Zuge erfüllt.

Die Planung der Erschließungsanlagen erfolgt zu gegebener Zeit im Auftrag der Gemeinde. In diesem Zusammenhang werden auch die erforderlichen Nachweise zur Versickerungseignung des anstehenden Bodens geführt. Aufgrund der sehr umfangreichen Grünflächen steht die grundsätzliche Möglichkeit der Versickerung selbst bei schlechten Bodenverhältnissen außer Frage.

#### **I.2.4 Grünflächen**

Der Großteil des Gebietes wird (analog zu kleineren entsprechenden Flächen im ursprünglichen Bebauungsplan) zur Sicherung von Freiflächen sowie aus klimatischen, ökologischen und wasserrechtlichen Gründen (Freihaltung von Kaltluftentstehungsflächen, Erhaltung und Entwicklung von Biotopflächen, Hochwasserschutz) als öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

Der Bereich nördlich der zukünftigen Erschließungsstraße wird im westlichen Bereich angrenzend an die Bahnfläche zur Sicherung innerörtlicher Freiflächen als private Grünfläche festgesetzt.

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche zwischen Bahntrasse und zukünftiger Verkehrsfläche ist neben der Errichtung einer Bike+Ride-Anlage auch die Anlage von Zuwegungen zum Bahnsteig zulässig, um dessen Zugänglichkeit zu gewährleisten und damit die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.

#### **I.2.5 Sonstige Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen**

Die innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Flächen der Weschnitz werden zum Schutz dieses Gewässers als Wasserflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt.

Die bestehenden, durch die Pensionspferdehaltung im Sinne landwirtschaftlich genutzter Flächen zwischen dem landwirtschaftlichen Hof und der Weschnitz gelegenen Wiesen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

Neben den bereits erläuterten Festsetzungen zum Natur- und Umweltschutz (Artenschutz, Schutz des FFH-Gebietes, Grundwasserschutz durch Versickerung von Niederschlagswasser etc.) wird noch bestimmt, dass für die Außenbeleuchtung ausschließlich LED-Leuchten zulässig sind, um beleuchtungsbedingte Lockeffekte und Totalverluste bei der lokalen Insektenfauna zu minimieren. Zudem ist das Anpflanzen von Nadelgehölzen und Hybridpappeln unzulässig, da diese im Plangebiet nicht standortgerecht und heimisch sind.

Sofern geplante Baumaßnahmen einem Erhalt nicht entgegenstehen, werden die im Plangebiet vorhandenen Bäume im Sinne des Umweltschutzes als zu erhalten festgesetzt. Darüber hinaus wird bestimmt, dass innerhalb der öffentlichen Grünflächen sowie im Bereich der Bahnflächen ausschließlich Gehölze vorgegebener Pflanzlisten mit entsprechenden Mindestpflanzqualitäten zu verwenden sind, um hier die Standorte und die Verbreitung einheimischer, standortgerechter Gehölze zu gewährleisten. Im Sinne des Naturschutzes sind alle öffentlichen Grünflächen zudem extensiv zu unterhalten und zu pflegen (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Abgestorbene Gehölze sind gemäß den Mindestpflanzqualitäten der vorgegebenen Pflanzlisten nachzupflanzen, um den Erhalt von Natur und Landschaft zu unterstützen.

Die Flächen für Bahnanlagen, Schutzgebietsabgrenzungen (FFH-Gebiet, Überschwemmungsgebiet) werden nachrichtlich dargestellt.

### **1.2.6 Örtliche Bauvorschriften und sonstige zu beachtende Regelungen**

Auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB können im Bebauungsplan baugestalterische (landesrechtliche) Festsetzungen getroffen werden. Die in § 81 Hessischer Bauordnung (HBO) aufgeführten örtlichen Bauvorschriften können gemäß § 81 Abs. 4 HBO als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen und somit zusammen mit dem Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Aufgrund der Lage des Gebietes am Ortsrand wurden u.a. im Hinblick auf die Farbwahl der Dacheindeckungen Gestaltungsfestsetzungen getroffen, die dazu dienen sollen, die baulichen Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Die Dachmaterialien sollen als Gestaltungsmerkmal des Gebietes aus ziegelroten bis dunkelbraunen oder grauen bis schwarzen Farbtönen gewählt werden, wobei aus Umweltaspekten auch begrünte Dächer zulässig sind. Ebenfalls aus gestalterischen und ortsbildtypischen Gründen sind für die Dacheindeckung ausschließlich kleinformatige, nicht spiegelnde Werkstoffe (z.B. Tonziegel oder Betondachsteine) zulässig. Unter dem Aspekt des einheitlichen Ortsbildes werden für die Dachform und -neigung der Umgebungsbebauung entsprechend sowohl für das allgemeine Wohngebiet als auch für das Dorfgebiet nur Sattel- und Walmdächer mit 30° bis 45° Dachneigung zugelassen. Für Garagen sind auch die üblichen Flachdächer zulässig, die in diesem Fall jedoch aus ökologischen Gründen zu begrünen sind.

Die Standflächen für Abfallbehältnisse sind einzuhausen, zu umpflanzen oder mit einem sonstigen geeigneten Sichtschutz (z.B. Steinstehlen, Rankgitter etc.) zu umgeben, um eine Geruchsbildung durch direkte Sonneneinstrahlung zu verhindern bzw. diese durch Verschattung zu minimieren.

Damit sich die neue Bebauung besser in das offene Straßen- und Ortsbild einfügt, sind straßenseitige Einfriedungen nur in einer Gesamthöhe bis 1,2 m über Straßenhöhe zulässig. Höhere Einfriedungen dürfen straßenseitig nur als in Laubhecken verlaufende Drahtgitterzäune errichtet werden, da hier die ökologische Wertigkeit einer grünen Hecke zu begrüßen ist. Die Wuchshöhe der Hecke muss hierbei aber mindestens der Höhe des Zaunes entsprechen, damit die „grüne Optik“ erhalten bleibt.

Für das Plangebiet gilt uneingeschränkt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Rimbach. Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen ist gemäß dieser Stellplatzsatzung zu ermitteln und auf den privaten Baugrundstücken nachzuweisen. Bei Grenzgaragen und Stellplätzen an Nachbargrenzen sind die jeweils gültigen Vorschriften der HBO zu beachten.

Entsprechend den Vorgaben des Bauvorlagenerlasses sind die getroffenen Festsetzungen über Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Gestaltung der Grundstücksfreiflächen im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren in einem Freiflächenplan nachzuweisen. Damit dies von den Bauherren rechtzeitig berücksichtigt werden kann, wurde ein diesbezüglicher Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Bestandteil des Freiflächenplanes muss auch ein Zeitplan mit Angaben zu den vorgesehenen Realisierungszeiten insbesondere zu den Maßnahmen des Artenschutzes sein.

### **I.3 Bodenordnende Maßnahmen**

Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Flächen sind teilweise in Privat-, Bahn- und Gemeindeeigentum. Seitens der Gemeinde wurden bereits Vorabstimmungen zur erforderlichen Bodenordnung durchgeführt und weitgehende Einigung über den Erwerb der bislang privaten Grundstücke der geplanten Erschließungs- und Grünflächen mit den privaten Eigentümern erzielt. Die erforderlichen Flächen für den Erhalt und die Entwicklung von Gehölz- und Biotopflächen stehen somit zur Realisierung der erforderlichen Maßnahmen im Eigentum der Gemeinde zur Verfügung, bevor die Eingriffe auf Grundlage der neuen Eigentumsverhältnisse vollzogen werden können. Ein weitergehender Nachweis der Flächenverfügbarkeit im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erübrigt sich hierdurch.

## **II. Belange von Natur und Landschaft**

### **II.1 Allgemeines**

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist kein Umweltbericht erforderlich. Die mit der Planung einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB entstehen somit formal keine zusätzlichen planungsbedingten Eingriffe. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist daher nicht erforderlich. Dennoch sind die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, was u.a. auch durch geeignete Festsetzungen zur Minimierung der Eingriffe (insbesondere Festsetzung A.4.) erfolgt. Der vorliegende Bebauungsplan hat unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungen und der getroffenen Festsetzungen zur Minimierung der Umweltbeeinträchtigungen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Negative Auswirkungen durch die Planung auf das betroffene Trinkwasserschutzgebiet der Zone III der Brunnengalerie „Im Hopper“ der Gemeinde Rimbach sowie das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Weschnitz sind nicht zu erwarten.

Einen besonderen Stellenwert in Bauleitplanverfahren haben die Belange des Artenschutzes sowie in vorliegendem Fall auch die Belange des betroffenen FFH-Gebietes Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“, weshalb diese Belange im Verfahren durch einen Fachgutachter umfangreich ermittelt und bewertet wurden. Auf Basis der Ergebnisse der beiden Fachgutachten, welche dieser Begründung als Anlagen beigefügt sind, wurden die erforderlichen Maßnahmen zum Arten- bzw. FFH-Schutz in den Festsetzungen des Bebauungsplanes angemessen berücksichtigt.

Es kommt aufgrund der maßvollen Nachverdichtung von Wohnraum und der vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV zwar zu einer gegenüber dem aktuellen faktischen Zustand der Flächen des Plangebietes erhöhten Bodenversiegelung, diese wird jedoch zugunsten der mit der Planung einhergehenden Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und Infrastruktur abgewogen.

Durch die Planung werden keine wesentlich anderen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ausgelöst.

Die Belange von Natur und Landschaft werden insgesamt angemessen berücksichtigt. Diesbezüglich wird auch auf die nachfolgende Bestandserhebung und -bewertung der Biotope verwiesen.

## **II.2 Bestand und Bewertung der Biotope**

Der Biotopbestand wurde bei einer Erstbegehung im November 2016 in Augenschein genommen und im Dezember 2016 erhoben. Zur informellen Einordnung (eine Bilanzierung ist im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nicht erforderlich) erfolgt eine Bestandsbeschreibung und Biotopbewertung in Anlehnung an die Hessische Kompensationsverordnung (KV). Dargestellt und bewertet wird der angetroffene Zustand. Die angegebenen Maße der Gehölze sind geschätzt. Abkürzungen: Dm = Stammdurchmesser in 1,0 m Höhe; H = Höhe des Baumes; KD = Kronendurchmesser; WP = Biotopwertpunkte. Flächennummern entsprechen der Nummerierung im Plan „Bestand“ (siehe Anlage zur Begründung).

Überplant werden im Wesentlichen Grünlandflächen im Bereich eines als Reiterhof genutzten, denkmalgeschützten Mühlen-Anwesens zwischen der Bahnlinie im Westen und der Weschnitz im Osten. Im Südosten des Geltungsbereiches ist eine neue Fußgängerbrücke über die Weschnitz geplant.

Im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung (HB, Erfassungsstand: 1995) wurden Bereiche der Weschnitz südlich von Rimbach mit der Biotopnummer 6318-2398 als „Gehölzbestand entlang der Weschnitz südsüdwestlich von Rimbach“ dokumentiert (Biotoptyp nach HB: 02.200 „Gehölze feuchter bis nasser Standorte“ und als Nebenbiotoptyp 04.212 „Große Mittelgebirgsbäche“). Die betreffende Biotopdarstellung der Hessischen Biotopkartierung reicht mit dem nördlichen Ende ein Stück in den Geltungsbereich. Eine exakte Abgrenzung lässt allerdings der Kartierungsmaßstab (1:25.000) nicht zu. Weitere von der Hessischen Biotopkartierung erfasste Biotope sind im Gebiet nicht vorhanden.

### **Die Flächen im Einzelnen:**

Die Flächen 1 bis 6 sind Grünlandflächen. Soweit strukturell und jahreszeitlich bedingt erkennbar, handelt es sich um intensiv genutztes (hofnahe Flächen 1 und 2) und weniger intensiv genutztes Grünland. Mit Ausnahme der Fläche 5 sind alle Grünlandflächen eingezäunt und durch Pferde beweidet.

#### Fläche 1: Beweidetes Frischgrünland, intensiv

Relativ kurzrasige Weide mit wenig Altgras. Durch die Nähe zum Hof ist die Fläche auch im Winter in Nutzung. Grasnarbe nicht zertreten aber - soweit erkennbar - artenarm. Im Süden auf der Grenze zu Fläche 4 befinden sich zwei größere Laubbäume (Eiche/Erle, Durchmesser: 60/50 cm; Höhe: je 15 m; Kronendurchmesser: 14/8 m).

*Bewertung nach KV:* Die Grünlandfläche ist als Biotoptyp 06.320 mit 27 WP/m<sup>2</sup> zu bewerten. Laubbäume: Biotoptyp 04.110 mit 31 WP/m<sup>2</sup> im Bereich der Kronentraufe zusätzlich zum darunter liegenden Biotoptyp.

#### Fläche 2: Beweidetes Frischgrünland, intensiv

Intensiv genutzte Weide, ebenfalls in Hofnähe, in der Mitte der Fläche tritt ein etwas steiniger Boden zutage (Schotter?), Grasnarbe hier etwas schütter, aber an den Rändern einiges an Altgras. Entlang des Zaunes zu Fläche 1 stehen drei Apfelbäume (Durchmesser: 18 - 23 cm; Höhe: je 4 - 5 m; Kronendurchmesser: 3 - 4 m).

*Bewertung nach KV:* Die Grünlandfläche ist als Biototyp 06.320 mit 27 WP/m<sup>2</sup> zu bewerten. Obstbäume: Biototyp 04.110 mit 31 WP/m<sup>2</sup> im Bereich der Kronentraufe zusätzlich zum darunter liegenden Biototyp.

### Fläche 3: Frischweide, mäßig intensiv

Eingezäuntes Weide-Grünland mit älteren Obstbäumen.

Im Grünland zu erkennen sind typische Fettwiesenarten wie: *Plantago lanceolata*, *Dactylis glomerata*, *Arrhenatherum elatius*, *Ranunculus acris* und *R. repens*, *Vicia sepium*, des Weiteren auch Arten wie *Leontodon autumnale* und *Poa trivialis*. Das Potenzial der Fläche zeigt sich an dem vereinzelt, meist randlichen Auftreten von Arten extensiv genutzten Grünlandes wie *Galium album* oder auch *Festuca rubra*, wobei jahreszeitlich bedingt nur ein Teil des Artenspektrum zu erkennen war.

In der Grünlandfläche befinden sich 9 ältere Obstbäume (Apfel) davon 7 Höhlenbäume (6 nach faunistischem Gutachten, davon wiederum zwei mit Grünspechthöhlen). Der Stammdurchmesser beträgt zwischen 20 und 50 cm, die Bäume sind 3 bis 6 m hoch, der Kronendurchmesser beträgt zwischen 3 und 5 m.

*Bewertung nach KV:* Die mäßig intensiv genutzte Grünlandfläche wird als Mischtyp 06.320/06.310 (intensiv/extensiv genutztes Frischgrünland) mit  $(44+27)/2 = 36$  WP/m<sup>2</sup> angesetzt. Zusätzlich sind die Obstbäume anzusetzen (Biototyp 04.110 mit 31 WP/m<sup>2</sup> im Bereich der Kronentraufe zusätzlich zum darunter liegenden Biototyp).

Alternativ wäre (insbesondere bei Berücksichtigung der 3 Obstbäume der angrenzenden Fläche 4) auch eine Einstufung als extensiv bewirtschaftete Streuobstwiese (Biototyp 03.130 mit 50 WP/m<sup>2</sup>) korrekt.

*Schutzstatus:* Die Frischweide mit Obstbäumen („Streuobstwiese“) hat - insbesondere mit der großen Anzahl an Höhlenbäumen - einen hohen naturschutzfachlichen Wert. Aufgrund der Lage im planungsrechtlichen Innenbereich liegt jedoch ein gesetzlicher Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG **nicht** vor.



Abbildung 10: Blick vom Feldweg (Fläche 8) auf die Frischweide mit Obstbäumen („Streuobstwiese“ auf Fläche 3)

#### Fläche 4: Frischweide, mäßig intensiv

Eingezäuntes Weide-Grünland mit 3 älteren Obstbäumen im Norden und einer etwas feuchtegeprägten Rinne v.a. in der südlichen Hälfte.

Das Grünland hat über weite Strecken ein ähnliches Artenspektrum wie das Grünland in Fläche 3. Im Bereich der im Bestandsplan dargestellten Rinne und östlich davon sind zusätzlich Merkmale wechselfeuchter Bodenverhältnisse erkennbar. Neben punktuell vorkommenden Juncus- und Carex-Arten wurde hier auch das Auftreten des großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) dokumentiert. Als potenzielle Raupenfutterpflanze für artenschutzrechtlich bedeutsame *Maculinea*-Arten und da im Rahmen der faunistischen Erhebung *Maculinea nausithous* auch tatsächlich nachgewiesen wurde, hat dieser Wiesenknopfbestand eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung

*Bewertung nach KV:* Die mäßig intensiv genutzte Grünlandfläche wird als Mischtyp 06.320/06.310 (intensiv/extensiv genutztes Frischgrünland) mit  $(44+27)/2 = 36$  WP/m<sup>2</sup> angesetzt. Zusätzlich sind die Obstbäume anzusetzen (Biotoptyp 04.110 mit 31 WP/m<sup>2</sup> im Bereich der Kronentraufe zusätzlich zum darunter liegenden Biotoptyp).

*Schutzstatus:* Die Frischweide hat einen hohen naturschutzfachlichen Wert aufgrund des Wiesenknopfvorkommens. Da jedoch keine ausgeprägte Feuchtwiese vorliegt, ist die Wiese **nicht** gemäß § 30 BNatSchG geschützt.

#### Fläche 5: Frischwiese, mäßig intensiv

Stark frequentierte Frischwiese (Freizeitnutzung mit Hütte) mit Obstbäumen.

Durch Nutzung (Tritt und Befahren) beeinträchtigte Frischwiese. Das Artenspektrum ist den angrenzenden Flächen ähnlich. Stärker verdichtete Stellen mit *Potentilla reptans*, feuchtere Bereiche (Rinne aus der Weide in Fläche 4, entlang der Grenze zu Fläche 2) auch mit *Lysimachia nummularia* oder vereinzelt *Iris pseudacorus*.

In der Grünlandfläche befinden sich 9 Obstbäume, davon 3 ältere (2 x Apfel, 1 x Walnuss; Dm: 26 - 40 cm; H: 4 - 7 m; KD: 5 - 7 m). Insgesamt 6 Obstbäume (Apfel, Walnuss, Kirsche/Pflaume) sind deutlich jünger (Dm: 8 - 16 cm).

*Bewertung nach KV:* Die mäßig intensiv genutzte Grünlandfläche wird als Mischtyp 06.320/06.310 (intensiv/extensiv genutztes Frischgrünland) mit  $(44+27)/2 = 36$  WP/m<sup>2</sup> angesetzt. Zusätzlich sind die Obstbäume anzusetzen (Biotoptyp 04.110 mit 31 WP/m<sup>2</sup> im Bereich der Kronentraufe zusätzlich zum darunter liegenden Biotoptyp).

#### Fläche 6: Frischweide, mäßig intensiv

Eingezäuntes Weide-Grünland mit Artenspektrum wie Fläche 3 ohne Obstbäume.

*Bewertung nach KV:* Die mäßig intensiv genutzte Grünlandfläche wird als Mischtyp 06.320/06.310 (intensiv/extensiv genutztes Frischgrünland) mit  $(44+27)/2 = 36$  WP/m<sup>2</sup> angesetzt.

#### Fläche 7: Verbrachende Gartenfläche

Wiesenbrachfläche im Gartenbereich. Die Fläche ist durch Altgras (*Arrhenatherum elatius*, *Dactylis glomerata*, *Poa trivialis*) verwildernde Stauden (Königskerze (*Verbascum spec.*), *Erigeron annuus* u.a.) sowie kleine Ziergehölze geprägt (Kirschlorbeer, Hartriegel). Auf der Fläche zusätzlich eine mittelgroße Eiche (Durchmesser: 40 cm; Höhe: 6 m; Kronendurchmesser: 10 m) und zwei Walnussbäume (Dm: 18/20 cm; Höhe: je 5 m; Kronendurchmesser: je 10 m).

*Bewertung nach KV:* Arten- und strukturreiche Hausgärten (Biotoptyp 11.222 mit 25 WP/m<sup>2</sup>).

### Fläche 8: Feldweg

Ausgezügelter, grasbewachsener Feldweg zwischen Grünlandflächen und dem westlich verlaufenden Bahnkörper

*Bewertung nach KV:* Biotoptyp 10.610 mit 21 WP/m<sup>2</sup>.

### Fläche 9: Böschung an der Bahn mit Brache

Böschung beidseits der Bahnlinie: Vom Feldweg östlich des Gleisbettes 1,5 x 1,5 m von Ost nach West ansteigend und vom Gleisbett wiederum von Ost nach West zur oberhalb gelegenen Straße 3 x 3 m ansteigend. Abschnittsweise dominant sind Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) und Kratzbeere (*Rubus caesius*), daneben auch Abschnitte mit Gräsern und Stauden (vor allem wegbegleitend) mit *Arrhenatherum elatius*, *Phalaris arundinacea*, Beifuß, Goldrute, Storchschnabel u.a. und auch gestutzte kleine Gebüsche (Hartriegel).

*Bewertung nach KV:* Die Brachflächen entsprechen Biotoptyp 09.210 mit 39 WP/m<sup>2</sup>.

### Fläche 10: Bahnlinie: Schotterflächen

Geschotterter Gleiskörper der Bahn

*Bewertung nach KV:* Biotoptyp 10.530 „Schotterflächen“ mit 6 WP/m<sup>2</sup>.



Abbildung 11: Blick nach Norden; im Bild zu sehen (von links nach rechts): Böschung an der Bahn (Fläche 9), Gleiskörper mit Schotter (Fläche 10), Böschung an der Bahn (Fläche 9), Feldweg (Fläche 8), Weidefläche (mit Zaun; Fläche 4) und Wiesenfläche (ohne Zaun; Fläche 5)

### Fläche 11: Böschung an der Bahn mit Gehölzen

Obere Böschungsabschnitte an der westlich der Gleise gelegenen Böschung mit dominierenden Gehölzen: Viel Hasel, auch Prunus, Hartriegel, Holunder, 2 - 6 m hoch.

*Bewertung nach KV:* Hecken-/Gebüschpflanzung, heimisch, standortgerecht. Biotoptyp 02.400 mit 27 WP/m<sup>2</sup>.

### Fläche 12: Bodenoffene Flächen in Gartenbereichen

Nach der Rodung von Gehölzen und durch den Einsatz schwerer Maschinen entstanden in bachnahen Gartenbereichen nördlich und südlich der Neumühle Flächen ohne Vegetation mit weitgehend offenen Böden. Hier hat der Gewässerverband Bergstraße Pflege- und Rodungsmaßnahmen mit der Entfernung schadhafter Bäume und der Freimachung des Gewässerprofils durchgeführt, um durch die Wegnahme der bisherigen Beschattung dem jungen Gehölzsaum die Möglichkeit auf ein ordentliches Wachstum zu geben. Zudem wurden hier seitens der Gemeinde Rimbach nicht standortgerechte Fichten entfernt. In der Fläche im Norden steht noch ein großer Kirschbaum (viel Efeu, Durchmesser: 60 cm; Höhe: 10 m; Kronendurchmesser: 12 m).

*Bewertung nach KV:* Die Flächen werden als strukturarme Gartenflächen eingeordnet. Biotoptyp 11.221 mit 14 WP/m<sup>2</sup>.



Abbildung 12: Vegetationsfreie „Grünfläche“ (Fläche 12) zwischen Freizeit-Hütten und dem Bachlauf der Weschnitz; entfernt wurden hier überwiegend Nadelbäume; im Bereich der erkennbaren Fichten-Stümpfe (Mitte links im Bild) soll die Fußgängerbrücke die Weschnitz queren

### Fläche 13: Gartenfläche

Hausnahe Gartenflächen an der Neumühle mit vielen Ablagerungen.

*Bewertung nach KV:* Die Gartenfläche ist als Biotoptyp 11.221 mit 14 WP/m<sup>2</sup> zu bewerten.

#### Fläche 14: Gebüsche im Uferbereich der Weschnitz

Uferbereich der Weschnitz mit schmalen Gehölzsaum. Teilweise auch (älterer) Stockausschlag z.B. von Bergahorn, auch Erle, etwas Hasel, Hartriegel, Strauchweiden. Fichten im Uferbereich wurden gefällt.

*Bewertung nach KV:* Das Gebüsch ist als Mischtyp 02.100/02.300 „Hecke frischer bis nasser Standorte“ mit  $(36+39)/2 = 38 \text{ WP/m}^2$  zu bewerten.

*Schutzstatus:* Das Gebüsch am Weschnitzufer (Fläche 14) ist **kein** nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop.

#### Fläche 15: Bachlauf der Weschnitz

Anthropogen geprägter, wenig naturnaher Abschnitt der Weschnitz, die von Norden kommend am östlichen Rand des Geltungsbereiches entlang der Neumühle verläuft, im Südosten in den Geltungsbereich eintritt und diesen 80 m weiter südlich wieder verlässt.

Die Weschnitz ist im Plangebiet und den Anschlussstrecken ein begradigtes, stark anthropogen geprägtes Gewässer. Sie verläuft etwa ein bis zwei Meter eingetieft unterhalb des umgebenden Geländeneiveaus.

Die Strukturgütekartierung (Kartierungsstand: 2013; Abruf WRR-Viewer im Dezember 2016) weist die Weschnitz als insgesamt „vollständig verändert“ (7) aus (Bewertung der Anschlussstrecken wurde auf den dazwischen liegenden Abschnitt im Gebiet sinngemäß übertragen.). Nur wenige Einzelparameter (Querprofil, Längsprofil) schneiden in der Bewertung nur geringfügig besser ab („stark verändert“, 6).

*Bewertung nach KV:* Begradigte und ausgebaute Bäche (Biotoptyp 05.250 mit 23 WP/m<sup>2</sup>).

*Schutzstatus:* Aufgrund der naturfernen Ausprägung sind die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG hier **nicht** erfüllt.



Abbildung 13: Profilierte Weschnitz bei Eintritt in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

### Fläche 16: Ufergehölz

Bachbegleitender Baumbestand aus Schwarzerle, Weide (*Salix fragilis* cf.), vereinzelt auch Esche und Ahorn, teilweise auch mehrstämmig entlang der Weschnitz, der sich nach Süden fortsetzt; Dm: 20 - 60 cm; Höhe: bis 25 m.

*Bewertung nach KV:* Das Ufergehölz ist als Biototyp 04.400 mit 50 WP/m<sup>2</sup> zu bewerten.

*Schutzstatus:* Das dargestellte Ufergehölz ist ein **nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop**.



Abbildung 14: Naturnahes Ufergehölz (Fläche 16) südlich der geplanten Querungsstelle

### **Zusammenfassende Biotopbewertung:**

Das Plangebiet ist durch mäßig intensiv beweidetes Grünland westlich des Anwesens „Neumühle“ geprägt. Grenzstruktur im Westen ist die Bahnlinie mit mehr oder weniger spezifischer Vegetation und im Osten die Weschnitz. Das Grünland ist im Norden durch alte Obstbäume geprägt, die von hohem naturschutzfachlichem Wert sind und als Höhlenbäume Habitatfunktionen für Vögel und Fledermäuse übernehmen (Fläche 3).

Weitere wertvolle Grünlandbereiche finden sich südlich im Bereich etwas wechselfeuchter Standorte. Hier ermöglicht das Vorkommen des großen Wiesenknopfes als Raupenfutterpflanze das Auftreten einer artenschutzrechtlich relevanten *Maculinea*-Art (Fläche 4).

Die sonstigen Grünlandflächen sind von mittlerer Bedeutung. Von hohem naturschutzfachlichem Wert sind die größeren Bäume. Insbesondere die Einzelbäume (Erle und Eiche) in der Mitte des Geltungsbereiches.

Brachestrukturen entlang der Bahnlinie (Flächen 9 und 10) sind für die Zauneidechse von hohem Wert (besonnte, weg begleitende Ruderalböschung).

Die Weschnitz im Osten (Fläche 14) ist stark anthropogen überprägt. Die Strukturgütekartierung (Kartierungsstand: 2013) weist die Weschnitz als „vollständig verändert“ (7) aus. Aufgrund der naturfernen Ausprägung sind die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG hier **nicht** erfüllt.

Hochwertige, ggf. geschützte Ufer-Gehölze sind im Bereich der geplanten Querungsstelle nicht vorhanden. Das Ufergehölz, das sich südlich anschließt (Fläche 16), ist dagegen **nach § 30 BNatSchG geschützt**. Es ist im Gebiet das einzige entsprechend geschützte Biotop. Der Schutz dieser Ufergehölze ist durch eine Erhaltungsfestsetzung im Bebauungsplan gesichert.

### III. Planverfahren und Abwägung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach hat in ihrer Sitzung am 07.05.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neumühlweg“ in der Kerngemeinde Rimbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 10.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Neumühlweg“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Der Begriff der Innenentwicklung erfasst nur solche Bebauungspläne, die Maßnahmen zur Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und den Umbau vorhandener Ortsteile festsetzen.

Das Plangebiet ist dem Siedlungszusammenhang zuzuordnen, zumal es größtenteils bereits durch einen Bebauungsplan überplant ist. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens sind kein Umweltbericht und keine formale Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich. Innerhalb des Geltungsbereiches sind erheblich weniger als die in § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB genannten 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche bebaubar. Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) vor (siehe Kapitel I.1.13). Die Planung dient insbesondere der in § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB genannten Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sowie der Verwirklichung von Infrastrukturmaßnahmen. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit gegeben.

Die für das Verfahren nach § 13a BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) erfolgte nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 21.12.2015 bis einschließlich 22.01.2016, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung am 11.12.2015 hingewiesen wurde.

Die von der Planung möglicherweise berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.12.2015 über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 22.01.2016 gegeben.

Alle im Zuge der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Einwendungen und Hinweise wurden anschließend durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach bewertet und in die Abwägungsentscheidung zur Planung eingestellt. Diese führte zu wesentlichen Änderungen von Festsetzungen, weshalb die geänderte Entwurfsplanung erneut auszulegen ist und die Stellungnahmen erneut einzuholen sind.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes wurde daher in der Sitzung der Gemeindevertretung am 15.12.2016 zur Durchführung der erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten förmlichen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Als weiterer Verfahrensschritt wurde die erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der geänderten Entwurfsplanung in der Zeit vom 06.03.2017 bis einschließlich 07.04.2017 durchgeführt, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung am 24.02.2017 hingewiesen wurde. Die Bürger hatten während dieses Zeitraumes erneut Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen zur Planung. Es ging eine Stellungnahme von Anliegern nördlich der Bahnanlagen, d.h. von außerhalb des Plangebietes, mit Bedenken zu den Emissionen des Bolzplatzes und ggf. zu erwartenden Fahrzeugrennen auf den erwartbar leeren Straßen des Plangebietes ein. Es wurde die Forderung zur Reduzierung der Straßenbreiten erhoben. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung hierzu stelle die Gemeindevertretung fest, dass sich die Fläche des Bolzplatzes (Flächenmittelpunkt) in einer Entfernung von über 85 m zum Wohngebäude der Bürger befindet. Eine Nutzung des Bolzplatzes wird im Sinne einer Kinderspielfläche erfolgen. Hier wird auf die einschlägige Rechtsprechung und die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwiesen. Die Gemeinde wird bei der Realisierung des Bolzplatzes auf geräuschkindernde Ausstattungselemente achten (z.B. gummigelagerte Ballfangzäune oder vergleichbare Maßnahmen wie Netze anstelle Stabgitter-Elemente. Bei einer nach den Regelungen der Freizeitlärmrichtlinie zu starken Lärmbeeinträchtigung können bei Bedarf Nutzungseinschränkungen bestimmt werden. Nach Erfahrungen an anderer Stelle wird dies aber voraussichtlich nicht erforderlich sein. Die Verkehrsflächen weisen eine der Verkehrsbedeutung angemessene Straßen- und Wegebreite auf. Das Risiko von „Rennen“ wird vorliegend nicht gesehen, da für entsprechende Wettbewerbe geeignetere Strecken in Rimbach und Umgebung außerhalb der Siedlungslage vorliegen. Zudem liegen die Straßen doch eher versteckt im Ortsgebiet, sodass sie allenfalls für Personen aus der näheren Umgebung des Plangebietes von Interesse sein könnten. Gerade diese Personengruppen werden im Allgemeinen aber durch die soziale Kontrolle der Nachbarn wirksam eingeschränkt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 27.02.2017 über die erneute öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung informiert. Auch ihnen wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB erneut Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist bis zum 07.04.2017 gegeben.

Die hierbei vorgebrachten Stellungnahmen wurden in die Abwägungsentscheidung der Gemeindevertretung eingestellt und führten zu geringfügigen Konkretisierungen von Textfestsetzungen zum Artenschutz sowie zur Ergänzung von Hinweisen zum Planvollzug und der Begründung.

Der Bebauungsplan „Neumühlweg“ in der Kerngemeinde Rimbach, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Anlagen, konnte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.06.2017 gegenüber der zweiten Entwurfsplanung im Wesentlichen unverändert gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden. Der Bebauungsplan trat durch die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

--- Geltungsbereich  
 --- Flurstücksgrenzen



- Einzelbäume (Darstellung mit Krone)**
- Laubbaum
  - Obstbaum
  - Obstbaum, Neupflanzung
  - Höhlenbaum
  - Feuchtere Wiesenbereiche, ("Rinne")
  - Bereich der geplanten Brücke

- Bestand: Biotoptypen**
- Nr Flächennummer s. Erläuterungstext
  - Strukturrarme Garten- und Grünflächen
  - Bodenoffene Flächen im Gartenbereich (zB. nach Rodung)
  - Struktur-/ artenreicher Garten
  - Grasbewachsener Feldweg
  - Wiese / Weide, (mäßig) artenreich
  - Intensiv genutzte Weiden + Wiesen
  - Brachfläche, ruderal und Wiesenbrache; mehrjährig
  - Hecken-Pflanzung / Straßenbegleitgehölz
  - Gebüsche frischer bis feuchter Standorte
  - Ufergehölz (geschützt § 30 BNatSchG)
  - Begradigte und ausgebaute Bäche
  - Bahngelände (Gleise, Schotter)
  - Dachflächen
  - Asphaltierte, versiegelte Flächen
  - Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster
  - Teilversiegelte, geschotterte Flächen

**Gemeinde Rimbach**

Umweltbelange  
zum Bebauungsplan

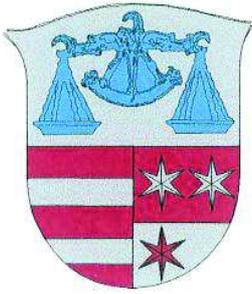
**"Neumühlweg"**  
in der Kerngemeinde Rimbach

**Plan 1: Bestand**  
 Maßstab: 1:1.000 Datum: Dez. 2016  
 Gez.: HR Proj.Nr.: 16.214

**contura**  
 Bürogemeinschaft LANDSCHAFT PLANEN

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin <b>ANETTE LUDWIG</b> Birkenstraße 24 64579 Gernsheim Telefon 06258 902726 Telefax 06258 902725	Dipl.-Biologe <b>HENRY RIECHMANN</b> Heckerstraße 21 68199 Mannheim Telefon 0621 81099945 Telefax 0621 81099946
---	--

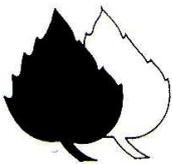
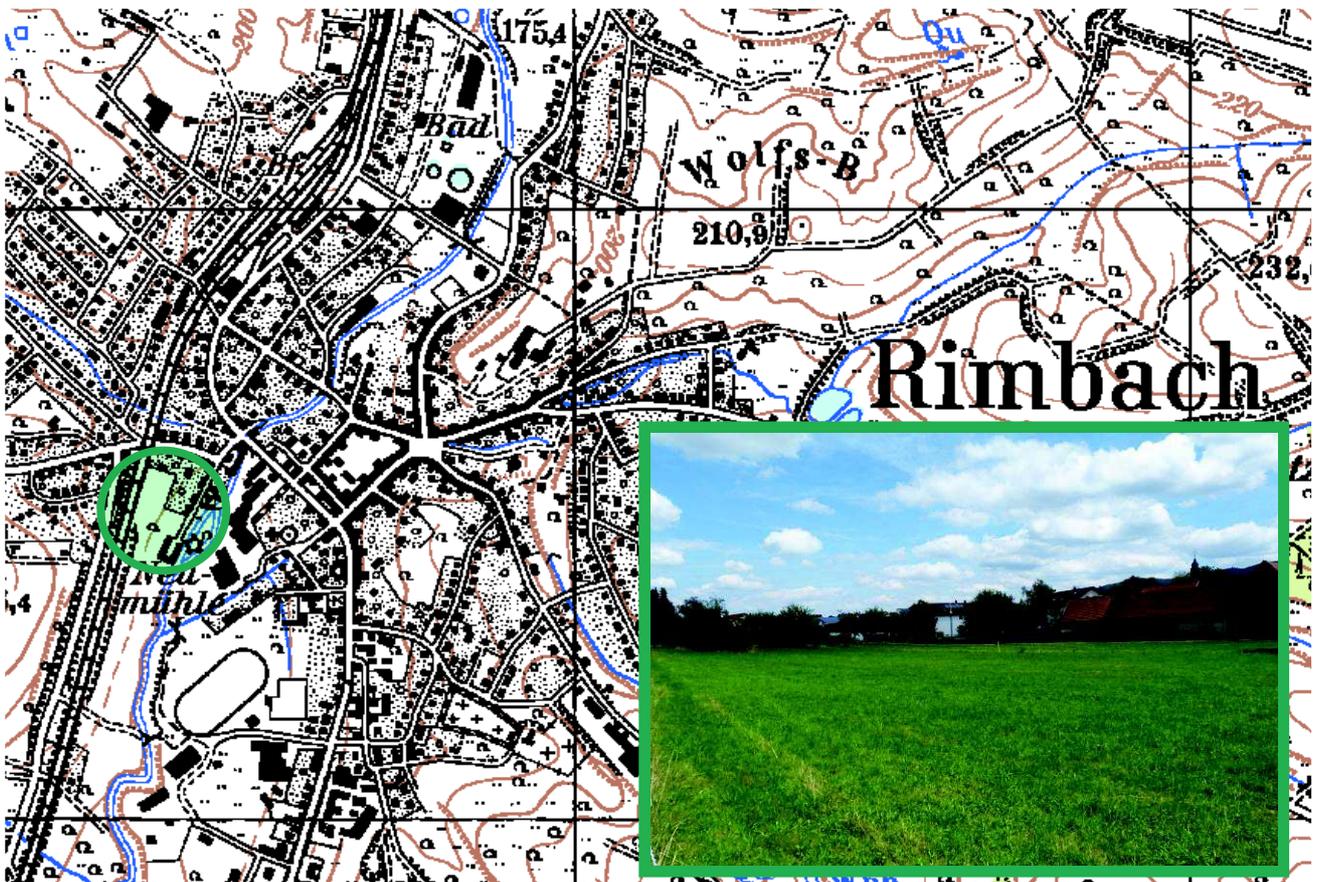




Gemeinde Rimbach – Kerngemeinde

# Bebauungsplan *Neumühlweg*

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



**Dr. Jürgen Winkler**

Steinbühl 11  
64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: [bfurimbach@aol.com](mailto:bfurimbach@aol.com)

**Dezember 2016**

### **Abbildungen des Deckblattes:**

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25 mit Lage des Plangebietes (grüner Kreis)

Eingesetztes Bild: Blick von Südwesten auf das Plangebiet

**Bearbeitung**

Dr. Jürgen Winkler

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Datengrundlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>10</b>
<b>4.</b>	<b>Abschichtung .....</b>	<b>13</b>
<b>5.</b>	<b>Wirkungsanalyse .....</b>	<b>15</b>
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse).....	15
5.2	Fledermäuse.....	16
5.3	Vögel .....	19
5.4	Reptilien.....	36
5.5	Amphibien.....	38
5.6	Fische .....	38
5.7	Libellen .....	39
5.8	Tagfalter.....	39
5.9	Heuschrecken.....	42
5.10	Totholzbesiedelnde Käfer .....	42
5.11	Sonstige Arten .....	42
5.12	Pflanzenarten.....	43
<b>6.</b>	<b>Maßnahmenübersicht.....</b>	<b>44</b>
<b>7.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>51</b>

## Quellenverzeichnis

## Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

## 1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG<sup>1</sup> definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die **Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sowie für die **europäischen Vogelarten** und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte **Verantwortungsarten** zu betrachten.

Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotese nicht vorsehe. Dies

---

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.

hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (05/2011)*.

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem ‚*Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland* (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)‘ sowie der Veröffentlichung ‚*Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung* (VSW et al.; März 2014)‘.

## 2. Datengrundlagen

Zur Schaffung einer belastbaren Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden die betrachtungsrelevanten Tiergruppen *Vögel* und *Reptilien* zwischen April Ende September 2015 im Rahmen mehrerer Begehungen erfasst. Ergänzend erfolgte zwischen Mitte Juli und Mitte August eine gezielte Nachsuche nach Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten *Maculinea*-Arten. Zudem wurde während dieser Begehungen eine Potenzial-Abschätzung als weitere, wesentliche Basis für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Artengruppen durchgeführt.

Die ornithologische Erfassung erfolgte durch Verhör und Sichtbeobachtung während der Begehungen. Die jeweilige Begehung erfolgte als Transektmuster, das eine vollständige Durchmusterung des Untersuchungsraumes ermöglichte. Auswertungen von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, Füttern u.a.), Direktbeobachtungen (Jungvögel, Nest u.ä.), Habitatanforderungsprofil bzw. Strukturangebot etc. ermöglichten die jeweilige Statusableitung. Weiterhin wurden alle Gehölzstandorte im Untersuchungsraum auf vorhandene Nester mittlerer und größerer Baumfreibrüter überprüft, wie auch die Nachsuche nach natürlichen Baumhöhlen, Spechthöhlen oder Nisthilfen durchgeführt wurde.

Die Nachsuche nach vorkommenden Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) erfolgte durch eine gezielte Absuche in den vorhandenen, potenziell geeigneten Siedlungsarealen (Sonn- und Aufwärmplätze, Nahrungshabitate, Versteckplätze). Alle Begehungen erfolgten bei geeigneten Witterungsbedingungen und während der Hauptaktivitätszeit der Zielart im Frühjahr bzw. Frühsommer sowie im Spätsommer bzw. Herbst. Durch dieses zeitliche Untersuchungsintervall war auch die Nachweisphase für Schlüpflinge mit abgedeckt, so dass ggf. Aussagen zur gebietsautochthonen Reproduktion möglich waren. Insgesamt wurden vier Kontrolltermine durchgeführt.

Die Erfassung der *Maculinea*-Arten gelang durch gezieltes Begehen und Absuchen (potenziell) geeigneter Habitatbereiche (Sichtbeobachtung). Vorlaufend erfolgte eine gezielte Nachsuche nach Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), da diese Pflanzenart die essenzielle Vorkommensvoraussetzung für die beiden artenschutzrechtlich bedeutsamen Bläulingsarten darstellt.

Die Begehungen zur Erfassung der planungsrelevanten Lokalfauna erfolgten in 2015 an den nachfolgend aufgeführten Terminen:

- 29. April, 30. April, 12. und 23. Mai, 03. und 15. Juni, 15., 22. und 31. Juli, 04. August, 09. und 26. September

Die **Bestandssituation** im Plangebiet (weiß gestrichelte Grenzlinie) und seine räumliche Einbindung in die Umgebungsstrukturen ist dem nachstehenden Luftbildauszug zu entnehmen; das dargestellte Strukturpotenzial entspricht noch weitgehend der Biotopausstattung zum Zeitpunkt der aktuellen Begehungen.

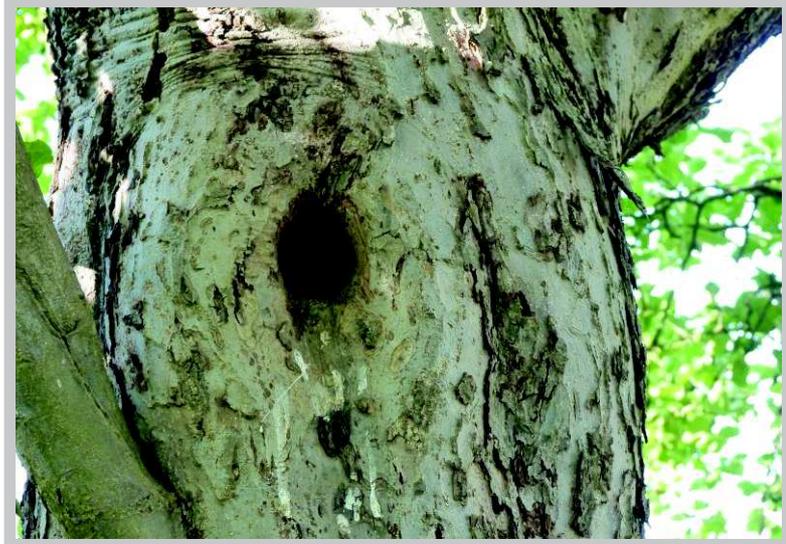


Zur Illustrierung der Bestandssituation wurde nachstehend noch eine Dokumentation der erfassten Höhlenbäume sowie auf der Folgeseite eine Fotodokumentation der aktuellen Bestandssituation eingefügt (Abbildung 1 bis 3).



**Abbildung 1:**

Alte Höhle des Grünspechtes (*Picus viridis*), die aktuell von einem Starenpärchen (*Sturnus vulgaris*) als Bruthöhle genutzt wurde.



**Abbildung 2:**

Besonnte, wegbegleitende Ruderalböschung entlang der Bahnlinie, die zum lokalen Siedlungsraum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) rechnet.



**Abbildung 3:**

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) an einem Blütenstand des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) saugend



### 3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Gemeinde Rimbach beabsichtigt, eine Wegeverbindung zwischen einem geplanten neuen Bahnhaltepunkt der Weschnitztalbahn und der Martin-Luther-Schule zu schaffen, um den Schulweg sicherer zu gestalten und die Attraktivität des Bahnverkehrs zu fördern. Mit der entsprechenden Wegeverbindung soll auch die Zufahrtsituation des zwischen Bahn und Weschnitz gelegenen Reitplatzes verbessert werden. Die Neuanlage der öffentlichen Verkehrsfläche soll durch eine maßvolle Wohnbebauung ergänzt werden. Mit der begutachteten Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Entwicklung geschaffen werden. Durch die von der geplanten Nutzungsänderung ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Flora und Fauna nicht auszuschließen.

#### Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der relevanten Wirkungen ist zwischen

- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.*

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

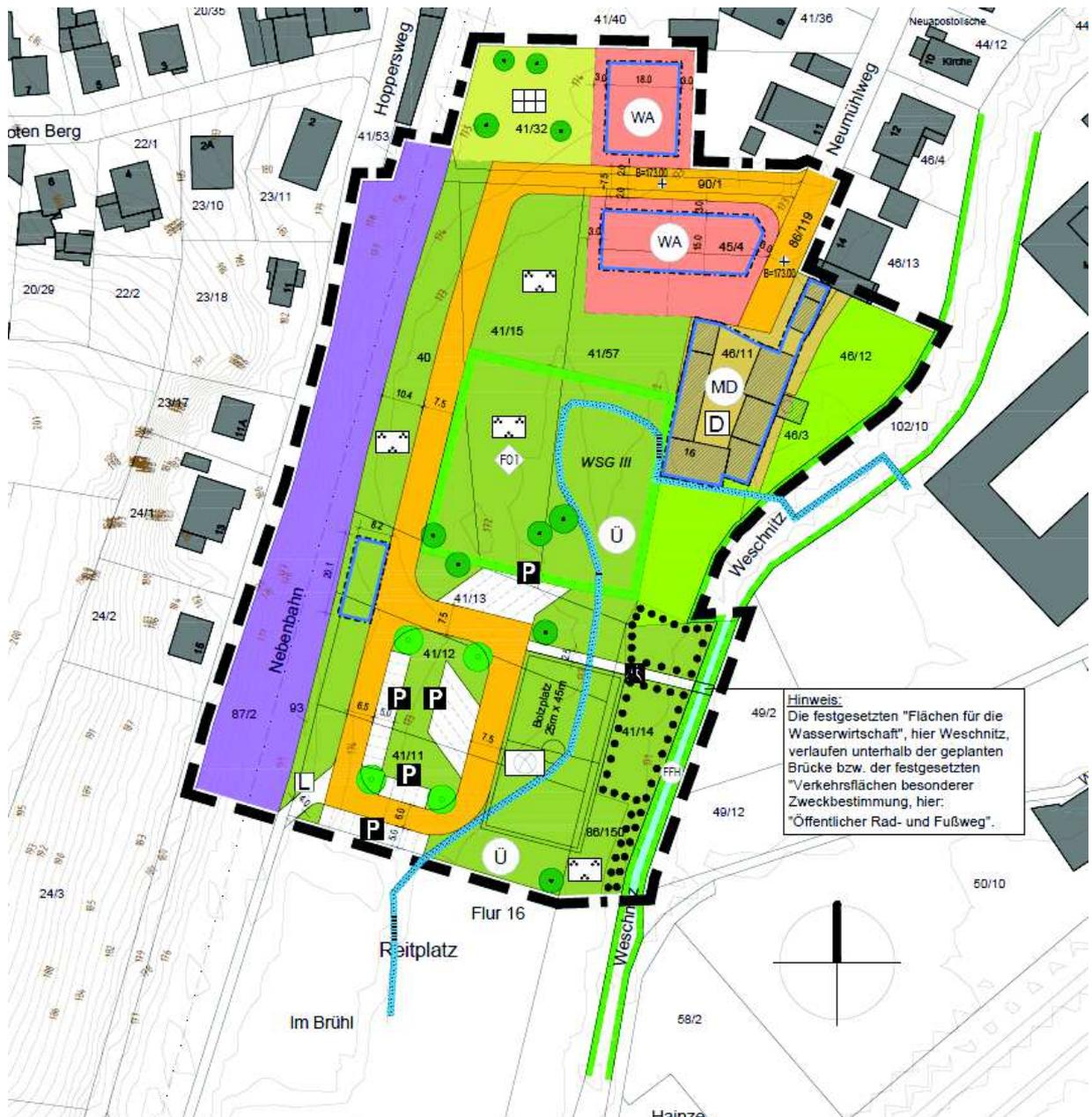
Für die geplante Flächennutzung werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausbildung überbaut. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler Habitatverlust ein. Weiterhin entstehen in Teilbereichen, durch die geplante Umnutzung, neue Habitattypen - bspw. im Rahmen der Freiflächengestaltung und der Flächenentwicklung im Zuge der Realisierung des Kompensationskonzeptes - die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten (Habitatveränderung).

Durch den – zumindest in Teilbereichen - grundsätzlich anzunehmenden, unmittelbaren Habitatverlust sind besonders *Fledermausarten* sowie *gehölzgebundene und synanthrop adaptierte Vogelarten* betroffen. Fast alle erkannten Baumhöhlenpotenziale sind unter formalen Gesichtspunkten als abgänglich einzustufen. Aufgrund der

standörtlichen Gegebenheiten ist darüber hinaus auch eine Betroffenheit für die Zauneidechse und für *Maculinea*-Arten anzunehmen.

Insgesamt wird es durch das Vorhaben zu einer qualitativen Veränderung des Artenspektrums kommen, das nach Abschluss der Maßnahme vermehrt durch synanthrope Besiedler geprägt sein wird.

Auf dem nachstehenden Kartenauszug (SCHWEIGER & SCHOLZ, 2016) ist die angestrebte Entwicklungssituation im Plangebiet zu ersehen.



### **Baubedingte Wirkfaktoren:**

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Im vorliegenden Fall ist allerdings nicht absehbar über welchen Gesamtzeitraum diese Wirkungen auftreten werden. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere:

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen,*
- *Erschütterungen,*
- *Baustellenverkehr,*
- *Abriss, Umbau oder Sanierung von Bestandsgebäuden (potenziell),*
- *Gehölzrodung,*
- *Entfernen bzw. Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes,*
- *Entfernung der Wurzelstöcke,*
- *Planierung des Baugrundes sowie*
- *Pflanz- und Gestaltungsarbeiten im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen*

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

Mit der vorgesehenen Planung werden allerdings nur Teilbereiche des Plangebietes einer unmittelbaren Nutzungsänderung unterzogen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die verbleibenden Restflächen von den störokologisch wirksamen Reizen mit überlagert werden. Hier ist vor allem von einer Störung durch *visuelle Störreize* (Bewegungen im Bereich des Wegenetzes und der Parkplatzflächen) und in gewissem Maße auch von *Lärm- und Lichtreizen* auszugehen. Da das Plangebiet durch die punktuell angrenzende Bebauung und vor allem durch die an der westlichen Peripherie verlaufende Trasse der Weschnitztalbahn schon arealweise einer qualitativ vergleichbaren Nutzung unterliegt und entsprechende Wirkmechanismen bereits vorhanden sind, bzw. innerhalb des Gebietes wirksam werden, kann die aktuelle Belastungssituation im Betrachtungsraum nicht mehr vollständig als störungsfrei bezeichnet werden. Durch die geplante Nutzung werden diese Wirkungen allerdings verstärkt, wobei vorwiegend Grünlandstandorte betroffen sind und die dort vorkommenden Arten in diesem Sinne nicht als besonders störungsempfindlich gelten. Hinzu kommt, dass der eher sensible Lebensraumkomplex der Weschnitz durch den zu erhaltenden, dichten Ufergehölzsaum gut gegen diese Beeinträchtigungswirkungen abgeschirmt bleibt.

Da die geplante Flächennutzung, von der die genannten Wirkfaktoren tatsächlich ausgehen können insgesamt relativ kleinflächig bleibt, ist – auch bei Berücksichtigung der Vorbelastung und der teilweise vorhandenen Abschirmung - nicht von einer erheblichen, störokologischen Belastung der Umgebungsflächen auszugehen.

#### 4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Durch die geplante Fußgängerbrücke über die Weschnitz kommt es zudem zu einem punktuellen Eingriff in ein Fließgewässerbiotop. Hierdurch entstehen direkte Habitatverluste, Veränderungen der Standortverhältnisse, aber auch störökologische Belastungswirkungen. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen im gesamten Plangeltungsbereich lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung *Gebäude*, *Fließgewässer mit Ufergehölzen*, *Grünland*, *(teilweise besonnte) Saumgesellschaften*, *Gleisschotterbänder* sowie *Baumhecken*, *Einzelbäume* und *kleinere Strauchgruppen* abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten oder Artengruppen betroffen sind, die bezüglich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an die obengenannten Strukturen gebunden sind. Daraus lässt sich folgende Betroffenheitssituation ableiten:

#### **Aufgrund der Biotopstruktur besteht grundsätzlich keine Betroffenheit für Arten bzw. Artengruppen**

- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die nach BArtSchV „besonders geschützten“ Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

**Säugetiere (exklusive Fledermäuse):** Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind ebenso auszuschließen, wie das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), da die im Vorhabensgebiet vorhandenen Habitatstrukturen nicht dem standortökologischen Anforderungsprofil der Arten entsprechen.

**Fledermäuse:** Da im Plangebiet und seiner Peripherie nutzbare Quartierpotenziale vorhanden sind, besteht für die Gruppe der Fledermäuse eine Betrachtungsrelevanz.

**Vögel:** Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

**Reptilien:** Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund linear entwickelter Habitatstrukturen entlang der westlichen gebietsperipherie waren im Plangebiet Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht auszuschließen – für diese Einzelart besteht daher eine Betrachtungsrelevanz.

**Amphibien:** Der betroffene Fließgewässertyp schließt das Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Amphibienarten aus.

**Fische:** Der betroffene Fließgewässertyp schließt das Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Fischarten aus.

**Libellen:** Der betroffene Fließgewässertyp schließt das Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Libellenarten aus.

**Heuschrecken:** Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

**Tagfalter:** Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten nicht auszuschließen – für beide Arten besteht daher eine Betrachtungsrelevanz.

**Totholzbesiedelnde Käfer:** Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

**Sonstige Arten:** Vorkommen des Steinkrebsses (*Austropotamobius torrentinum*) sind aufgrund des im betroffenen Gewässerabschnitt der Weschnitz vorkommenden Signalkrebsses (*Pacifastacus leniusculus*) ausschließbar; Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

**Pflanzenarten:** Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Eine Betrachtungsrelevanz konnte daher für die Gruppe der Fledermäuse und Vögel sowie für die Zauneidechse und die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten hergeleitet werden.

## 5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

### 5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten vorhanden.

Für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für das beobachtete Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) - entfällt die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Eine Wirkungsanalyse ist für sie daher entbehrlich.

*Empfohlene Maßnahmen:*

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.

## 5.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine grundsätzliche Betroffenheit festgestellt, da innerhalb des Plangeltungsbereiches Bestandsgebäude und Baumindividuen (Höhlenbäume) vorhanden sind, die über - potenziell nutzbare - Quartierstrukturen verfügen - vgl. dazu auch die nachstehend eingefügte Abbildung sowie die Standortkarte der Höhlenbäume auf Seite 8. Hieraus leitet sich für die Gruppe der an Baumhöhlen und an Gebäudequartiere gebundenen Fledermausarten die Notwendigkeit einer vertiefenden Wirkungsanalyse ab.



*Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die Gruppe der Fledermausarten eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; die Betrachtung erfolgte hierbei als Gruppenbetrachtung für Arten mit einer Bevorzugung von Baumhöhlenquartieren sowie für Arten mit einer Bindung an Gebäudequartiere, da keine konkreten Artnachweise vorliegen. Bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.*

*Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:*

- V 01** Fledermausschonender Gebäudeabriss und -umbau: Etliche der im Landschaftsraum nachgewiesenen Fledermausarten nutzen – potenziell - die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben); auch eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen

und in Gebäuderissen ist nicht auszuschließen; daher sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen; Gebäude- risse und –öffnungen sowie der Dachstuhl sind vor dem Beginn der Arbei- ten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Über- prüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Im Bedarfsfall ist eine ent- sprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu bean- tragen. Der Eingriff in die Bestandsgebäude ist außerhalb der Setzzeiten und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere bzw. nach deren Verlassen durchzuführen, um Verbotstatbestände bei gebäudegebundenen Fleder- mausarten zu vermeiden – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Überwinterungs- habitate, Schlafplätze oder Wochenstuben rechtzeitig zerstört werden um die Strukturen ihrer Funktion zu berauben. Dies muss – für die potenziel- len Überwinterungshabitats sinnvollerweise vor dem Einflug ins Winter- quartier, also im Oktober durch ein Verschließen oder Zerstören der struk- turellen Gegebenheiten erfolgen. In der Jahresphase zwischen Anfang Dezember und Ende Januar darf diese Methode nicht angewendet wer- den. Kann der Oktobertermin nicht realisiert werden, so kann als zeitliche Alternative die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der ‚Wochenstubenphase‘ gewählt werden (Februar bis April); als weitere, unkritische Phase gilt der September. Bei Durchführung der Quartierver- schlüsse zwischen Februar und April oder September, sind im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person die zu verschließenden Quartieröffnungen zu markieren; der tatsächliche Ver- schluss muss dann zwischen 0.00 Uhr und 03.00 Uhr durchgeführt wer- den, da zu dieser Zeit die Quartiere verlassen sind. Die UNB erhält in die- sem Fall einen Ergebnisbericht.

- V 02** Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Rodung von Höh- lenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen; aufgrund der natürlichen Dynamik bei der Specht- und Baumhöhlenentwicklung ist der betroffene Baumbestand vor der Ro- dung durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen zu überprüfen; festgestellte Höhlenbäume sind zu markieren (vgl. S 01 in Kapitel 6).

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden;

weder keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandene Öffnung zu verschließen; die UNB erhält einen Ergebnisbericht. Werden Fledermäuse angetroffen sind diese in geeignete Quartiere umzusetzen; im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

**C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen (Bäume mit Höhlen und –spalten – vgl. dazu die Standortkarte auf Seite 8) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Fledermauskästen (ein Flachkasten Typ 1 FF und eine Fledermaushöhle 2FN) pro entfallenden Höhlenbaum; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

**C 02** Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Im funktionalen Umfeld sind pro betroffenem Bestandsgebäude bauzeitlich zwei Fledermauskästen (jeweils ein Flachkasten 1 FF und eine Fledermaushöhle 2FN) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.

**K 01** Einbau von Quartiersteinen: Als Ersatz für potenzielle, gebäudegebundene Quartierverluste durch Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude, sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Quartiersteine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.

### 5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Es liegen Nachweise für 15 Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* sowie für eine Art mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* vor. Für diese 16 Arten erfolgt eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang). Für 25 Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* erfolgt eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange.

#### Greifvögel

Auf Basis der durchgeführten Horstnachsuche während sind Brutvorkommen der nachgewiesenen Greifvogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da innerhalb des Untersuchungsraumes keine Trägerbäume oder sonstige Strukturen für entsprechende Greifvogelhorste genutzt werden. Aufgrund der fehlenden Horste können auch Brutvorkommen weiterer Greifvogelarten innerhalb des Plangebietes und in seinem funktionalen Umfeld negiert werden. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings für die genannten Greifvogelarten nachweislich gegeben bzw. möglich, wobei entsprechende Beeinträchtigungen ihres lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe des jeweiligen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

*Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Da der Rotmilan in Hessen nur einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand besitzt wurde für ihn jedoch eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt. Es tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.*

#### Eulen

Da innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Baumhöhlen vorhanden sind und auch keine Horste verortet werden konnten, lässt sich ein Vorkommen des Steinkauzes (*Athene noctua* – Höhlenbewohner) und der Waldohreule (*Asio otus* – Sekundärnutzer großer Nester bzw. Horste) begründet ausschließen. Hinweise für ein Vorkommen der Schleiereule (*Tyto alba*) konnten nicht ermittelt werden, wie auch für den Waldkauz (*Strix aluco*) die benötigten Vorkommensbedingungen fehlen. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für alle genannten Eulenarten allerdings möglich, wobei Beeinträchtigungen des lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe ihres jeweiligen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

## Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum die beobachteten Arten Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Alle drei Arten sind im Bereich des Betrachtungsraumes nur als Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion – wenn auch zum Teil leicht eingeschränkt – erhalten. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Aktuell verfügen die im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude über keine von den genannten Arten nutzbaren Bruthabitatstrukturen.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Da Mauersegler sowie Mehl- und Rauchschwalbe in Hessen jedoch nur einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand besitzen wurde für sie eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt. Es tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen liegen dem Anhang bei.*

## Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Betrachtungsraum die nachgewiesenen Arten Haussperling (*Passer domesticus*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), aber auch Bachstelze (*Motacilla alba*) und Amsel (*Turdus merula*) sowie die obengenannten ‚Luftjäger‘. In unseren Breiten ist auch die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) und der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) hierher zu stellen, da sie in Mitteleuropa vorzugsweise auf Gebäuden oder im Gebäudeumfeld brüten. Aufgrund des Gebäudebestandes finden Arten dieser Gruppe im Plangebiet auskömmliche Habitatbedingungen. Durch die festgesetzte Flächenentwicklung wird das Vorkommen dieser Arten längerfristig gesichert, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass phasenweise – etwa beim nicht grundsätzlich ausschließbaren Abriss oder Umbau der Bestandsgebäude – zeitlich befristete Habitateinbußen auftreten werden.

*Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Da der Haussperling, die Türkentaube und der Weißstorch in Hessen nur einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand besitzen wurde für sie jedoch eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt jedoch weder für die genannten Arten noch für andere synanthrope Vogelarten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.*

*Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:*

- V 03** Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an der Bausubstanz der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung von überwinternden Fledermäusen auszuschließen muss der Abriss im Oktober erfolgen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegten, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

- C 03** Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Im funktionalen Umfeld sind bauzeitlich pro betroffenem Bestandsgebäude bauzeitlich zwei Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle 1B und eine Nisthöhle 2MR) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Vorhabensbereiches ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.

- K 02** Einbau von Niststeinen: Als Ersatz für Bruthabitatverluste von Gebäudebrütern durch Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude, sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Niststeine als entsprechende Hilfsgeräte in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten ist jeweils ein Stein des Typs 24 (Zielart: Haussperling) und ein Stein des Typs 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze) einzusetzen; die Maßnahmenumsetzung erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Niststeine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.

### **Gehölzgebundene Avifauna**

Für die Gruppe der gehölzgebundenen Vogelarten besitzt der Untersuchungsraum aufgrund seiner Gehölzstrukturen eine durchaus hohe Bedeutung. Für die geplante Flächennutzung werden jedoch fast ausnahmslos Flächen beansprucht, die weitgehend gehölzfrei sind. Grundsätzlich sind auch kleinräumige Gehölzverluste als direkter Habitatverlust zu bewerten, der zur Betroffenheit von einzelnen Vertretern der in dieser ökologischen Gruppe zusammengefassten Arten führt. Da im Rahmen der Bestandsüberprüfung keine Nester großer Baumfreibrüter innerhalb des Plangebietes zu verorten waren, kann eine erhebliche Betroffenheit für Arten wie Rabenkrähe und Elster sowie Eichelhäher ausgeschlossen werden. Dagegen besteht aufgrund der nachgewiesenen Bruthöhlen innerhalb des Geltungsbereiches formal eine unmittelbare Betroffenheit für den Grünspecht. Eine grundsätzliche Betroffenheit besteht auch für Vogelarten die als kleine und mittlere Baumfreibrüter, Heckenbrüter oder Höhlenbrüter gelten.

*Aufgrund der Tatsache, dass die entstehenden Gehölzverluste stark begrenzt werden können und gleichzeitig im direkten Umfeld geeignete Gehölzhabitate vorhanden sind, wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (vgl. dazu auch den auf der nachfolgenden Seite eingefügten Luftbildauszug), sind für diese Artengruppe erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausschließbar.*



**Gehölzlebensräume im Umfeld des Plangebietes**

*In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Feldsperling, Girlitz und Stieglitz sowie des landesweit ungünstig-schlecht eingestuften Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes erfolgte für diese vier Arten eine spezifische Artenschutzprüfung. Bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen liegen dem Anhang bei.*

*Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:*

- V 04** Beschränkung der Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Vorlaufend ist bei der UNB ein Antrag auf Befreiung zu stellen.
- V 05** Weitestgehender Gehölzerhalt: Diese Maßnahme soll primär die gut entwickelten, böschungsständigen Gehölzzüge entlang der Weschnitz sowie zwei Einzelbäume im zentralen Bereich des Plangebietes als potenzielle Bruthabitatstrukturen sichern, da Gehölzneupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.
- V 06** Gehölzschutz: Die als *zu erhalten* festgesetzten Gehölzbestände (vgl. dazu V 05) sind bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen.
- C 04** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen (potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und Nisthöhle 1M) pro entfallenden Höhlenbaum aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

### **Arten gehölzreicher Habitatkomplexe**

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) oder Dorngrasmücke (*Sylvia communis*). Im Betrachtungsraum sind jedoch keine derartigen Habitatstrukturen in ihrer typischen Ausbildung vorhanden, wie auch keine Arten dieser Gruppe nachweisbar waren. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

### **Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren**

Hierher werden die nachgewiesenen Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) sowie der bereits unter der Rubrik ‚synanthrope Arten‘ aufgeführte Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Zudem benötigen diese Arten aber auch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Aufgrund der strukturellen Voraussetzungen im Plangebiet und der nachgewiesenen Brutvorkommen der genannten Arten, ist eine direkte Betroffenheit gegeben, woraus sich die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse ableitet.

*Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme der Goldammer - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für die Goldammer wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustand eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den Prüfergebnissen für die Goldammer sind dem Anhang beigelegt.*

*Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:*

- V 07** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesehen werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

### **Offenlandarten**

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Gegebenheiten, der relativen Kleinräumigkeit sowie der Einbindung in ein strukturreiches, gehölzgeprägtes Umfeld keine Bedeutung. Bei den Begehungen waren keine Arten dieser ökologisch zusammengefassten Gruppe nachweisbar.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

### **Wassergebundene Vogelarten**

Da die im Untersuchungsraum vorhandenen Gewässerlebensräume keine geeigneten Habitatstrukturen für die nachgewiesenen Arten Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*) und Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) aufweisen, sind Arten dieser ökologischen Gruppe vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Als Ausnahme ist hier jedoch die regelmäßig auf der Weschnitz angetroffene Stockente (*Anas platyrhynchos*) zu sehen, für die in den Uferbereichen zumindest potenziell nutzbare Bruthabitatstrukturen vorhanden sind. Da im Rahmen der Vorhabensumsetzung jedoch allenfalls punktuell in das Gewässerufer (Fußwegequerung) eingegriffen wird, sind keine relevanten Verluste nutzbarer Bruthabitatstrukturen für diese Art zu erwarten. Weiterhin verfügt der Gewässerlauf in den verbleibenden bzw. angrenzenden Abschnitten über qualitativ geeignete Habitatstrukturen, so dass auch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann. Hierdurch werden die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinreichend erfüllt.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich. Da die beim Überflug oder als Nahrungsgast beobachteten und formal ebenfalls in diese Gruppe zuzuordnenden Arten Eisvogel, Graureiher und Kormoran – wie auch die als potenzielle Brutvogelart einzustufende Stockente - in Hessen nur einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand besitzen wurde formal für alle vier genannten Arten eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt. Es tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.*

*Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:*

- V 07** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesehen werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

### **Arten der Röhrichte**

Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Röhrichte als Bruthabitatstruktur benötigen - wie bspw. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) oder Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – gegeben. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

### **Rastvogelarten**

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für die Mehrzahl der hierher zu stellenden Arten ist das Plangebiet allerdings aufgrund seiner Kleinräumigkeit und seiner strukturellen Ausstattung sowie der störökologischen Vorbelastung unattraktiv.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

### **Sonstige Vogelarten**

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen sind im konkreten Fall die Haustaube (*Columba livia* - Nahrungsgast) und der Fasan (*Phasianus colchicus* - Randsiedler).

*Für diese Artengruppe sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

## Erläuterung zu den Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

**Deutscher Artnamen:** verbreiteter, ggf. umgangssprachliche Bezeichnung; Synonyme sind möglich

**Wissenschaftlicher Artnamen:** eindeutige Artbenennung

**Vorkommen:** beschreibt den Nachweisstatus

**Schutzstatus BNatSchG:** b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

**Status:** I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

**Brutpaare in Hessen:** Zahl der bekannten oder geschätzten Brutpaare in Hessen – nach Roter Liste 2006

### **Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:**

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ,(X)‘: Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Darstellung ,?’: die Art wurde ohne Statusklassifizierung und ohne räumliche und zeitliche Einordnung genannt

**Erläuterungen zur Betroffenheit:** Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

**Maßnahmenhinweise:** Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation –**vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 6**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung sowie durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, V 04, V 05, V 06
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten, Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, V 07, C 03, K 02
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Bruthabitat- und Geleeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Rodung von Höhlenbäumen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05, V 06, C 04
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Bruthabitat- und Geleeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05, V 06

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Keine Bruthöhle im Plan- gebiet; Habitatverände- rung; bauzeitliche Störun- gen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Randsiedler	b	I	>10.000		X		Kein Nest im Vorhabensbe- reich; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gege- ben	--
Elster	<i>Pica pica</i>	Randsiedler	b	I	10.000-15.000		X		Kein Nest im Vorhabensbe- reich; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gege- ben	--
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdar- beiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 07
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdar- beiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 07

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000		X		Keine geeigneten Bruthabitatstrukturen im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05, V 06
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	4.000-5.000	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Rodung von Höhlenbäumen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05, V 06
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten und Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, V 07, C 03, K 02

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Randsiedler	b	I	>10.000		X		Keine besetzte Bruthöhle im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Rodung von Höhlenbäumen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05, V 06, C 04
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast	b	I	5.000-10.000		X		Kein Horst im Plangebiet; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05, V 06
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Randsiedler	b	I	>10.000		X		Kein Nest im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05, V 06
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 07
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Bruthabitat- und Geleeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Rodung von Höhlenbäumen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05, V 06, C 04
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	<b>Nahrungsgast</b>	s	I	2.000-5.000		X		Kein Horst im Plangebiet; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	<b>Nahrungsgast</b>	b	I	>10.000		X		Kein Nest im Plangebiet; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 07
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 07

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nahrungsgast	b	I	200-900		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, V 05, V 06
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 07
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nahrungsgast	b	I	750-1.000		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 03, C 03, K 02
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Überflieger	b	I	450-550		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Nahrungsgast	b	I	900-1.100		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 07
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Randsiedler	b	I	5.000-10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Überflieger	b	I	175-300		X		Vgl. Einzelprüfung	--

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten 15 Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Rahmen einer detaillierten Wirkungsanalyse überprüft.

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Gartenrotschwanz	<i>Phoen. phoenicurus</i>	<b>Randsiedler</b>	b	I	1.000-2.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten Vogelart mit einem *ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Art werden im Rahmen einer detaillierten Wirkungsanalyse überprüft.

## 5.4 Reptilien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange dieser Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Eine Wirkungsanalyse ist für sie entbehrlich.

Für die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist im Plan-  
gebiet ein Siedlungspotenzial gegeben (vgl. den nachstehenden Luftbildauszug).



Daher erfolgte im Bereich des an der westlichen Peripherie verlaufenden Gleiskörpers der Weschnitztalbahn und dessen strukturellen Umfeld (siehe auch Abbildung 2 auf Seite 9) eine gezielte Nachsuche nach Vorkommen der Zauneidechse. Die Begehungen wurden jeweils bei geeigneten Witterungsbedingungen und während der frühjährlichen und spätsommerlichen Hauptaktivitäts- bzw. –mobilitätsphasen der Art durchgeführt, wie hierdurch auch die Nachweisphase für Schlüpflinge mit abgedeckt war. Da in den peripheren Bereichen des Gleiskörpers und den daran anschließenden Böschungsbereichen vereinzelt Zauneidechsen festzustellen waren, lässt sich für diese Art eine vorhabensbedingte Betroffenheit nicht ausschließen. Da auch Schlüpflinge zu beobachten waren, muss von einer gebietsautochthonen Reproduktion ausgegangen werden.

*Demzufolge ist für die artenschutzrechtlich bedeutsame Zauneidechse von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auszugehen, woraus sich die Notwendigkeit einer spezifischen Artenschutzprüfung ergibt. Bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein. Da die Vermeidung von Verbotstatbeständen nur durch ‚Fang‘ möglich ist, muss hierfür eine Befreiung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.*

*Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:*

- V 08** Fang und Umsiedlung betroffener Individuen: Vor Baubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens im Bereich des geplanten 2. Haltepunktes der Weschnitztalbahn und Nebenanlagen) sind die vorkommenden Zauneidechsen zu fangen und in den Bereich der eigentlichen Gleisanlagen zurückzusetzen.

Anmerkung: Diese Maßnahme ist nur beim Bau des 2. Haltepunktes oder für begleitende Nebenanlagen umzusetzen, da nur diese Vorhaben in den dokumentierten Siedlungsbereich der Zauneidechse eingreifen!

- V 09** Zuwanderungsbarriere im Bereich von Baufeldern: Es ist nicht abschließbar, dass Zauneidechsen aus dem westlichen Bereich des Plangebietes (Gleisanlage mit Umfeldstrukturen) im Zuge ihrer Migrationswanderung in die Rohbodenflächen eines zukünftigen Baustellenbereiches einwandern; dort wären sie der Gefahr der Tötung oder der Verletzung ausgesetzt (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände). Daher ist das betroffene Baufeld mittels eines mobilen ‚Amphibienzaunes‘ (Folienwand) zwischen der Baustelle und zu dem angrenzenden Habitatpotenzial (besonderer, Saumstreifen, Weg- bzw. Wiesenrain) hin abzusichern. Die Maßnahme kann nach Umsetzung der baulichen Nutzung wieder entfernt werden (keine dauerhafte Unterhaltungspflicht).

Anmerkung: Diese Maßnahme ist nur beim Bau des 2. Haltepunktes oder für begleitende Nebenanlagen sowie für den Bau des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Abschnittes der Erschließungsstraße umzusetzen. Alle anderen Baufelder werden aufgrund der räumlichen Distanz und den zwischenliegenden Strukturkomplexen als unproblematisch eingestuft.

## 5.5 Amphibien

Für diese Artengruppe sind aufgrund der strukturellen Gegebenheiten des betroffenen Fließgewässers keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den zu erwartenden Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) - die Notwendigkeit einer formalen artenschutzrechtlichen Betrachtung. Dementsprechend kann auch eine formale Wirkungsanalyse, wie sie der Handlungsleitfaden vorsieht, entfallen.

Da sich der geplante Eingriff in den Gewässerlauf räumlich stark beschränken lässt und zudem keine dauerhaften Eingriffe in die Gewässersohle vorgesehen sind, können erhebliche Beeinträchtigungswirkungen für den Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) ausgeschlossen werden. Da im Plangebiet Stillgewässerhabitate vollständig fehlen, sind auch unmittelbare Beeinträchtigungen von Reproduktionsgewässern für alle weiteren, lokal erwartbaren Amphibienarten zu negieren. Für diese Arten, von denen namentlich vor allem der Grasfrosch (*Rana temporaria*) und die Erdkröte (*Bufo bufo*) zu nennen sind, besitzt das Plangebiet allenfalls eine Bedeutung als Teil ihres Sommerlebensraumes oder ist Teil genutzter Wanderkorridore. Durch die geplante Flächennutzung kommt es nachvollziehbar nicht zur Unterbrechung funktionaler Zusammenhänge durch Barrierewirkungen, da sich die geplante, kleinflächige Bebauung direkt an den bestehenden Siedlungsrand anlegt. Auch der durch die geplante Bebauung eintretende Flächenverlust potenziell genutzter Sommerhabitate ist in Anbetracht des im Betrachtungsraum vorhandenen Gesamtpotenzials als ‚nicht erheblich‘ für das weitere Vorkommen der erwartbaren Amphibienarten anzusehen.

Die Belange der vom Vorhaben betroffenen, national geschützten Arten werden daher durch die vorliegende Kompensationsplanung in vollem Umfang berücksichtigt, so dass auch für diese Arten keine erheblichen, vorhabensbedingten Beeinträchtigungen erkennbar sind.

## 5.6 Fische

Für diese Artengruppe sind aufgrund der strukturellen Gegebenheiten des betroffenen Fließgewässers keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Fischarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für das im betroffenen Weschnitz-Abschnitt nachgewiesene Bachneunauge (*Lampetra planeri*) - die Notwendigkeit einer formalen artenschutz-

rechtlichen Betrachtung. Dementsprechend kann auch eine formale Wirkungsanalyse, wie sie der Handlungsleitfaden vorsieht, entfallen.

Da sich der geplante Eingriff in den Gewässerlauf räumlich stark beschränken lässt und zudem keine dauerhaften Eingriffe in die Gewässersohle vorgesehen sind, können erhebliche Beeinträchtigungswirkungen für das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) ausgeschlossen werden.

## 5.7 Libellen

Für diese Artengruppe sind aufgrund der strukturellen Gegebenheiten des betroffenen Fließgewässers keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Libellenarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die im betroffenen Weschnitz-Abschnitt nachgewiesene Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) und die zu erwartende Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltoni*) - die Notwendigkeit einer formalen artenschutzrechtlichen Betrachtung. Dementsprechend kann auch eine formale Wirkungsanalyse, wie sie der Handlungsleitfaden vorsieht, entfallen.

Da sich der geplante Eingriff in den Gewässerlauf räumlich stark beschränken lässt und zudem keine dauerhaften Eingriffe in die Gewässersohle vorgesehen sind, können erhebliche Beeinträchtigungswirkungen für die beiden genannten Libellenarten ausgeschlossen werden. Da zudem im Plangebiet Stillgewässerhabitate vollständig fehlen, sind Beeinträchtigungen von Reproduktionsgewässern für alle weiteren, lokal erwartbaren Libellenarten zu negieren.

## 5.8 Tagfalter

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer formalen artenschutzrechtlichen Betrachtung. Dementsprechend kann auch eine formale Wirkungsanalyse, wie sie der Handlungsleitfaden vorsieht, entfallen. Die Belange der vom Vorhaben betroffenen, national geschützten Tagfalterarten werden durch die vorliegende Kompensationsplanung – insbesondere durch die großräumige Flächensicherung im zentralen Bereich des Plangebietes - in vollem Umfang berücksichtigt, so dass auch für diese Arten keine erheblichen, vorhabensbedingten Beeinträchtigungen erkennbar sind.

Bei den aktuellen Begehungen in 2015 war ein sehr zerstreuter Bestand des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) nachweisbar. Die angetroffene räumliche Verbreitung ist dem auf der Folgesseite eingefügten Luftbildauszug zu entnehmen.



Der Große Wiesenknopf gilt als essentielle Raupen- und Falterfutterpflanze der Ameisenbläulinge. Auf einem Blütenstand des beschriebenen Vorkommens konnte auch tatsächlich ein Exemplar des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) beobachtet werden (vgl. das auf Seite 9 eingefügte Bilddokument). Das beobachtete Individuum konnte dann auch noch längere Zeit bei seinem Suchflug nach weiteren Nahrungspflanzen über dem nördlichen Wiesengelände beobachtet werden. Weitere Falter wurden südlich des Plangebiets auf einer Wiese südwestlich des bestehenden Bahnübergangs angetroffen. Dieses schmale, zwischen Bahnlinie und Hoppersweg eingeschlossene Wiesengrundstück, weist areal-

weise Vorkommen des Großen Wiesenknopfes auf. Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) war dagegen nicht nachweisbar, obwohl die Begehungen während der Hauptenmergenzeit beider Arten erfolgten. Für diese Art kann daher eine Wirkungsanalyse entfallen.

Aufgrund der dokumentierten Nachweissituation ist eine Betroffenheit gegeben, da es zumindest im Rahmen des geplanten Straßenbaus zu einer Inanspruchnahme von Wiesenknopf-Beständen kommen kann.

Letztendlich entsteht durch die Nutzungsänderung ein geringflächiger Verlust einer (potenziellen) Fortpflanzungsstätte im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG der jedoch angesichts der Gesamtsituation (individuenarme Population, geringer BVestand der essenziellen Futterpflanze) als erheblich einzustufen ist.

Die Durchführung der Straßenbauarbeiten muss außerhalb der Emergenzzeit und der daran anschließenden Phase der Eiablage/Junglarvenentwicklung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erfolgen um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – *Tötung und Verletzung von Individuen* – zu vermeiden. Nur während dieser Zeit sind Imaginal-, Ei- und Junglarvenstadien durch das Entfernen der Futterpflanzen direkt gefährdet. Sobald sich die Larven in den Bauen ihrer Wirtsameisen befinden, sind sie gegenüber Beeinträchtigungen der Vegetationsstruktur unempfindlich. Die Zerstörung eines Ameisenbaues durch Überbauung o.ä. und den damit ggf. verschuldeten Tod von eingetragenen Bläulings-Larven oder Puppen ist dem stets gegebenen Risiko gleichzusetzen, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008, Az.: 9 A 14.07, Rn. 91).

*Aufgrund dieser Betroffenheitssituation besteht für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) die Notwendigkeit einer artspezifischen, formalen Artenschutzprüfung. Bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmenvorgaben tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die Prüfbögen mit den Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.*

*Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:*

- V 10** Bauzeitenbeschränkung für den Straßenbau: Unter Berücksichtigung der artspezifischen Phänologie ist der Bau der Erschließungsstraße zwingend zwischen 15. September und 15. Juni durchzuführen (Ausschlusszeit: 16. Juni bis 14. September).
- V 11** Habitatschutz: Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen dürfen nur in Bereichen eingerichtet werden, in denen nachweislich keine Bestände des Großen-Wiesenknopfes vorhanden sind. Dies gilt auch für den bei der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. dem Straßenbau anfallenden Erdaushub. Der bekannte Wiesenknopf-Bestand ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten von einer fachlich qualifizierten Person durch einen Bauzaun oder eine vergleichbare Maßnahme wirksam gegenüber einer versehentlichen Inanspruchnahme gegenüber dem Eingriffsbereich

abzugrenzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren und der UNB als Ergebnisbericht vorzulegen.

- F 01** Förderung und Optimierung eines bestehenden Siedlungsraumes: Im funktionalen Umfeld des Plangebietes ist auf einem Grünlandstandort mit einem Grund-Dargebot an Beständen des Großen Wiesenknopfes ein artspezifisch ausgerichtetes Entwicklungskonzept zu realisieren; bei diesem Entwicklungskonzept sind aufgrund der nachgewiesenen Population die Belange des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) essentiell zu berücksichtigen und ggf. weiteren Entwicklungszielen überzuordnen; eine langfristige Sicherung der Population sowie ihre Förderung ist hier prioritär. Dementsprechend werden die nachfolgenden Bewirtschaftungsvorgaben festgesetzt: Zweischürige Mahd (1. Mahd bis Mitte Juni, 2. Mahd möglichst erst ab Mitte September/Anfang Oktober - **keine Mahd zwischen 15. Juni und 15. September**); bei der ersten Mahd sollen zudem kleine Brache-Inseln (möglichst mit Wiesenknopf-Pflanzen) belassen werden, die dann erst im Rahmen der 2. Mahd mit entfernt werden; Ausschluss von Herbizideinsatz und Stickstoffdüngung; eine Beweidung ist möglich, darf aber erst als Nachbeweidung ab Mitte September erfolgen; Verzicht auf das Walzen der Flächen, ein Abschleppen mit leichtem Gerät (umgedrehte Eggen o.ä.) im zeitigen Frühjahr zur Beseitigung von Maulwurfshügeln u.ä. ist zulässig. Idealerweise wäre die Maßnahmenumsetzung auf dem genannten Flurstück umzusetzen.

## 5.9 Heuschrecken

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

In Hessen kommen keine artenschutzrechtlich bedeutsamen Heuschreckenarten vor.

## 5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

## 5.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Demzufolge entfällt eine Wirkungsanalyse.

## **5.12 Pflanzenarten**

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Demzufolge entfällt eine Wirkungsanalyse.

## 6. Maßnahmenübersicht

Zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen ist – auf Basis der ermittelten, faunistischen Daten - die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind – mit Ausnahme der reinen Maßnahmenempfehlungen - als verbindliche Regelungen umzusetzen um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

### Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01** Fledermausschonender Gebäudeabriss und -umbau: Etliche der im Landschaftsraum nachgewiesenen Fledermausarten nutzen – potenziell - die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben); auch eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen und in Gebäuderissen ist nicht auszuschließen; daher sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen; Gebäuderisse und –öffnungen sowie der Dachstuhl sind vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Der Eingriff in die Bestandsgebäude ist außerhalb der Setzzeiten und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere bzw. nach deren Verlassen durchzuführen, um Verbotstatbestände bei gebäudegebundenen Fledermausarten zu vermeiden – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben rechtzeitig zerstört werden um die Strukturen ihrer Funktion zu berauben. Dies muss – für die potenziellen Überwinterungshabitate sinnvollerweise vor dem Einflug ins Winterquartier, also im Oktober durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. In der Jahresphase zwischen Anfang Dezember und Ende Januar darf diese Methode nicht angewendet werden. Kann der Oktobertermin nicht realisiert werden, so kann als zeitliche Alternative die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der ‚Wochenstubenphase‘ gewählt werden (Februar bis April); als weitere, unkritische Phase gilt der September. Bei Durchführung der Quartiersverschlüsse zwischen Februar und April oder September, sind im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person die zu verschließenden Quartieröffnungen zu markieren; der tatsächliche Verschluss muss dann zwischen 0.00 Uhr und 03.00 Uhr durchgeführt wer-

den, da zu dieser Zeit die Quartiere verlassen sind. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

- V 02** Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Rodung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen; aufgrund der natürlichen Dynamik bei der Specht- und Baumhöhlenentwicklung ist der betroffene Baumbestand vor der Rodung durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen zu überprüfen; festgestellte Höhlenbäume sind zu markieren (vgl. S 01 in Kapitel 6).

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandene Öffnung zu verschließen; die UNB erhält einen Ergebnisbericht. Werden Fledermäuse angetroffen sind diese in geeignete Quartiere umzusetzen; im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

- V 03** Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an der Bausubstanz der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung von überwinterten Fledermäusen auszuschließen muss der Abriss im Oktober erfolgen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

- V 04** Beschränkung der Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Vorlaufend ist bei der UNB ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

**V 05** Weitestgehender Gehölzerhalt: Diese Maßnahme soll primär die gut entwickelten, böschungsständigen Gehölzzüge entlang der Weschnitz sowie zwei Einzelbäume im zentralen Bereich des Plangebietes als potenzielle Bruthabitatstrukturen sichern, da Gehölzneupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.

**V 06** Gehölzschutz: Die als zu *erhalten* festgesetzten Gehölzbestände (vgl. dazu V 05) sind bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen.

**V 07** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesehen werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

**V 08** Fang und Umsiedlung betroffener Individuen: Vor Baubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens im Bereich des geplanten 2. Haltepunktes der Weschnitztalbahn und Nebenanlagen) sind die vorkommenden Zauneidechsen zu fangen und in den Bereich der eigentlichen Gleisanlagen zurückzusetzen.

Anmerkung: Diese Maßnahme ist nur beim Bau des 2. Haltepunktes oder für begleitende Nebenanlagen umzusetzen, da nur diese Vorhaben in den dokumentierten Siedlungsbereich der Zauneidechse eingreifen!

**V 09** Zuwanderungsbarriere im Bereich von Baufeldern: Es ist nicht abschließbar, dass Zauneidechsen aus dem westlichen Bereich des Plangebietes (Gleisanlage mit Umfeldstrukturen) im Zuge ihrer Migrationswanderung in die Rohbodenflächen eines zukünftigen Baustellenbereiches einwandern; dort wären sie der Gefahr der Tötung oder der Verletzung aus-

gesetzt (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände). Daher ist das betroffene Baufeld mittels eines mobilen ‚Amphibienzaunes‘ (Folienwand) zwischen der Baustelle und zu dem angrenzenden Habitatpotenzial (besonderer, Saumstreifen, Weg- bzw. Wiesenrain) hin abzusichern. Die Maßnahme kann nach Umsetzung der baulichen Nutzung wieder entfernt werden (keine dauerhafte Unterhaltungspflicht).

Anmerkung: Diese Maßnahme ist nur beim Bau des 2. Haltepunktes oder für begleitende Nebenanlagen sowie für den Bau des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Abschnittes der Erschließungsstraße umzusetzen. Alle anderen Baufelder werden aufgrund der räumlichen Distanz und den zwischenliegenden Strukturkomplexen als unproblematisch eingestuft.

- V 10** Bauzeitenbeschränkung für den Straßenbau: Unter Berücksichtigung der artspezifischen Phänologie ist der Bau der Erschließungsstraße zwingend zwischen 15. September und 15. Juni durchzuführen (Ausschlusszeit: 16. Juni bis 14. September).
- V 11** Habitatschutz: Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen dürfen nur in Bereichen eingerichtet werden, in denen nachweislich keine Bestände des Großen-Wiesenknopfes vorhanden sind. Dies gilt auch für den bei der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. dem Straßenbau anfallenden Erdaushub. Der bekannte Wiesenknopf-Bestand ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten von einer fachlich qualifizierten Person durch einen Bauzaun oder eine vergleichbare Maßnahme wirksam gegenüber einer versehentlichen Inanspruchnahme gegenüber dem Eingriffsbereich abzugrenzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren und der UNB als Ergebnisbericht vorzulegen.

#### **CEF-Maßnahmen:**

- C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen (Obstbäume mit Höhlen und –spalten – vgl. dazu die Standortkarte auf Seite 8) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Fledermauskästen (ein Flachkasten Typ 1 FF und eine Fledermaushöhle 2FN) pro entfallenden Höhlenbaum; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.
- C 02** Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Im funktionalen Umfeld sind pro betroffenem Bestandsgebäude bauzeitlich zwei Fledermauskästen (jeweils ein Flachkasten 1 FF und eine Fledermaushöhle 2FN) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.

- C 03** Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Im funktionalen Umfeld sind bauzeitlich pro betroffenem Bestandsgebäude bauzeitlich zwei Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle 1B und eine Nisthöhle 2MR) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Vorhabensbereiches ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.

- C 04** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen (potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und Nisthöhle 1M) pro entfallenden Höhlenbaum aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

#### **FCS-Maßnahmen:**

- F 01** Förderung und Optimierung eines bestehenden Siedlungsraumes: Im funktionalen Umfeld des Plangebietes ist auf einem Grünlandstandort mit einem Grund-Dargebot an Beständen des Großen Wiesenknopfes ein artspezifisch ausgerichtetes Entwicklungskonzept zu realisieren; bei diesem Entwicklungskonzept sind aufgrund der nachgewiesenen Population die Belange des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) essentiell zu berücksichtigen und ggf. weiteren Entwicklungszielen überzuordnen; eine langfristige Sicherung der Population sowie ihre Förderung ist hier prioritär. Dementsprechend werden die nachfolgenden Bewirtschaftungsvorgaben festgesetzt: Zweischürige Mahd (1. Mahd bis Mitte Juni, 2. Mahd möglichst erst ab Mitte September/Anfang Oktober - **keine Mahd zwischen 15. Juni und 15. September**); bei der ersten Mahd sollen zudem kleine Brache-Inseln (möglichst mit Wiesenknopf-Pflanzen) belassen werden, die dann erst im Rahmen der 2. Mahd mit entfernt werden; Ausschluss von Herbizideinsatz und Stickstoffdüngung; eine Beweidung ist möglich, darf aber erst als Nachbeweidung ab Mitte September erfolgen; Verzicht auf das Walzen der Flächen, ein Abschleppen mit leichtem Gerät (umgedrehte Eggen o.ä.) im zeitigen Frühjahr zur Beseitigung von Maulwurfshügeln u.ä. ist zulässig. Idealerweise wäre die Maßnahmenumsetzung auf dem genannten Flurstück umzusetzen.

### Kompensationsmaßnahmen:

**K 01** Einbau von Quartiersteinen: Als Ersatz für potenzielle, gebäudegebundene Quartierverluste durch Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude, sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Quartiersteine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.

**K 02** Einbau von Niststeinen: Als Ersatz für Bruthabitatverluste von Gebäudebrütern durch Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude, sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Niststeine als entsprechende Hilfsgeräte in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten ist jeweils ein Stein des Typs 24 (Zielart: Haussperling) und ein Stein des Typs 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze) einzusetzen; die Maßnahmenumsetzung erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Niststeine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.

### Sonstige Maßnahmen:

**S 01** Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für höhlenbrütende Vogelarten und Fledermausarten mit einer Bindung an Baumhöhlenquartiere, ist in jedem Fall unmittelbar vor der Rodung der Baumgehölze eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); festgestellte Höhlenbäume sind zu markieren; im Nachweisfall gilt V 02.

- S 02** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.
- S 03** Ökologische Baubegleitung: Die Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die fachliche Beratung und Begleitung bei der Umsetzung und Dokumentation der artenschutzrechtlich festgelegten Maßnahmen, ist durch eine qualifizierte Person aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen sicherzustellen.

**Empfohlene Maßnahmen:**

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugeterfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.

## 7. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für die Zauneidechse, die beiden Maculinea-Arten und die Gruppe der Fledermäuse sowie für 41 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Zauneidechse, den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, die Fledermäuse sowie für 15 Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* und einer Vogelart mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* erfolgt dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.

### **Notwendigkeit von Ausnahmen**

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

### **Ausnahmeerfordernis**

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis; aus formalen Gründen ist allerdings für den Fang und die Umsiedlung der Zauneidechse eine Befreiung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

*Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Nutzungsänderung im Bereich Neumühlweg kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.*

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler  
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 11. Dezember 2016



Dr. Jürgen Winkler

## Quellenverzeichnis

- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter:  
[http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)
- BÜROGEMEINSCHAFT FÜR FISCH- & GEWÄSSERÖKOLOGISCHE STUDIEN (2007): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet 6318-307 *Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche* ‘
- COLLURIO (2009): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 27
- COLLURIO (2010): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 28
- COLLURIO (2011): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 29
- COLLURIO (2012): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 30
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 S.
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – *Nyctalus* (N. F.) 5: 561-584.
- FEYERABEND, F. & SIMON, M. (2000): Use of roosts and roost switching in a summer colony of 45 kHz phonic type pipistrelle bats (*Pipistrellus pipistrellus* Schreber, 1774). – *Myotis* 38: 51-59.
- GEDEON, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten - ADEBAR
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Bearbeiter: Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR - Büro für Landschaftsökologie, Überarbeitete Version, Stand Februar 2005.
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2004): Artensteckbrief Spanische Fahne
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artgutachten 2004 - Erfassung von *Euplagia quadripunctaria* (Spanische Fahne) in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Schlingnatter
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Zauneidechse

- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Verbreitung des Feldhamsters in Hessen – Karte
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Hirschkäfer
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2006): Nachuntersuchung zur Verbreitung des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*, LINNÉ, 1758) in Hessen (Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie)(Stand: 27.11.2006) – (Schaffrath für Hessen-Forst FENA)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Heldbock
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2009): Artensteckbrief Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 2 – Der Hirschkäfer in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 3 – Die Haselmaus in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 9 – Der Feldhamster in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (überarbeitete Fassung 06/2010 - Entwurf): Artenhilfskonzept 2008 – Erfolgskontrolle der Schutzmaßnahmen in Hessen + Nachuntersuchung 2008 zur Situation des Feldhamsters in Hessen (Gall für Hessen-Forst FENA)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artgutachten - Bundes- und Landesmonitoring in 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Fische und Rundmäuler in Hessen (Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen (Berichtszeitraum 2007 - 2013)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014)
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
- HMULV (2007): Die Situation der Amphibien in Hessen
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 2. Fassung

- REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (2014): Hilfe für die Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius* im Regierungsbezirk Darmstadt
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL, J. SMIT-VIERGUTZ & P. BOYE (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
- VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (März 2014)

## Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

### Teilgruppe *Fledermäuse*

Arten mit Bindung an Gebäude-Quartiere (*Gruppenbetrachtung*)  
Arten mit Bindung an Baumhöhlen-Quartiere (*Gruppenbetrachtung*)

### Teilgruppe *Vögel*

Eisvogel (*Alcedo atthis*)  
Feldsperling (*Passer montanus*)  
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)  
Girlitz (*Serinus serinus*)  
Goldammer (*Emberiza citrinella*)  
Graureiher (*Ardea cinerea*)  
Haussperling (*Passer domesticus*)  
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)  
Mauersegler (*Apus apus*)  
Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)  
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)  
Stockente (*Anas platyrhynchos*)  
Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)  
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

### Teilgruppe *Reptilien*

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

### Teilgruppe *Tagfalter*

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

**Teilgruppe Fledermäuse**

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Gebäude-Quartieren – Blatt 1		
<b>Allgemeine Angaben</b>				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	<i>entfällt</i>	
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	<i>entfällt</i>	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)	
<i>entfällt</i>				
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)	
<i>entfällt</i>				
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)	
<i>entfällt</i>				
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<b>Betroffen sind nur Arten, die Gebäudequartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies vor allem Breitflügel-fledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus, daneben – seltener – Flughautfledermaus.</b>			
Verbreitung	<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>			
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>			
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Gebäudebestands ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>			
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Bei Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten können Tiere in Gebäude bzw. Bauwerksquartieren getötet oder verletzt werden</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Fledermausschonendes Vorgehen bei den genannten Arbeiten (V 01)</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 01 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>	
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirkende Maßnahmen</i>	
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Gebäude-Quartieren – Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die in Frage kommenden Arten ggf. bereits aktuell im betroffenen Gebäudebestand Quartierstrukturen nutzen</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden denkbar.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Fledermausschonendes Vorgehen bei den genannten Arbeiten (V 02)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Zwar liegt das Vorhabensgebiet im unmittelbaren Siedlungsumfeld; allerdings ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Quartierpotenziale schon von Konkurrenten besetzt sein können, so dass zumindest für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen notwendig sind</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für die Übergangsphase bis zur Funktionsübernahme der einzubauenden Quartiersteine (K 01) müssen hilfsweise Fledermauskästen im Funktionsraum angeboten werden (C 02)</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	<i>entfällt</i> <i>entfällt</i>
Erhaltungszustand in Hessen <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<b>Betroffen sind nur Arten, die Baumhöhlenquartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies vor allem Rauhaufledermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler; die genannten Arten nutzen darüber hinaus jedoch bevorzugt Mauerrissen, Felsspalten, Höhlen und Stollen als Winterquartiere</b>		
Verbreitung	<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Baumhöhlenbestands ist ein Vorkommen im Bereich des Vorhabensgebietes nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Bereich des beplanten Landschaftsraumes vorhandenen Höhlenbäume</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Fledermausschonende Rodung der Höhlenbäume (V 02)</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 02 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>	
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>	
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Das Eintreten von Störwirkungen entfällt weitgehend, da durch das Vorhaben die nutzbaren Quartierstrukturen entfallen; Höhlenbäume im Nahbereichsumfeld werden durch die zwischenliegenden Strukturen hinreichend abgeschirmt, so dass auch hier nicht von einer erheblichen Störung ausgegangen werden kann</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Bereich des beplanten Landschaftsraumes vorhandenen Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Befristung der Rodungszeit für Höhlenbäume (V 02)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im funktionalen Umfeld sind zwar weitere Höhlenbäume vorhanden, aus Hygienegründen und zur Prädatorenabwehr wechseln baumhöhlenbewohnende Fledermausarten regelmäßig ihre Schlafplätze, so dass die verlorengelassenen Strukturen funktional zu ersetzen sind</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für das entfallende Baumhöhlenpotenzial sind Fledermauskästen als Ersatzstrukturen in störungsarmen Bereichen des Funktionsraums zu installieren (C 01)</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

### Teilgruppe Vögel



<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) – Blatt 1</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler an klaren Bächen und Flüssen, Altwässern und Teichen; das Vorhandensein eines reichen Angebotes an Kleinfischen sowie an Ansitzwarten ist Vorkommensvoraussetzung; zur Anlage ihrer Niströhre braucht die Art unbefestigte Steiluferbereiche von mindestens 50 cm Höhe; höhere Abbruchbereiche (Auskolkungen) sind besser geeignet, da eine bessere Hochwassersicherheit besteht.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum bekannt; die Art wird hier als Nahrungsgast eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> ) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Gastvogelart; mögliche Störungen im Vorhabensgebiet betreffen nur einen kleinen Teil des Gesamthabitats der Art und sind daher nicht als erheblich zu bewerten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Plangebiet sind keine derartigen Strukturen oder potenziell geeignete Standorte vorhanden</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt!</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ) – Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Nahrungsgast eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>ja</b> - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Feldsperling (Passer montanus) – Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene stöökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da der Feldsperling bereits im Siedlungsumfeld beobachtet werden konnte; zudem dringt die Art vor allem im Winter regelmäßig in die Siedlungsrandbereiche vor</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Plangebiet sind zwar derartige Strukturen vorhanden, wurden in 2015 aber nicht vom Feldsperling als Bruthabitat genutzt</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>			
<b>Blatt 1</b>			
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Bevorzugt lichte oder aufgelockerte Altholzbestände als Bruthabitat; oft in Auwäldern oder an Waldrändern feuchter Laubwälder und in Streuobstbeständen und Obstgärten; auch im innerörtlichen Bereich, wo Parks und Friedhöfe mit Altbäumen besiedelt werden</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind aktuell für das Umfeld des Plangebietes belegt; obwohl die Art auch im aktuell betrachteten Vorhabensgebiet geeignete Vorkommensbedingungen findet, war sie dort nicht anzutreffen; der Gartenrotschwanz wird daher als Randsiedler eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem Randsiedlerstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz.2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ) Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da der Gartenrotschwanz bereits derzeit im unmittelbaren Siedlungsbereich brütet</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Plangebiet sind zwar derartige Strukturen vorhanden, wurden in 2015 aber nicht vom Gartenrotschwanz als Bruthabitat genutzt</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 1</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Brutvogelart eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen bei Gehölzrodungen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Befristung der Rodungszeit (V 04) sowie Gehölzerhalt und Gehölzschutz (V 05, V 06)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahmen V 04 bis V 06 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passive Maßnahmen</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art zwar erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die Rodung der innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölze ist als (potenzieller) Bruthabitatverlust zu bewerten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Gehölzerhalt und Gehölzschutz (V 05, V 06)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) – Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Brütet vorwiegend in offenem Gelände mit Bäumen und Büschen, aber auch an Waldrändern und in Schlagfluren; die Goldammer legt ihr Nest meist auf dem Boden an (Bodenbrüter), selten nur bodennah im Gestrüpp; als Baumaterial werden Halme, Würzelchen, Flechten und Moos genommen; innen sind die Nester mit Hälmchen und Haaren ausgepolstert; Stand- und Strichvogel der im Winter oft in großen Gesellschaften umherstreift und auch bis in die Siedlungsbereiche vordringt.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der aktuellen faunistischen Kartierung als Brutvogel nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch vorbereitende Erdarbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Ausführungszeit oder Baufeldkontrolle (V 07)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 07 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) – Blatt 2	
<b>Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im besetzten Siedlungsraum der Art nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Goldammer im Gebietsumfeld hinreichend störungsarme Ausweichhabitats besetzen kann.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Der Eingriff in Saumgesellschaften ist als (potenzieller) Bruthabitatverlust zu bewerten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es muss davon ausgegangen werden, dass die derartig ausgebildeten Biotopstrukturen im Rahmen des Nutzungskonzeptes weitgehend in Anspruch genommen oder strukturell verändert (Freiflächennutzung) werden.</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich		
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) – Blatt 1</b>			
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Koloniebrüter; die Kolonien liegen hauptsächlich in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrand- und Gewässernähe, oft auch auf Inseln; als Nahrungshabitate werden Gewässer (bis etwa 60 cm Tiefe), Felder und Wiesen genutzt; das Beutetierschema umfasst dementsprechend Fische, Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien, aber auch Jungvögel und Wirbellose</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend, dabei allerdings an geeignete Talauen gebunden</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Zuge der aktuellen faunistischen Kartierung als Gastvogelart (Überflieger, Nahrungsgast) für das Untersuchungsgebiet nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> ) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur Gastvogelart; die Art findet aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine entsprechend nutzbaren Strukturen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur Gastvogelart; geeignete Bruthabitatstrukturen fehlen völlig</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 1</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Brutvogelart eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von flugunfähigen Jungvögeln durch unangepasste Durchführung von Abriss-, Umbau- und Sanierungsarbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zeitliche Beschränkung der Abriss-, Umbau- und Sanierungsarbeiten (V 03)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirkende Maßnahmen</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Haus Sperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Art bereits aktuell im Plangebiet zu beobachten war und zudem an das anthropogene Umfeld und die damit verbundenen störökologischen Quellen angepasst ist</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Zuge von Abriss-, Umbau und Sanierungsarbeiten können zeitlich befristete Strukturverluste entstehen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Abriss, Umbau und Sanierung außerhalb der Brutzeit (V 03)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Zwar liegt das Vorhabensgebiet im unmittelbaren Siedlungsumfeld; allerdings ist davon auszugehen, dass die dort vorhandenen Bruthabitatpotenziale schon von Konkurrenten besetzt sein können, so dass zumindest für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen notwendig sind; perspektivisch erfolgt der Strukturersatz durch den Einbau von Quartiersteinen (K 02)</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für die Übergangsphase bis zur Funktionsübernahme der einzubauenden Quartiersteine (K 02) müssen hilfsweise Nistkästen im Funktionsraum angeboten werden (C 03)</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich		
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) – Blatt 1</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Koloniebrüter; die Kolonien liegen hauptsächlich in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrand- und Gewässernähe der großen Flüsse; als Nahrungshabitate werden insbesondere naturferne Bereiche von Stauwehren, Rückhaltebecken oder Abgrabungsgewässer genutzt; als Beutetiere werden hierbei die Hauptfischarten der bejagten Gewässer genutzt („opportunistischer Fischjäger“; der tägliche Nahrungsbedarf beträgt bis zu 450 g Fisch/Kormoran</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen vorkommend, dabei allerdings an geeignete Talauen größerer Gewässer gebunden; in Hessen vorwiegend Kolonien an Rhein und Main sowie wenige weitere Vorkommen in Nordhessen</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung als Überflieger nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) – Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt das Vorhabensgebiet nur für den Überflug; mögliche Störungen im Vorhabensgebiet betreffen nur einen kleinen Teil des Gesamthabitats der Art und sind daher nicht als erheblich zu bewerten.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Eingriffsbereich nur als Gastvogelart vertreten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Mauersegler (<i>Apus apus</i>) – Blatt 1</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; fliegt meist hoch auf der Jagd nach Fluginsekten, oft über besiedelten Bereichen; Brut in Mauerspaltten oder Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung als Nahrungsgast nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Mauersegler (<i>Apus apus</i>) – Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet; überwiegend große Flughöhe</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) – Blatt 1</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Koloniebrüter an menschlichen Bauwerken; benötigt feuchte Substrate für den Nestbau, besiedelt aber auch Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Nahrungsgast eingestuft, da der im Plangebiet vorhandene Gebäudebestand keine Schwalbennester aufweist.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> ) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ) – Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Vorkommen auf Einzelgehöfte und kleinere Dörfer mit landwirtschaftlichen Betrieben konzentriert, selten in Städten; baut ihre Nester gewöhnlich in Ställe und profitiert dabei von dem damit verbundenen Insektenreichtum; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2015 als Nahrungsgast für den Untersuchungsraum nachgewiesen,</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) – Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) – Blatt 1</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Bruthabitate sind bevorzugt lichte, exponierte Buchen-Altholzbestände, wobei die eigentlichen Brutplätze meist nahe des Waldrandes auf großkronigen Bäumen (Buchen, Eichen, Kiefer) angelegt werden; Nahrungshabitat ist die strukturreiche, offene Kulturlandschaft der Mittelgebirge, Siedlungsränder sowie Mülldeponien und Verkehrswege</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet; wobei in Südhessen Bestandsausdünnungen zu beobachten sind</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2015 als Nahrungsgast für den Untersuchungsraum nachgewiesen,</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) – Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten; mögliche Störungen im Wirkzonenbereich betreffen zudem nur einen kleinen Teil des Gesamthabitats der Art und sind daher nicht als erheblich zu bewerten</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Eingriffsbereich sind keine derartigen Strukturen vorhanden; die Art ist hier nur als Gastvogelart vertreten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 1</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier aufgrund des beobachteten Verhaltensmusters nur als Nahrungsgast eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus (Nahrungsgast) ist der Verbots-tatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im potenziellen Siedlungsraum der Art zwar geringfügig erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; weiterhin zeigt die Art synanthrope Tendenzen und dringt bis in die Hausgärten vor</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In 2015 nur als Gastvogel nachgewiesen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Vorsorglich wird eine Begrenzung der Rodungszeiten festgelegt, um auch perspektivische Brutvorkommen zu schützen (V 04)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> ) – Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>besiedelt Gewässer verschiedensten Typs; Bodenbrüter im Uferbereich von geeigneten Gewässerabschnitten, tlw. unter Ufersträuchern, selten auf Kopfweiden oder in verlassenen Baumfreibrüternestern</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung regelmäßig auf der Weschnitz nachgewiesen; aufgrund der im Plangebiet vorhandenen, standörtlichen Gegebenheiten und der Beobachtungsdaten wird die Stockente als Brutvogelart eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch vorbereitende Erdarbeiten beim Bau der Fußwegbrücke</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Ausführungszeit oder Baufeldkontrolle (V 07)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 07 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>	<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) – Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bereits aktuell unterliegt der betroffene Weschnitzabschnitt einer starken, störökologischen Vorbelastung durch den am linken Gewässerufer verlaufenden Fußweg; die damit verbundene störökologische Belastungsintensität wird im potenziellen Siedlungsraum der Art zwar geringfügig erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten;</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Der Eingriff in Ufersaumgesellschaft ist als (potenzieller) Bruthabitatverlust zu bewerten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Für den Bau einer Fußwegebrücke ist es unabdingbar punktuell in die Ufersaumvegetation einzugreifen</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 1</b>			
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Aus dem südöstlichen Europa zugewanderte Art; starke synanthrope Bindung, aber auch an lichten Waldrändern, in Baumhecken und auf Einzelbäumen; brütet auf Bäumen (mittlerer Baumfreibrüter) aber auch an Gebäuden.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der aktuellen Begehungen gelegentlich innerhalb des Plangebietes und in seinem funktionalen Umfeld beobachtet; da jedoch keine Nester erkennbar waren wird die Türkentaube als Nahrungsgast und Randsiedler klassifiziert</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem Randsiedler- bzw. Gaststatus (Nahrungsgast) ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> ) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Art eng an das urbane Umfeld gebunden und dadurch nicht anfällig gegenüber störökologischen Belastungen gilt</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art besitzt aktuell im Bereich der Vorhabensfläche keine Bruthabitate; Nachweis nur als Nahrungsgast und Randsiedler</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Vorsorglich wird eine Begrenzung der Rodungs- und Abrisszeiten festgelegt, um auch perspektivische Brutvorkommen zu schützen (V 03, V 04)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
		<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen	
		<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) – Blatt 1</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	3
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Niststandorte ursprünglich auf Bäumen, zwischenzeitlich als ‚Kulturfolger‘ fast ausschließlich auf Gebäuden oder Nisthilfen; als klassische Nahrungshabitate werden landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, oft im Bereich grundwasserbeeinflusster Böden, bevorzugt; mittlerweile auch verbreitet auf Ackerflächen und sogar Mülldeponien bei der Nahrungssuche zu beobachten</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen ehemals flächendeckend vorkommend, aufgrund von zurückliegenden Bestandseinbrüchen deutlich zurückgegangen und nur noch arealweise vorkommend; in Hessen vor allem m Süden und in der Wetterau, darüber hinaus wenige Vorkommen in Nord- und Osthessen</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum bekannt; die Art wurde hier als Überflieger beobachtet</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) – Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur Gastvogelart im Vorhabensgebiet; baubedingte Störungen im Vorhabensgebiet betreffen nur einen kleinen Teil des Gesamthabitats der Art und sind daher nicht als erheblich zu bewerten</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Eingriffsbereich nur als Gastvogelart vertreten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

**Teilgruppe Reptilien**

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) – Blatt 1</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Die Art benötigt offene, lockergründige Böden, möglichst mit Hohlraumssystemen sowie dichter bewachsenen Bereichen und Mikrohabitatstrukturen wie Totholzanteile, Steine und Blöcke; zwingende Voraussetzung ist zudem eine thermische Überprägung des Siedlungsareals, da die wechselwarmen Tiere auf eine gute Wärmeversorgung angewiesen sind; geeignete Habitatstrukturen, die die genannten Vorkommensvoraussetzungen bieten sind Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Waldränder und Wiesenraine, Bahndämme, Heideflächen und Dünen, aber durchaus auch entsprechend ausgebildete Gartenflächen.</i>		
Verbreitung	<i>Weit verbreitet; in Hessen nahezu flächendeckend, fehlt hier nur in den höheren Mittelgebirgslagen</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der Begehung wurde die Zauneidechse an der westlichen Gebietsperipherie mit wenigen Individuen nachgewiesen; die Art wird als resident eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Im Zuge der Erdbauarbeiten (vor allem Abschieben des Oberbodens) für den Bau des 2. Haltepunktes und der Erschließungsstraße können Tiere in den aufgesuchten Verstecken getötet werden; zudem ist ein Einwandern in die Baustelle anzunehmen</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Die im Gebiet vorkommenden Zauneidechsen sind vor Baubeginn zu fangen und umzusiedeln (V 08); eine Einwanderung in die Baustellenfläche ist zu verhindern (V 09)</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist nicht auszuschließen, dass auch bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen (V 08) einzelne Tiere im besiedelten Habitat verbleiben und somit den genannten Verbotstatbeständen ausgesetzt werden</i>	

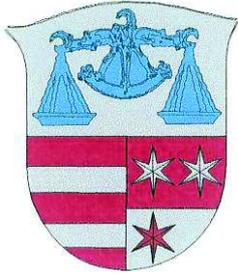
Artenschutzrechtliche Prüfung:		Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) – Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) – Fortsetzung ...			
Wenn <b>ja</b> - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Da der Siedlungsraum im Wesentlichen von der Gleisanlage der Wechnitztalbahn bestimmt wird, verbleiben in den angrenzenden Gleisbereichen noch hinreichend Siedlungspotenziale um die angetroffene, individuenschwache Population in diese Bereiche umzusetzen.</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist nicht auszuschließen, dass bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V 08 einzelne Tiere verletzt oder sogar getötet werden</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Zauneidechse zeigt keine besondere Empfindlichkeit gegenüber die zu erwartenden störökologischen Belastungen; beeinträchtigende Wirkungen werden daher ausgeschlossen.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die Art nutzt Teile des Vorhabensgebietes als Reproduktionshabitat; durch die geplante Flächennutzung verliert sie kleinräumig Teile ihres Siedlungsareals.</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Das Plankonzept sieht den Bau eins 2. Haltepunktes vor; da es sich um einen notwendigen und standortgebundenen Eingriff handelt, sind auch Teil- oder Alternativlösungen nicht möglich</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Da der Siedlungsraum im Wesentlichen von der Gleisanlage der Wechnitztalbahn bestimmt wird, verbleiben in den angrenzenden Gleisbereichen noch hinreichend Siedlungspotenziale um die angetroffene, individuenschwache Population in diese Bereiche umzusetzen.</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) – Blatt 3	
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<b>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Ausnahmegründe</b>			
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 (7) S. 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vor		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Der Bau eines 2. Haltepunktes für die Weschnitztalbahn ist – wie auch der Bau einer Park+Ride-Anlage als Maßnahme des öffentlichen Interesses zu bewerten</i>			
<b>Prüfung von Alternativen</b>			
Gibt es eine zumutbare Alternative?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Fang und Umsiedlung sind als optimale Vermeidungsmaßnahme zu bewerten</i>			
<b>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</b>			
Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff		<i>Mittel bis gut (allenfalls individuenarme Bestände erwartbar)</i>	
Erhaltungszustand in Hessen		<i>günstig</i>	
Erhaltungszustand in Deutschland		<i>ungünstig-unzureichend</i>	
Erhaltungszustand in der EU		<i>günstig</i>	
Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Durch das Vorhaben entsteht bei der geplanten Umsetzung ein Habitatverlust, eine deutliche Schwächung der lokalen Population erfolgt.</i>			
Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischer Ebene verschlechtern?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die Population bleibt durch die geplanten Maßnahmen (nahezu) vollständig im Landschaftsraum erhalten</i>			
Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Population möglich (FCS-Maßnahmen)?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Entfällt, da durch die Umsiedlung die Population nahezu vollständig im Landschaftsraum verbleiben wird</i>			
Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Entfällt (vgl. oben)</i>			
Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Entfällt, da die Art hessenweit einen günstigen Erhaltungszustand besitzt, es sich um ein verinseltetes Vorkommen handelt und die Lokal-Population unbeeinträchtigt bleibt</i>			
<b>Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme möglich		<input type="checkbox"/> Ausnahme nicht möglich	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden		<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrolle	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt			

### Teilgruppe *Tagfalter*

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) - Blatt 1</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	3
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Die Art benötigt für ihr Vorkommen Bestände des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>, monophage Raupe), sowie bestimmte Wirtsameisenarten (<i>Myrmica</i> sp.); als Habitate besiedelt sie daher wechselseuchtes Feuchtgrünland, teilweise auch als junge Brache entwickelt; nach ihrer Adoption durch die Wirtsameise ernährt sich die Raupe von Ameisenlarven; die Art ist in der Lage auch kleine oder lineare, saumartig entwickelte Habitate zu besiedeln; univoltin, Emergenzphase Mitte Juli – Mitte (Ende) August;.</i>		
Verbreitung	<i>In Hessen nahezu flächendeckend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen/überprüft	<i>Das Vorhabensgebiet wurde aktuell auf das Vorhandensein von essentiellen Vorkommensgrundlagen für die Falterart überprüft. Dabei wurden sehr zerstreut stehende Bestände des Großen Wiesenknopfes nachgewiesen, andererseits gelang auch ein Nachweis der Art; das Plangebiet ist daher zumindest in Teilbereichen als Siedlungsraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu bewerten.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es werden Futterpflanzen beseitigt, an denen sich Ei- und Larvenstadien befinden können</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Bauzeit für den Straßenbau und Habitatschutz</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahmen V 10 (Bauzeitenbeschränkung) und V 11 (Habitatschutz) entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

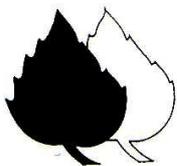
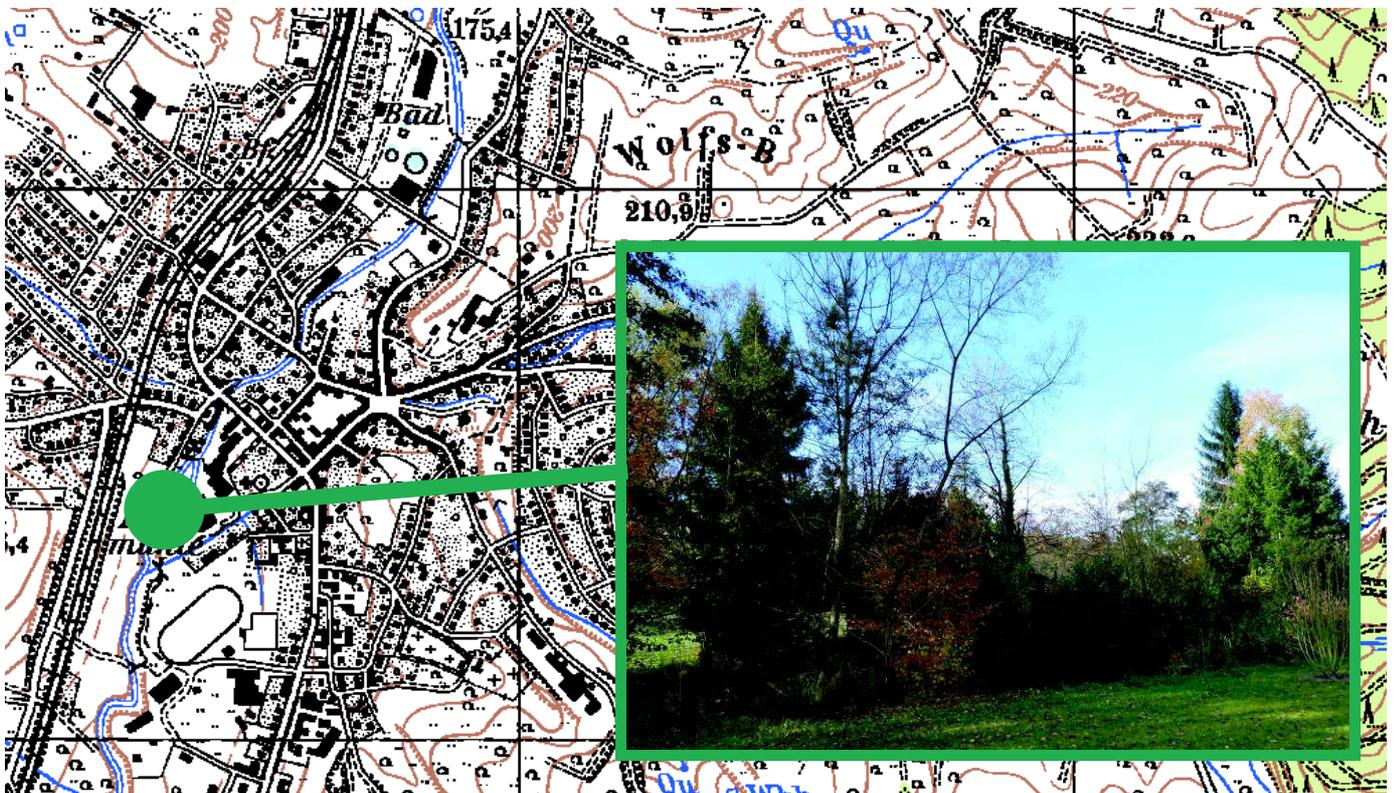
<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art ist nicht empfindlich gegenüber störokologischen Reizen wie Lärm, Licht (tagaktive Art) oder Bewegung; im</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch die Überbauung von Wiesenknopf-Beständen bzw. durch deren Vernichtung durch eine unangepasste Flächennutzung während der Bauzeit</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Weitgehende Habitatverschönerung durch räumliche Ausschlussbereiche während der Bauphase (Habitat-schutzmaßnahmen - V 10)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im funktionalen Umfeld, (südlich des Bahnübergangs am Reitplatz, zwischen Bahnlinie und Hoppersweg), sind Wiesenknopf-Bestände vorhanden; idealerweise sind diese Bestände im Rahmen des Kompensationskonzeptes artgerecht zu entwickeln und zu fördern (FCS-Maßnahme F 01)</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			



Gemeinde Rimbach – Kerngemeinde

# Bebauungsplan *Neumühlweg*

FFH-Vorprüfung



**Dr. Jürgen Winkler**

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: [bfurimbach@aol.com](mailto:bfurimbach@aol.com)

**Dezember 2016**



### **Abbildungen des Deckblattes:**

Hintergrund:           Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild:    Blick von Osten auf den geplanten Standort der  
Fußgängerbrücke über die Weschnitz

**Bearbeitung**

Dr. Jürgen Winkler



## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Relevanz der Vorprüfung und betroffenes Schutzgebiet .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Beschreibung, Kurzcharakteristik und Entwicklungsziele für betroffene Gebiete der Natura 2000-Kulisse .....</b>	<b>8</b>
<b>4.</b>	<b>Ausgangssituation .....</b>	<b>9</b>
4.1	Charakterisierung im Rahmen der GDE (2007) .....	9
4.2	Reale Bestandssituation (2015) .....	11
<b>5.</b>	<b>Wirkungsanalyse in Hinblick auf die Erhaltungszielsetzungen.....</b>	<b>12</b>
5.1	Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Anhang I).....	12
5.2	Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II).....	15
5.3	Arten der Vogelschutz-Richtlinie (Anhang I) .....	19
<b>6.</b>	<b>Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit .....</b>	<b>20</b>
6.1	Maßnahmen mit Zielorientierung ‚LRT – FFH-Anhang I‘ .....	20
6.2	Maßnahmen mit Zielorientierung ‚Leitarten – FFH-Anhang II‘ .....	21
6.3	Maßnahmen mit Zielorientierung ‚Leitarten – VSRL-Anhang I‘ .....	21
<b>7.</b>	<b>Summationswirkungen mit anderen Vorhaben.....</b>	<b>22</b>
<b>8.</b>	<b>Prognose der möglichen Beeinträchtigungen des Schutz- gebietes und der wertgebenden Arten.....</b>	<b>23</b>

## **Vorprüfung der Verträglichkeit im Hinblick auf Schutzgründe und Entwicklungsziele der NATURA 2000-Kulisse<sup>1</sup>**

### **1. Relevanz der Vorprüfung und betroffenes Schutzgebiet**

Die Gemeinde Rimbach beabsichtigt, eine Wegeverbindung zwischen einem geplanten neuen Bahnhofpunkt der Weschnitztalbahn und der Martin-Luther-Schule zu schaffen, um den Schulweg sicherer zu gestalten und die Attraktivität des Bahnverkehrs zu fördern. Mit der begutachteten Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Entwicklung geschaffen werden. Direkt vom Vorhaben betroffen ist das FFH-Gebiet<sup>2</sup> 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ mit einer Gesamtfläche von rd. 124 ha. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im räumlichen oder funktionalen Umfeld.

Allein aufgrund der direkten Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes ist bereits die Relevanz einer Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Erhaltungszielsetzung der Natura 2000-Kulisse gegeben. Die Prognose erfolgt auf der Datenbasis der verfügbaren Grunddatenerfassung (GDE) aus dem Jahr 2007. Eigene, vorhabensbezogene Erfassungen sind allein für die strukturelle Situation im betroffenen Teilgebiet, jedoch nicht für die wertgebenden Arten, erfolgt.

Aufgrund möglicher Verluste von Lebensraumfunktionen und/oder Beeinträchtigungen durch das Vorhaben kann es zu Beeinträchtigungen der Gebietsfunktionen und den Vorkommen wertgebender Arten kommen. Gemäß § 34 BNatSchG und § 16 HAGBNatSchG besteht vor Zulassung des Vorhabens die Pflicht zur Prüfung der Vorhabensverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes.

---

<sup>1</sup> Gesamtheit aller Natura 2000-Gebiete im funktional zusammenhängenden Umfeld des Vorhabensbereiches; hierzu rechnen Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie (VS-RL; 79/409/EWG) und FFH-Gebiete

<sup>2</sup> Schutzgebiet gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL; 92/43/EWG)



## 2. Wirkfaktoren des Vorhabens

Der zu betrachtende Vorhabensbereich beinhaltet einen Teil der Gewässerparzelle die hier den Geltungsbereich des ausgewiesenen FFH-Gebietes 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ beschreibt (vgl. dazu den Kartenauszug auf Seite 7). Durch die ggf. davon ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf die wertgebenden Arten und Lebensraumtypen des Schutzgebietes nicht auszuschließen. Bei der Beschreibung dieser Wirkfaktoren ist zwischen

- Anlagebedingten Wirkfaktoren
- Baubedingten Wirkfaktoren und
- Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden:

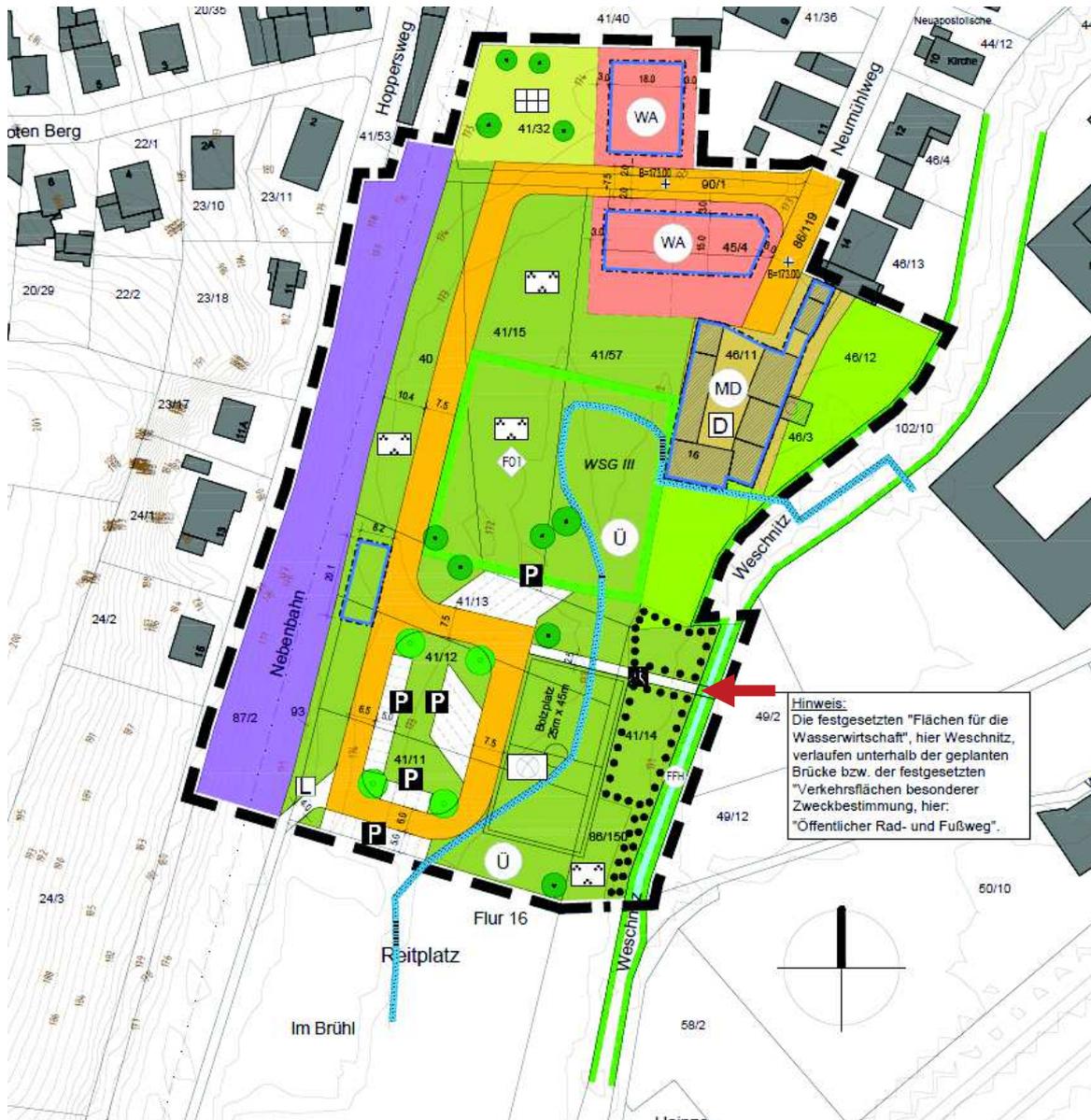
### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Durch den geplanten Bau einer Fußgängerbrücke finden punktuell und räumlich stark begrenzt Eingriffe in das rechte und linke Gewässerufer statt. Die Orientierung der Brückenquerung nutzt zwar weitgehend vorhandene Bestandslücken im Ufergehölzbewuchs aus, gänzlich vermeiden lassen sich kleinräumige Gehölzrücknahmen jedoch nicht. Eingriffe in die Gewässersohle sind dagegen nicht vorgesehen, so dass für die benthischen und nektischen, wertgebenden Arten des Schutzgebietes, unmittelbare Eingriffe durch die geplante Anlage ausgeschlossen werden können.

In dem nachstehend eingefügten Kartenauszug ist die Lage des geplanten Brückenstandortes durch einen roten Punkt gekennzeichnet. Der Geltungsbereich des Schutzgebietes ist grau unterlegt und blau schraffiert.



Auf dem nachstehenden Kartenauszug (SCHWEIGER & SCHOLZ, 2016) ist die angestrebte Entwicklungssituation im Plangebiet zu ersehen. Der Standort der geplanten Fußgängerbrücke ist durch einen roten Pfeil gekennzeichnet.



### **Baubedingte Wirkfaktoren:**

Alle baubedingten Faktoren sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Als Wirkfaktoren zu nennen sind insbesondere die Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen und Materiallager. Ebenfalls hierher zu stellen sind Geräusch- und Staubemissionen, Erschütterungen sowie Baustellenverkehr. Die beschriebenen Wirkfaktoren beeinträchtigen die Vorkommensbedingungen im Gewässer selbst nicht. Wertgebende Lebensraumtypen fehlen zudem im zu begutachtenden Bereich, so dass auch hier eine bauzeitliche Beeinträchtigung vollständig ausgeschlossen werden kann.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

Als betriebsbedingte Auswirkungen ist allein die Nutzung der Brücke durch die Schüler der Martin-Luther Schule und durch Naherholungsuchende anzunehmen. Hierdurch entstehen vor allem visuelle (Bewegung), in geringem Maße auch akustische (Lärm), Störreize. Die wertgebenden Arten des Schutzgebietes leben entweder in der fließenden Welle oder auf bzw. im Substrat der Gewässersohle und sind daher nicht empfindlich gegenüber diesen stöökologischen Belastungswirkungen. Auch die definierten Lebensraumtypen zeigen keine diesbezügliche Empfindlichkeit. Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

### **3. Beschreibung, Kurzcharakteristik und Entwicklungsziele für betroffene Gebiete der Natura 2000-Kulisse**

Das FFH-Gebiet 6318-307 ‚*Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche*‘ grenzt mit seiner westlichen Außengrenze unmittelbar an den geplanten Vorhabensbereich und wird daher formal als direkt betroffen eingestuft. Es umfasst einen Großteil des Gewässersystems der Weschnitz. Das Gebiet beginnt dabei etwa an der nördlichen Gemeindegrenze von Mörlenbach (Südgrenze des NSG ‚*Weschnitzaue von Rimbach- und Mörlenbach*‘) und reicht durchgängig bis zur Ortslage Fürth und beginnt dann wiederum oberhalb des Rückhaltebeckens Krumbach und umfasst den folgenden Gewässerabschnitt bis zur Quellregion. Mit in das Schutzgebiet einbezogen sind die Seitenbäche Brombach, Fahrenbach, Linnenbach, Lörzenbach, Waldbach, Zottenbach, Münschbach und Mörlenbach; teils durchgängig, teils durch Ortslagen unterbrochen, teils inklusive weiterer Nebengewässerverästelungen. Gegenstand der Schutzausweisung ist der Gewässerlauf in seiner Ausdehnung zwischen den beiden Uferoberkanten einschließlich eines beidseitigen Gewässerrandstreifens von 10 m. Allein im Bereich der Ortslagen – also auch im Bereich des Betrachtungsabschnittes – entfällt dieser Randstreifen. Das Schutzgebiet wird hier allein durch die Gewässerparzelle begrenzt! Im Standarddatenbogenauszug des Gebietes ist in den Rubriken Kurzcharakteristik, Begründung und Entwicklungsziele zu entnehmen:

#### **Kurzcharakteristik**

*Naturnahe Fließgewässerabschnitte im Bereich des Oberlaufes der Weschnitz und ihrer Zuflüsse.*

#### **Begründung der Schutzwürdigkeit**

*Sicherung der Unterwasservegetation und des Vorkommens der Groppe und des Bachneunauges*

#### **Entwicklungsziele**

*Sicherung der Unterwasservegetation und der bestehenden Populationen von Groppe und Bachneunauge durch Erhaltung unverbauter naturnaher Gewässerabschnitte; vom Regierungspräsidium, Obere Naturschutzbehörde mündlich auch für die Sicherung der bestehenden Population des Steinkrebse und des prioritären Lebensraumtypes \*91E0 ergänzt*

#### **Gefährdungen und Beeinträchtigungen**

*Gewässerbefestigung, Verrohrung, Einwanderung nicht heimischer Arten, Schuttablagerungen und Sohlabstürze*

Konkrete **Erhaltungszielsetzungen** werden für insgesamt drei Lebensraumtypen (LRT) und drei Arten der lokalen Gewässerfauna formuliert. Die exakte Zielfestlegung ist in den Kapiteln 5.1 und 5.2 dargestellt.

## 4. Ausgangssituation

### 4.1 Charakterisierung im Rahmen der GDE (2007)

Nachstehend werden die kartographisch in der GDE für den Vorhabensbereich getroffenen Charakterisierungen des Gewässerlaufes und seiner Ufer – differenziert nach Themenbereichen – dargestellt; der betroffene Gewässerabschnitt ist in der eingefügten Abbildung durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet:

#### Vorkommen von Lebensraumtypen und Leitarten (FFH-RL, Anhang I + II)

Lebensraumtyp: kein wertgebender Lebensraumtyp im betroffenen Abschnitt (vgl. dazu die nachstehenden Kartenauszug aus der GDE)



Fischfauna: Untersuchungsstelle 11 in räumlicher und funktionaler Nähe; hier Nachweise in 2007: Groppe (1 Tier/20 m<sup>2</sup>) und Bachneunauge (1 Tier/35 m<sup>2</sup>).

Steinkrebs: Keine Untersuchungsstelle im funktionalen/weiteren Umfeld

Nutzungstypen: Gewässerunterhaltung

#### Entwicklungszielsetzung

Entwicklungsziel: Sanierung und Reaktivierung

#### Ökomorphologische Gegebenheiten

Profiltyp: technisches, aktuell unterhaltenes Profil

Sohlenstruktur: deutlich bis massiv anthropogen überprägte Sohlstrukturen und Substrate

Sohlensubstrate: Sohlenverbau

## Gefährdungen und Beeinträchtigungen

<u>Tiefenerosion:</u>	deutliche bis übermäßige Eintiefungsprozesse
<u>Begradigung:</u>	deutliche bis massive Begradigung
<u>Sohlenverbau:</u>	Ohne Verbaumaßnahmen der Sohle
<u>Uferverbau:</u>	Steinstückung, Steinschüttung
<u>Querverbau:</u>	kein Verbau
<u>Verrohrung:</u>	keine Verrohrung

## Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

<u>Breitenvarianz:</u>	Förderung einer regionstypischen Breitenvarianz in Bereichen außerhalb von Restriktionslagen; Abflachen des Ufers in Teilbereichen; partielle Uferabbrüche zulassen; Förderung der Eigendynamik
<u>Durchgängigkeit:</u>	ohne Maßnahmenvorschläge im Eingriffsbereich
<u>Laufkrümmung:</u>	Initiierung der Krümmungserosion durch Strömungsdiversifizierung; Etablierung von Angriffspunkten der Eigenentwicklung im Uferbereich, in Teilbereichen auch Uferabflachung und Eingriffe in die Vegetationsstruktur, Verbau entfernen/reduzieren; Restriktionswirkung von Verkehrswegen etc. beachten, bei geringer eigendynamischer Entwicklungsfähigkeit Linienführung durch bauliche Eingriffe verbessern.
<u>Profiltyp:</u>	Regelprofil in Restriktionslagen dem Entwicklungspotenzial gemäß morphologisch verbessern, im Uferbereich Tiefenvarianz vielfältiger gestalten; Hochwasserschutz beachten
<u>Sohlenerosion:</u>	Tiefenerosion einschränken; Sicherung lokaler Erosionsbasen, Verbesserung der Breitenvarianz und/oder Förderung gewundener Gewässerläufe; Maßnahmen zeitlich gestreckt steuern; in Restriktionslagen Hochwasserschutz beachten
<u>Sohlenstruktur:</u>	<i>unmittelbarer Grenzbereich zwischen</i> Entwicklung/Verbesserung der Sohlsubstrate/Sohlstruktur; lokal ergänzend Maßnahmen zur Profilaufweitung; bei Querbauwerken regionstypischen Abfluss sichern <i>und</i> Dynamisierung des Strömungsverhaltens durch Einbringen von Strömungslenkern zur Verbesserung der Substratdiversität und Förderung ‚Besonderer Sohlstrukturen‘, Erosionswirkung vermeiden
<u>Sohlenverbau:</u>	ohne Maßnahmenvorschläge im Eingriffsbereich
<u>Strömung:</u>	Dynamisierung/Verbesserung des Strömungsverhaltens, partielle Initiierung lateraler Erosion mittels Änderung Querprofil/Breitenvarianz; Unterhaltung einschränken; in Restriktionslagen Umgestaltung der Sohle
<u>Uferverbau:</u>	Auflösung der Steinschüttungen/Steinstückung/Befestigung; naturraumtypisches Material auf Gewässersohle zum Schutz gegen Tiefenerosion abschieben
<u>Verrohrung:</u>	ohne Maßnahmenvorschläge im Eingriffsbereich

## 4.2 Reale Bestandssituation (2015)

Eine Überprüfung der tatsächlichen Bestandssituation im unmittelbar betroffenen Vorhabensbereich ergab im Wesentlichen eine strukturelle Übereinstimmung mit den Darstellungen der GDE.

Eine optisch illustrierte Darstellung der aktuellen Bestandssituation, ist den beiden nachstehenden Abbildungen und der Abbildung des Deckblattes zu entnehmen. Anzumerken ist hierbei, dass die reale, tatsächlich vorhandene Bestandssituation abgebildet und nachfolgend betrachtet und bewertet wird, da sie im betroffenen Bereich im Grundsatz der Bestandsgrundlage der GDE entspricht!

### Abbildung 1

Blick von Osten auf den betroffenen Schutzgebietsabschnitt der Weschnitz. Das linke Ufer weist eine deutliche Gehölzlücke auf; der Gehölzbestand entspricht hier in seiner Ausbildung nicht dem LRT 91E0



### Abbildung 2

Blick auf den geplanten Auflagepunkt der Fußgängerbrücke am rechten Weschnitzufer; der Gehölzbestand entspricht hier in seiner Ausbildung nicht dem LRT 91E0



## 5. Wirkungsanalyse in Hinblick auf die Erhaltungszielsetzungen

### 5.1 Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Anhang I)

Für das FFH-Gebiet 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ sind für insgesamt drei Lebensraumtypen in der Natura 2000-Verordnung entsprechende Erhaltungsziele formuliert. Für diese drei wertgebenden Lebensraumtypen des FFH-Gebietes erfolgt im Anschluss tabellarisch eine wertende Betrachtung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der für sie definierten Erhaltungszielsetzung durch das Vorhaben. Hierbei werden die in Kapitel 2 aufgelisteten anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren als Bewertungsgrundlage herangezogen.

Lebensraumtyp (gemäß Anhang I)	Vorkommen im Vorhabensgebiet
<p><b>Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculo-fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i></b>            (FFH-Code 3260)</p>	<p>Flutende Wasservegetation der pflanzensoziologischen Verbände <i>Ranunculo-fluitantis</i> und <i>Callitricho-Batrachion</i> kommen im gesamten FFH-Gebiet nicht vor; der genannte Lebensraumtyp ist im Schutzgebiet jedoch vorhanden und wird in einer reduzierten Ausprägung allein durch Vorkommen von Moosrasen aus <i>Rhynchosstegium riparioides</i>, <i>Brachythecium rivulare</i> oder <i>Scapania undulata</i> repräsentiert.</p> <p>In dem zu betrachtenden Gewässerabschnitt sind jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen (Substratangebot, Strömungsverhältnisse) vorhanden, die eine Ausbildung dieser Wasserpflanzengesellschaften erlauben; auch die GDE macht für den Vorhabensbereich keine entsprechenden Angaben!</p> <p><b>Da der LRT nicht vorhanden ist, sind bereits im Grundsatz erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.</b></p>
<p><b>Erhaltungsziele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik</li> </ul>	<p>Mit dem Vorhaben sind keine betrachtungsrelevanten Eingriffe in die Gewässermorphologie verbunden; demzufolge sind auch Beeinträchtigungen der aktuell vorhandenen Fließgewässerdynamik auszuschließen.</p> <p>Um Beeinträchtigungen der Gewässerqualität nachhaltig ausschließen zu können sind entsprechende Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festzulegen (vgl. Kapitel 6.1). Bei Berücksichtigung dieses Maßnahmenkonzeptes sind Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung vollständig zu negieren.</p>

Lebensraumtyp (gemäß Anhang I)	Vorkommen im Vorhabensgebiet
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen</li>   <li>➤ Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auentypischen Kontaktlebensräumen</li> </ul>	<p>Mit dem Vorhaben sind keinerlei Eingriffe in den Sohl- und Uferfußbereich verbunden; demzufolge sind auch Beeinträchtigungen der biologischen Durchgängigkeit völlig auszuschließen.</p> <p>Durch den punktuellen, räumlich stark begrenzten Eingriff sind keine relevanten Veränderungen gegenüber dem status-quo zu erwarten, zudem auch keine Veränderungen des Abflussverhaltens initiiert werden; demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels auszuschließen.</p>
<p><b>Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)</b> (FFH-Code *9180)</p>	<p>In dem betroffenen Gewässerabschnitt sind keine derart zu klassifizierenden Waldgesellschaften vorhanden; auch die GDE macht für den Vorhabensbereich keine entsprechenden Angaben.</p> <p><b>Da der LRT nicht vorhanden ist, sind bereits im Grundsatz erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.</b></p>
<p><b>Erhaltungsziele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik</li> </ul>	<p>Mit dem Vorhaben sind keine betrachtungsrelevanten Eingriffe in die Gewässermorphologie verbunden; demzufolge sind auch Beeinträchtigungen der aktuell vorhandenen Fließgewässerdynamik auszuschließen.</p> <p>Um Beeinträchtigungen der Gewässerqualität nachhaltig ausschließen zu können sind entsprechende Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festzulegen (vgl. Kapitel 6.1). Bei Berücksichtigung dieses Maßnahmenkonzeptes sind Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung vollständig zu negieren.</p>

Lebensraumtyp (gemäß Anhang I)	Vorkommen im Vorhabensgebiet
<p><b>Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)</b> (FFH-Code *91E0)</p>	<p>Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenauwälder; ferner sind die Weichholzaunen (<i>Salicion albae</i>) an regelmäßig und oft überfluteten Flussufern miteingeschlossen; Charakterarten sind je nach Typ <i>Alnus glutinosa</i>, <i>Alnus incana</i>, <i>Fraxinus excelsior</i>, <i>Salix alba</i>, <i>Salix fragilis</i>; typische Begleitarten (Gehölze) sind bspw. <i>Acer pseudoplatanus</i>, <i>Populus nigra</i>, <i>Prunus padus</i>, <i>Rubus caesius</i>, <i>Salix viminalis</i> oder <i>Salix purpurea</i>.</p> <p>In dem betroffenen Gewässerabschnitt sind keine derart zu klassifizierenden Waldgesellschaften vorhanden; auch die GDE macht für den Vorhabensbereich keine entsprechenden Angaben. Die vorhandenen, uferständigen Gehölzbestände entsprechen nicht den vegetationskundlichen Kriterien des LRT 91E0.</p> <p><b>Da der LRT nicht vorhanden ist, sind bereits im Grundsatz erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.</b></p>
<p><b>Erhaltungsziele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen</li> <li>➤ Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik</li> <li>➤ Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen</li> </ul>	<p>Mit dem Vorhaben sind nur kleinräumige Eingriffe in den hier sowieso nur lückig vorhandenen Ufergehölzbestand verbunden; zudem sind vorhandene Bestandslücken für die räumliche Orientierung vorrangig auszuwählen (vgl. Kapitel 6.2); bei Berücksichtigung dieses Maßnahmenkonzeptes sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung zu negieren.</p> <p>Mit dem Vorhaben sind keine betrachtungsrelevanten Eingriffe in die Gewässermorphologie verbunden; demzufolge sind auch Beeinträchtigungen der aktuell vorhandenen Fließgewässerdynamik auszuschließen.</p> <p>Durch den punktuellen, räumlich stark begrenzten Eingriff sind keine relevanten Veränderungen gegenüber dem status-quo zu erwarten, zudem auch keine Veränderungen des Abflussverhaltens initiiert werden; demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels auszuschließen.</p>

## 5.2 Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II)

Für das FFH-Gebiet 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ sind in der Natura 2000 Verordnung für drei Arten entsprechende Erhaltungsziele formuliert. Für diese Arten erfolgt im Anschluss tabellarisch eine wertende Betrachtung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der für sie definierten Erhaltungszielsetzung durch das Vorhaben. Hierbei werden die in Kapitel 2 aufgelisteten anlage-, bau- und vor allem betriebsbedingten Wirkfaktoren als Bewertungsgrundlage herangezogen.

Art	Nachweisparameter	Vorkommensvoraussetzung im Vorhabensgebiet
<p><b>Groppe</b> (<i>Cottus gobio</i>)</p>	<p>Jahr: 2007            Status: Nachweise im betroffenen Gewässerabschnitt</p>	<p>Die Groppe besiedelt barrierefreie, von Grobsubstraten geprägte Oberlaufregionen von Fließgewässern; diese Hohlraumssysteme sind besonders wichtig hinsichtlich ihrer Bedeutung als Laichhabitate und für die Jungfischentwicklung dieser Art.</p> <p>Der betroffene Gewässerabschnitt ist stark anthropogen beeinflusst; die Groppe findet im betroffenen Gewässerabschnitt nur suboptimale Vorkommensbedingungen. Die nachgewiesene Population ist daher auch relativ individuenarm.</p> <p><b>Beeinträchtigungen der Art sind vorhabensbedingt allein durch eine Verschlechterung der Gewässerqualität möglich; entsprechende Vermeidungsmaßnahmen daher essentiell.</b></p>
<p><b>Erhaltungsziele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern</li> <li>➤ Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden</li> </ul>		<p>Mit dem Vorhaben sind keinerlei Eingriffe in das Sohlsubstrat oder in die Uferfußbereiche verbunden; Eingriffe in die Ufervegetation finden nur kleinräumig statt, entsprechende Bestandslücken sind für die räumliche Orientierung vorrangig auszuwählen (vgl. Kapitel 6.2); demzufolge sind auch Beeinträchtigungen der für die Art essentiellen Gewässerstrukturen völlig auszuschließen.</p> <p>Um Beeinträchtigungen der Gewässerqualität nachhaltig ausschließen zu können sind entsprechende Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festzulegen (vgl. Kapitel 6.2). Bei Berücksichtigung dieses Maßnahmenkonzeptes sind Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung vollständig auszuschließen.</p>

Art	Nachweisparameter	Vorkommensvoraussetzung im Vorhabensgebiet
<p><b>Bachneunauge</b> (<i>Lampetra planeri</i>)</p>	<p>Jahr: 2007 Status: Nachweise im betroffenen Gewässerabschnitt</p>	<p>Das Bachneunauge kommt vorzugsweise in klaren Fließgewässern vor; während die Adulti unter Steinen leben benötigen sie als Laichhabitate Feinsubstratbereiche; in den humosen Sandaufschwemmungen oder unter Laubablagerungen findet die mehrjährige Larvalentwicklung (Querder) statt.</p> <p>Der betroffene Gewässerabschnitt ist stark anthropogen beeinflusst; die Gruppe findet im betroffenen Gewässerabschnitt nur suboptimale Vorkommensbedingungen. Die nachgewiesene Population ist daher auch relativ individuenarm.</p> <p><b>Beeinträchtigungen der Art sind vorhabensbedingt allein durch eine Verschlechterung der Gewässerqualität möglich; entsprechende Vermeidungsmaßnahmen daher essentiell.</b></p>
<p><b>Erhaltungsziele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstrate (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreichen Ufern</li> <li>➤ Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden</li> </ul>		<p>Mit dem Vorhaben sind keinerlei Eingriffe in das Sohlsubstrat oder in die Uferfußbereiche verbunden; Eingriffe in die Ufervegetation finden nur kleinräumig statt, entsprechende Bestandslücken sind für die räumliche Orientierung vorrangig auszuwählen (vgl. Kapitel 6.2); demzufolge sind auch Beeinträchtigungen der für die Art essentiellen Gewässerstrukturen völlig auszuschließen.</p> <p>Um Beeinträchtigungen der Gewässerqualität nachhaltig ausschließen zu können sind entsprechende Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festzulegen (vgl. Kapitel 6.2). Bei Berücksichtigung dieses Maßnahmenkonzeptes sind Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung vollständig auszuschließen.</p>

Art	Nachweisparameter	Vorkommensvoraussetzung im Vorhabensgebiet
<p><b>Steinkrebs</b> (<i>Austropotamobius torrentium</i>)</p>	<p>Jahr: 2006/2014 Status: fehlend, da oberstrom (2006) und unterstrom (2014) bei Beprobungen der Signalkrebs in stabilen Beständen nachgewiesen wurde</p>	<p>Der Steinkrebs besiedelt vornehmlich kleinere Fließgewässer mit schnell strömenden Abschnitten, jedoch ohne Substratumlagerungen; der betroffene Gewässerabschnitt der Weschnitz entspricht nur bedingt seinem ökologischen Anforderungsprofil.</p> <p><b>Aufgrund der Signalkrebs-Population sind Beeinträchtigungen der Art schon im Grundsatz auszuschließen</b></p>
<p><b>Erhaltungsziele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erhaltung von sauerstoffreichen, kühlen und insbesondere kleineren Fließgewässern und Gebirgsbächen der Forellenregion (Epi- bis Metarhithal) mit großer Tiefen- und Breitenvarianz, hoher Strömungsvarianz und Substratdiversität, strukturreicher Gewässersohle sowie geeigneten Unterständen und Rückzugsmöglichkeiten bei starker hydraulischer Belastung</li> <li>➤ Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden</li> <li>➤ Erhaltung der biologischen Durchgängigkeit des Fließgewässers soweit eine Infektion des Bestandes mit der Krebspest durch andere Krebsarten oder durch Fischbesatz aus mit Krebspest verseuchten Gewässern ausgeschlossen werden kann</li> <li>➤ Erhaltung von isolierenden Strukturen (Verrohrungen, Abstürze, Wehre, Rückhaltebecken) unterhalb von Steinkrebspopulationen, soweit eine Infektion durch die Krebspest aus darunter liegenden Gewässerabschnitten nicht ausgeschlossen werden kann, ggf. in Verbindung mit der Reduzierung nicht bodenständiger Krebsarten als mögliche Träger der Krebspesterreger</li> </ul>		<p>Die Weschnitz entspricht im betroffenen Laufabschnitt nicht den strukturellen Voraussetzungen dieses Erhaltungszieles; demnach sind diesbezüglich erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen</p> <p>Um Beeinträchtigungen der Gewässerqualität nachhaltig ausschließen zu können sind entsprechende Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festzulegen (vgl. Kapitel 6.2). Bei Berücksichtigung dieses Maßnahmenkonzeptes sind Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung vollständig auszuschließen.</p> <p>Durch die nachgewiesene Signalkrebs-Besiedlung besitzt diese Erhaltungszielsetzung keine Betrachtungsrelevanz mehr.</p> <p>Durch das Vorhaben entstehen diesbezüglich keine strukturellen Veränderungen gegenüber dem status-quo; demnach sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen</p>

Art	Nachweisparameter	Vorkommensvoraussetzung im Vorhabensgebiet
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erhaltung von Pufferzonen zur Verminderung des Eintrages von Sedimenten, Nährstoffen, Bioziden (insbesondere Insektizide und Akarizide) und diffusen Einträgen aus benachbarten Flächen</li>   <li>➤ Erhaltung des natürlichen Abflussregimes</li> </ul>		<p>Um Beeinträchtigungen der Gewässerqualität nachhaltig ausschließen zu können sind entsprechende Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festzulegen (vgl. Kapitel 6.2). Bei Berücksichtigung dieses Maßnahmenkonzeptes sind Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung vollständig auszuschließen; zudem ist der betroffene Gewässerabschnitt nicht mehr vom Steinkrebs besiedelbar.</p> <p>Mit dem Vorhaben sind keine betrachtungsrelevanten Eingriffe in die Gewässermorphologie verbunden; demzufolge sind auch Beeinträchtigungen der aktuell vorhandenen Fließgewässerdynamik auszuschließen.</p>

### **5.3 Arten der Vogelschutz-Richtlinie (Anhang I)**

Für das FFH-Gebiet 6318-307 ‚*Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche*‘ liegt keine entsprechende Erhaltungszielsetzung vor; eine Wirkungsanalyse kann daher entfallen.

## 6. Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit

Zur Vermeidung und Minimierung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungswirkungen auf wertgebende Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ ist die Umsetzung der nachfolgend formulierten Hinweise<sup>1</sup> zwingend.

### 6.1 Maßnahmen mit Zielorientierung ‚LRT – FFH-Anhang I‘

Zur Vermeidung und Minimierung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungswirkungen auf wertgebende Lebensraumtypen sind als Maßnahmen durchzuführen:

- **Vermeidung von Stoffeinträgen während der Bauphase** – um nachteilige Auswirkungen auf die wertgebenden Arten des Schutzgebietes zu vermeiden, sind durch übliche Maßnahmen bauzeitlich der Eintrag von Baustoffen in das unmittelbar angrenzende Gewässer auszuschließen.
- **Weitestgehender Erhalt der Ufergehölze** – obwohl der vom Vorhaben betroffene Gehölzzug nicht dem prioritären LRT 91E0 zuzuordnen ist, muss eine weitestgehende Schonung der Gehölzbestände erfolgen um die standortökologischen Bedingungen – hier vor allem die Beschattungswirkung – zu erhalten und somit die Vorkommensbedingungen für die wertgebenden Arten Groppe und Bachneunauge zu sichern. Dementsprechend sind für den Bau der Fußgängerbrücke vorhandene Bestandslücken im Gehölzsaum zwingend und vorrangig auszunutzen, die tatsächliche Gehölzrücknahme auf punktuelle Ergänzungen zu beschränken.
- **Schutz des Gehölzbestandes gegen mechanische Beschädigung** – auch wenn der Ufergehölzbestand in seiner Ausbildung formal nicht einem wertgebenden LRT entspricht, ist das Baufeld entsprechend auszutrassieren und gegenüber den Ufergehölzen durch Bauzäune abzugrenzen; im Einzelfall können Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18 920 angeordnet werden (vgl. unten).
- **Ökologische Baubegleitung** - zu ihrem definierten Aufgabenfeld gehört die Durchsetzung und Überwachung der Maßnahmenrealisierung - insbesondere bei der Festlegung und Abgrenzung der Baufeldgrenzen und der bauzeitlichen Verhinderung von Stoffeinträgen.

---

<sup>1</sup> die Reihenfolge der Hinweise lässt keine Aussagen auf die Priorität der jeweiligen Maßnahme zu

## 6.2 Maßnahmen mit Zielorientierung ,Leitarten – FFH-Anhang II‘

Zur Minimierung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungswirkungen auf Gewässerstrukturen und –funktionen, denen eine Relevanz für wertgebende Arten dieser Kategorie zukommt, ist als Maßnahme durchzuführen:

- **Weitestgehender Erhalt der Ufergehölze** – obwohl der vom Vorhaben betroffene Gehölzzug nicht dem prioritären LRT 91E0 zuzuordnen ist, muss eine weitestgehende Schonung der Gehölzbestände erfolgen um die standortökologischen Bedingungen – hier vor allem die Beschattungswirkung – zu erhalten und somit die Vorkommensbedingungen für die wertgebenden Arten Groppe und Bachneunauge zu sichern. Dementsprechend sind für den Bau der Fußgängerbrücke vorhandene Bestandslücken im Gehölzsaum zwingend und vorrangig auszunutzen, die tatsächliche Gehölzrücknahme auf punktuelle Ergänzungen zu beschränken.
- **Vermeidung von Stoffeinträgen während der Bauphase** – um nachteilige Auswirkungen auf die wertgebenden Arten des Schutzgebietes zu vermeiden, sind durch übliche Maßnahmen bauzeitlich der Eintrag von Baustoffen in das unmittelbar angrenzende Gewässer auszuschließen.
- **Ökologische Baubegleitung** - zu ihrem definierten Aufgabenfeld gehört die Durchsetzung und Überwachung der Maßnahmenrealisierung - insbesondere bei der Festlegung und Abgrenzung der Baufeldgrenzen und der bauzeitlichen Verhinderung von Stoffeinträgen.

## 6.3 Maßnahmen mit Zielorientierung ,Leitarten – VS-RL-Anhang I‘

Für das betroffene Schutzgebiet sind keine wertgebenden Leitarten dieser Klassifizierung benannt. Daher sind keine entsprechenden Maßnahmen festzulegen.

## 7. Summationswirkungen mit anderen Vorhaben

Der geplante Eingriff und seine Auswirkung auf das FFH-Gebiet 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ muss auch vor dem Hintergrund von weiteren Vorhaben im betroffenen Landschafts- und Funktionsraum gesehen und bewertet werden. Relevant sind unter dieser Prämisse Vorhaben, die entweder bereits genehmigt sind, oder deren Planung zeitgleich verfolgt wird, bzw. in naher Zukunft absehbar ist. Im Rahmen der Summationsbetrachtung ist zu prüfen ob die nicht erheblichen Beeinträchtigungen des aktuell begutachteten Vorhabens im Zusammenwirken mit weiteren Vorhaben die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der teilweise massiven und durchgängig restriktiven Einschränkungen des Gewässers innerhalb der durchflossenen Ortslagen nur das Gewässer-Teilsystem unterhalb der Ortslage Rimbachs als funktional abgegrenzter Raum zu betrachten (grünes Band in dem nachstehend eingefügten Auszug aus der GDE, 2007). Das Nebengewässersystem des Zotzen- und Münschbachs sind durch massive Barrieren funktional abgetrennt (vgl. Auszug aus der GDE, 2007).



Als kumulative Projekte sind zu berücksichtigen:

- **Im abgegrenzten Betrachtungsraum sind keine entsprechenden Vorhaben bekannt**

Aufgrund dieser Planungssituation können **kumulative Wirkungen** mit dem aktuell begutachteten Vorhaben **ausgeschlossen** werden.

## 8. Prognose der möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und der wertgebenden Arten

Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit auf die Erhaltungszielsetzungen des FFH-Gebietes 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Durch das Vorhaben entstehen, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, in keiner Weise Beeinträchtigungen für den prioritären LRT \*9180 *Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*.
- Durch das Vorhaben entstehen, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, in keiner Weise Beeinträchtigungen für den prioritären LRT \*91E0 *Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)*.
- Durch das Vorhaben entstehen, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, in keiner Weise Beeinträchtigungen für den LRT 3260 *Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculio-fluitantis und des Callitricho-Batrachion*.
- Durch das Vorhaben entstehen in keiner Weise Beeinträchtigungen für die wertgebende Art Steinkrebs (*Austropotamobius torrentinum*).
- Durch das Vorhaben entstehen, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, in keiner Weise Beeinträchtigungen für die wertgebenden Arten Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*).
- Summationseffekte mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.

*Die als einer der Inhalte des Bebauungsplanes ‚Neumühlweg‘ geplante Fußgängerbrücke über die Weschnitz in Höhe der Martin-Luther-Schule verursacht – bei Beachtung der in Kapitel 6 formulierten Maßnahmen - weder für die Erhaltungszielsetzungen der im Schutzgebiet 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ vorkommenden wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Arten, noch für die Erhaltungszielsetzungen der wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Lebensraumtypen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen.*

FFH-Vorprüfung erstellt:

Büro für Umweltplanung  
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Dr. Jürgen Winkler, am 09. Dezember 2016